Bulgarien im südöstlichen Paktsystem

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt a. Main

vorgelegt von

Kirill P. Doreff

aus Sofia/Bulgarien

Druck der Limburger Vereinsdruckerei G. m. b. H., Limburg/Lahn 1941

Bulgarien im südöstlichen Paktsystem

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt a. Main

vorgelegt von

Kirill P. Doreff

aus Sofia/Bulgarien

Druck der Limburger Vereinsdruckerei G. m. b. H., Limburg/Lahn 1941

Gutachter: 1. Prof. Dr. v. Unruh

2. Prof. Dr. Heyland

Tag der mündlichen Prüfung 26. Juli 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Inhalt . . . . . 3 u. 4
Vorwort 9

I. **Geschichtlich-politische Einführung** 11

A. Der status quo von Neuilly 11
1. Die Entwicklung nach den Balkankriegen . . . 11
2. Bulgariens Teilnahme am Weltkriege 13
3. Das Diktat von Neuilly 14

B. Die politischen Bestrebungen zur Erhaltung des status quo 15
1. Der Einfluß der Westmächte auf dem Balkan . . 15
2. Balkanblockpolitik 19

C. Die Erschütterung des status quo 20
1. Die Mächteverlagerung in Europa und ihre Auswirkung auf dem Balkan 20
2. Neugestaltung der Balkanpolitik 24

II. **Darstellung des südosteuropäischen Paktsystems in bezug auf Bulgarien** 28

A. Die Geltung allgemeiner europ. Pakte auf dem Balkan 28
1. Die Völkerbundsatzung 28
2. Der Kelloggpakt 34

B. Die regionalen Ententen 37
1. Die Kleine Entente 37
2. Die Balkanentente 41

C. Die zweiseitigen Abkommen Bulgariens mit den Balkanmächten 48
1. Der bulgarisch-türkische Freundschaftsvertrag (18. 10. 1925) 48
2. Der Neutralitäts-, Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Bulgarien und der Türkei (6. 3. 1929; verl. 1933 und 1937) 51
3. Der bulgarisch-jugoslawische Freundschaftsvertrag (24. 1. 1937) 53
4. Der Vertrag von Saloniki. (31. 7. 1938) 56

III. Übereinstimmungen und Gegensätzlichkeiten der Vertragsbestimmungen 64

1. Freundschaftsabreden 66
2. Neutralitätsbestimmungen (verbunden mit Vergleichs- und Schiedsgerichtsbestimmungen . . . 69
3. Nichtangriffsverpflichtungen 72
4. Beistands- und Garantiefunktionen 75
5. Blocktendenz 75

Ausblick 75

Anhang: Text der Verträge 79

Der Balkanpakt 79
Das Geheimprotokoll des Balkanpaktes 79
Les statuts de l'organisation de l'Entente balkanique 81
Traité d'amitié entre la Bulgarie et la Turquie. Signé a Angora, le 18 oct. 1925 83
Traité de neutralité, de conciliation, de règlement judiciaire et d'arbitrage entre la Bulgarie et la Turquie. Signé a Angora, le 6 mars 1929 85
Bulgarisch-jugoslawischer Freundschaftsvertrag, vom 24. Jan. 1937 86
Vertrag von Saloniki zwischen Bulgarien und den Staaten der Balkanentente, vom 31. Juli 1938 87

Verzeichnis des Schrifttums.

Anzilotti, D.: Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin, Leipzig 1929.

Auburtin: Die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan. In: ZfaöRuVR. Bd. 8, H. 4.

Auslegung des Kelloggpaktes durch den amerikanischen Staatssekretär Stimson. In: ZfaöRuVR., Bd. 3, T. 2, S. 594.

Barandon, P.: Das System der politischen Staatsverträge seit 1918. Stuttgart 1937.

Berber, F.: Sicherheit und Gerechtigkeit. Berlin 1934.

Bilfinger, C.: Betrachtungen über politisches Recht. In: ZfaöRuVR., Bd. 1, T. 1, S. 57.

— Die russische Definition des Angreifers. In: ZfaöRuVR., Bd. 7, S. 483.

— Zum Problem der Staatengleichheit im Völkerrecht. In: ZfaöRuVR., Bd. 4, S. 481.

Bruns, V.: Völkerrecht und Politik. Berlin 1934.

— Le Pacte d'organisation de la Petite Entente. In: ZfaöRuVR., Bd. 3, T. 2, S. 556.

— Völkerrecht als Rechtsordnung. In: ZfaöRuVR., Bd. 1, T. 1, S. 1 und Bd. 3, T. 1, S. 445.

— Bund oder Bündnis. In: ZfaöRuVR., Bd. 7, S. 302.

— Rechtsgemeinschaft oder Herrschaftsgemeinschaft. In: VBuVR. Jg. 1, S. 14.

Buroff, A.: Die bulgarische Außenpolitik nach dem Kriege. In: Europ. Revue, Jg. 13, Halbj. 1, 1937, S. 433.

Codresco: La Petite Entente. Paris 1932.

Damianoff, A. D.: La Petite Entente. Les Balkans. Athen 1933. Vol. 3, Nr. 6—7, S. 488.

Daneff: Les grandes Puissances et la Péninsule Balkanique. In: L'Esprit International. 1933, S. 256.

Falik Rifki Atay: Die Türkei von Montreux. In: Europ.Revue, Jg. 13, Halbj. 1, 1937, S. 97.

Freytagh-Loringhofen, Frhr. v.: Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1926.

— Die Regionalverträge. München, Leipzig 1937.

— Blockbildung. In: VBuVR., Jg. 1, S. 75.

— Rechtswidrige Verträge. In: VBuVR., Jg. 2, S. 153.

— Rechtswidrigkeit des französisch-russischen Paktes. In: VBuVR., Jg. 2, S. 227.

— Der Rat der Balkanentente. In: Europ. Revue. 1938, S. 253.
— Im Südosten Europas. In: Europ. Revue. 1938, S. 815.
— Das Münchener Abkommen. In: Europ. Revue. 1938, S. 911.
— Die Auswirkungen des Münchener Abkommens. In: Europ. Revue. 1938, S. 1017.
Genoff, G. P.: Droit international public, bulg. Sofia 1934.
— Die Abrüstung Bulgariens. In: VBuVR. 1935, H. 6/7.
— Bulgarien in der internationalen Politik. In: Europ. Revue. 1938, S. 3.
— Actes et traités internationaux. Sofia 1940.
Giese, Fr. und E. Menzel: Vom deutschen Völkerrechtsdenken der Gegenwart. Frankfurt a. M. 1938.
Girard, A.: Le Pacte Balkanique. In: Revue de droit international. (La Pradelle.) Bd. 12, 1934, S. 258.
Gürke, N.: Volk und Völkerrecht. Tübingen 1935.
Hahn, G.: Grundfragen europäischer Ordnung. Berlin, Wien 1939.
Hatschek, J.: Völkerrecht. Leipzig, Erlangen 1923.
Heymann, E.: Balkan, Kriege, Bündnisse, Revolutionen. Berlin 1938.
Huber, H.: Die Nichtangriffs- und Neutralitätsverträge. Tübingen, Diss. 1936.
Janic, V.: Der jugoslawisch-bulgarische Freundschaftsvertrag. In: Europ. Revue. 1937, S. 269.
Jahrreiss, H.: „Diktat"-Theorie? „Diktat"-Wirklichkeit und „Vertrags"-Theorie. In: VBuVR., Jg. 3, S. 172.
Küster, W.: Der völkerrechtliche Status der Kleinen Entente. In: Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. 1935, H. 1—3.
Lubenoff: Die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan. In: ZfaöRuVR., 1934, 1935, 1936, 1937.
März, J.: Die Adriafrage. Berlin 1933.
— Der Balkanpakt. In: Zeitschrift f. Geopolitik, 1934, S. 176.
Mandelsloh, A. Graf v.: Politische Pakte und völkerrechtliche Ordnung. Berlin 1937.
Merkatz, v.: Die Tragweite der Beistandsverpflichtungen aus dem Balkanpakt auf der Belgrader Tagung des Ständigen Rates der Balkanentente. In: ZfaöRuVR., 1936, S. 582.
Mousset, A.: Les Balkans après le Pacte balkanique. In: Europe Nouvelle, 14. 4. 1934. Paris.
— Le Pacte balkanique et la Bulgarie. In: Europe Nouvelle, 3. 2. 1935. Paris.
— La politique extérieure de la Yougoslawie. In: Politique étrangère, 4. 8. 1937.
Ottow: Die Kleine Entente. Diss. 1935.
Papanastasiou, A. P.: Le Pacte d'Entente Balkanique. In: Les Balkans. Januar/Februar 1934.
— La Conférence et l'Union Balkanique. In: Les Balkans, 1932, S. 10.

Peeff, K.: Balkanpakt und Balkanbund. Sofia, Diss. 1937.

Radovanovitsch, V.: L'Entente Balkanique devant le droit international. In: Revuee de Droiti International et de Législation Comparée. 1935, S. 688.

— La Petite Entente. In: Revue générale de droit international public. 1935, S. 716.

Rogge, H.: Kollektivsicherheit, Bündnispolitik, Völkerbund. Berlin 1937.

— Das Prinzip der „unmittelbaren Verständigung". In: VBuVR., Jg. 2, S. 24.

Staneff, N.: Neueste Geschichte Bulgariens. bulg. Bd. 2, Sofia 1925.

Scelle, G.: Théorie juridique de la révision des traités. Paris 1936.

— Rechtmäßigkeit des französisch-russischen Paktes. In: VBuVR., Jg. 2, S. 222.

Scheuner, U.: Bündnissystem, Staatenverständigung und europäische Ordnung. In: VBuVR., Jg. 3, S. 742.

Schmitt, C.: Über die innere Logik der Allgemeinpakte auf gegenseitigen Beistand. In: VBuVR., Jg. 2, S. 92.

Schücking-Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes. Bd. 1, 3. Aufl., 1931. Bd. 2, 2. Aufl., 1924.

Vulcan, C.: Le Pacte Balkanique. In: Revue générale de droit international public. Bd. 41, 1934.

Verdross, A. v.: Völkerrecht. Berlin 1937.

— Heilige und unsittliche Staatsverträge. In: VBuVR., Bd. 2, S. 196.

Wache, W.: System der Pakte. Berlin 1938.

Walz, G. A.: Kampf ums Völkerrecht. In: VBuVR., Jg. 4, S. 697.

Wasmund, G.: Die Nichtangriffspakte. Leipzig 1935.

Wolgast, E.: Völkerrecht. Berlin 1934.

Ziemke, K.: Die neue Türkei. Berlin, Leipzig 1930.

Zietzschmann, H.: Die völkerrechtliche Garantie seit den Locarnoverträgen. Berlin 1938.

Quellen.

Gretschaninow, G. v.: Politische Verträge. Eine Sammlung von Urkunden, hrsg. von V. Bruns. Bd. 1, 1936.

Martens, Nouveau Recueil Général des Traités (NRT.), Ser. 3.

Kessiakow, B.: Dokumente. Beitrag zur bulgarischen Geschichte.

Staneff, N.: Neueste Geschichte Bulgariens 1912—1920.

Recueil des Traités et des Engagements Internationaux enrégistrés par le Sécretariat de la Société des Nations.

Jäschke, G.: Die Staatsverträge der Türkei seit Beginn des Weltkrieges. Mitteilungen des Seminars für oriental. Sprachen zu Berlin. Jg. 37, S. 97 ff.

Zeitschriften.

Les Balkans.
L'Europe Nouvelle.
Revue de Droit International, Paris.
Revue de Droit International et de Législation Comparée, Bruxelles.
Revue Générale de Droit International Public, Paris.
Völkerbund und Völkerrecht (VBuVR.), Berlin.
Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZfaöRuVR.), Berlin.

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde schon im Sommer 1939 beendet, konnte aber erst im Februar 1941 zur Drucklegung gelangen. Sie behandelt völkerrechtliche Abkommen aus einer Zeitspanne, die zwischen zwei großen Kriegen liegt. Diese Abkommen kennzeichnen die politischen und völkerrechtlichen Verhältnisse einer geschichtlich abgeschlossenen Epoche, die aber dadurch historische Bedeutung behält, daß sie ein besonders anschauliches Beispiel dafür bildet, wie man das Unrecht der Sieger des Weltkrieges für immer festzuhalten versuchte. Solche Verträge sind „Marksteine des bisher zurückgelegten Weges von einem Volke oder einer Gruppe von Staaten, sie sind ein Skelett der Geschichte und dienen als Basis der Diplomatie und des Völkerrechtes [1]".

Die Untersuchung des Inhaltes dieser Abkommen ist vor allem auf die juristische Erkenntnis abgestellt worden, wenn auch bei der Aufzeigung der Rechtspflichten die politische Lage mitbestimmend sein mußte. Es war der Wunsch des Verfassers, einen Beitrag für das außenpolitische Geschehen im Südosten zu geben und auch bei anderen Nationen das Verständnis dafür zu erwecken.

Sofia/Frankfurt a. M., im Februar 1941.

Kirill P. Doreff.

[1] G. P. Genoff: Actes et traités internationaux concernant la Bulgarie (1940), Seite VII.

Geschichtlich-politische Einführung.

A. Der status quo von Neuilly.

1. Die Entwicklung nach den Balkankriegen.

Der Zusammenschluß der vier Balkanstaaten Bulgarien, Griechenland, Montenegro und Serbien im Jahre 1912 führte zu einem militärischen Konflikt mit der Türkei. In Mazedonien wurde die türkische Armee von den Verbündeten vernichtend geschlagen; dabei mußte die Hauptlast des Krieges Bulgarien in Thrazien allein tragen, da die Türkei dort die Möglichkeit hatte, ihre kleinasiatischen Streitkräfte einzusetzen. Nach diesem siegreichen Feldzug, der mit dem Londoner Frieden vom 30. Mai 1913 zwischen der Türkei und den verbündeten Balkanstaaten beendet wurde, tauchten Schwierigkeiten bei der Verteilung der früheren europäischen Territorien der Türkei auf. An Hand von Dokumenten war der Teilungsschlüssel unter den vier Balkanstaaten leicht festzustellen[1]. Der einzige Streitpunkt verblieb bei der Teilung eines sog. „strittigen Gebietes" zwischen Bulgarien und Serbien, zu dessen Lösung der russische Zar als Schiedsrichter vorgesehen war.

Dieser Streit wurde noch durch die Eifersucht und Rivalität der Großmächte auf dem Balkan genährt und zugespitzt. Die Balkaninteressen zweier Großmächte spielten dabei eine ausschlaggebende Rolle, Rußlands und Oesterreich-Ungarns; ihre Interessen erhielten durch die Zugehörigkeit der beiden Staaten zu den zwei großen europäischen Gruppen die Unterstützung der anderen Großmächte. So entspann sich hinter dem Rücken der Verbündeten der unsichtbare diplomatische Kampf der Großmächte um den Balkan. Oesterreich-Ungarn sah es als Gefährdung seiner Interessen an, wenn die zwei

[1] Vgl. Genoff: Droit international public. S. 41 und Text des Vertrages zwischen Bulgarien und Serbien betr. die Aufteilung von Mazedonien bei Martens NRT. Ser. 3, Bd. 8, S. 6, Art. 2, Abs. 4 des Annexes des serbisch-bulgarischen Vertrages.

slawischen Staaten Bulgarien und Serbien sich noch enger verbanden; Rußland begünstigte andererseits eine solche engere Verbindung, die es deshalb als Ziel seiner Diplomatie ansah[2]. Das Produkt dieses unsichtbaren Kampfes war die Schaffung eines unabhängigen Staates Albanien, wofür sich vor allem Italien und Oesterreich-Ungarn auf der Londoner Friedenskonferenz einsetzten. Durch die Entstehung von Albanien entwickelten sich von nun an die Ereignisse anders, als es die Verbündeten vorgesehen hatten. Griechenland, Serbien und Montenegro hatten als Kompensation für den Gebietszuwachs Bulgariens die von den Albanern besiedelten Territorien erhofft. Serbien beanspruchte obendrein den so lebenswichtigen Zugang durch albanisches Gebiet zum Adriatischen Meer. Diese Hoffnungen wurden nun enttäuscht. Die betroffenen Staaten folgerten aus der veränderten Situation, daß sie nun auf einen größeren Anteil an Mazedonien ein Anrecht hätten, als es vertraglich festgelegt worden war. Bei der Okkupierung von Mazedonien besetzte Serbien auch unbestritten bulgarische Interessengebiete[3], während das bulgarische Heer in Thrazien festgelegt war. Nun weigerte sich die serbische Regierung, die betreffenden Gebiete zu räumen und der bulgarischen Regierung zu übergeben. Die Unterstützung Griechenlands hierbei sicherte sich Serbien durch den besonderen Vertrag von Saloniki vom 24. Mai 1913[4], in dem sich die beiden Kontrahenten verpflichteten, die eroberten Gebiete gemeinsam zu verteidigen. Durch diesen Vertrag wurde der serbisch-bulgarische Vertrag über die Teilung von Mazedonien auf das gröbste verletzt. Eine Entrüstungswelle ging durch ganz Bulgarien und die Armee war nicht länger zurückzuhalten, die vertraglich versprochenen Gebiete in Besitz zu nehmen. So entbrannte der zweite Balkankrieg, diesmal zwischen den bisherigen Verbündeten selbst (19. Juni 1913). Rumänien schlug sich auf die Seite von Serbien und Griechenland und die Türkei holten ihre vor kurzem an Bulgarien verlorenen Gebiete zurück.

Dieser zweite Balkankrieg wurde in zwei Friedensverträgen

---

[2] Der Umstand allein, daß der russische Zar als Schiedsrichter bei der Teilung des „strittigen Gebietes" (1912) ausersehen war, zeigte deutlich die Rolle Rußlands bei dem ersten Balkankrieg.

[3] Vgl. Martens NRT. Ser. 3, Bd. 8, S. 5.

[4] Text bulgarisch bei Staneff: Die neueste Geschichte Bulgariens 1912—1920, S. 105.

beendet, durch den Friedensvertrag von Bukarest[5] (10. Aug. 1913) und den Friedensvertrag von Konstantinopel[6] (29. Sept. 1913). Rumänien erhielt die Süddobrudscha, ein rein bulgarisches Gebiet, Serbien und Griechenland teilten unter sich Mazedonien, und die Türkei bekam ihre durch den Londoner Friedensvertrag an Bulgarien abgetretenen Gebiete wieder zurück.

Der in Bukarest unterzeichnete Friedensvertrag verteilte die der Türkei abgenommenen Territorien unter die Sieger, ohne Rücksicht auf den Willen der Bevölkerung; die Macht entschied ganz allein, nicht die Gerechtigkeit und nicht das Selbstbestimmungsrecht. Bulgarien mußte einfach „die ihm vorgelegte Rechnung bezahlen[7]". „Griechenland, Serbien und Rumänien steckten die ganze Beute des Sieges ein. Rumänien erhielt ein Gebiet, das Bulgarien gehört hatte, und Griechenland und Serbien bekamen Territorien und Häfen, die bis dahin, für den Fall der Vertreibung der Türkei aus Mazedonien, als legitime Ziele bulgarischer Aspirationem angesehen worden waren[8]."

2. Bulgariens Teilnahme am Weltkriege.

Niemand zweifelte in Bulgarien, daß man sich mit solch einem ungerechten und tiefverletzenden Frieden nicht abfinden konnte. Die Teilnahme Bulgariens an dem Weltkrieg auf seiten der Mittelmächte hatte seine tiefere Ursache in dem Frieden von Bukarest. Zar und Volk erstrebten nur eines: Mazedonien, Thrazien und Dobrudscha müssen wieder bulgarisch werden. Die Angebote der alliierten und associierten Mächte, die als Preis für die Neutralität oder für einen Anschluß Bulgariens an diese Mächte gedacht waren, bestärkten nur Bulgarien in der Verfolgung seiner Ziele. Die Alliierten versprachen Bulgarien die Territorien, die ihm erst vor kurzem durch die beiden Friedensverträge entrissen worden waren. So boten sie die schon früher festgelegte Linie Enos—Midia in Thrazien an und das von Griechenland (Kavalla) und Serbien (Ost-

[5] Martens NRT. Ser. 3, Bd. 8, Sd. 19.
[6] Text bulgarisch bei Staneff, a. a. O., S. 139.
[7] Aussage General Fitschews bei den Friedensverhandlungen, zitiert bei E. Heymann: Balkan, Kriege, Bündnisse, Revolutionen, S. 59.
[8] Edward Grey: 25 Jahre Politik (Memoiren), Bd. 1, S. 252, zitiert bei K. Peeff, a. a. O., S. 10.

mazedonien bis zum Vardarfluß) weggenommene Gebiet [9]; diese großzügigen Versprechen hatten freilich den Nachteil, daß der größte Teil auf Kosten von Serbien und Griechenland ging. So empfand man diese Angebote in Sofia mit Recht als viel zu unsicher, zumal Serbien und Griechenland durchblicken ließen, daß sie nicht damit einverstanden waren. Die Mittelmächte machten Bulgarien hinsichtlich seiner verlorenen Gebiete noch viel weitergehende Konzessionen, die auf einer festeren Grundlage beruhten. Bulgarien entschied sich für die Mittelmächte. Doch war die bulgarische Armee von den vorhergehenden Kriegen zu erschöpft; sie konnte nicht bis zuletzt ausharren. Im Herbst 1918 kam es zu einem Waffenstillstand zwischen Bulgarien und den alliierten und associierten Mächten, dem am 27. November 1919 der Friedensvertrag von Neuilly folgte [10].

3. Das Diktat von Neuilly.

Die alliierten und associierten Mächte trennten rücksichtslos noch weitere urbulgarische Gebiete von dem großen Verlierer auf dem Balkan ab. Durch das Diktat von Neuilly verlor Bulgarien das südliche Westthrazien mit seinem Zugang zum Mittelmeer [11] an Griechenland, und Gebiete an seiner Westgrenze an Serbien. Dabei wurde ihm, wie den übrigen Mittelmächten, die militärische Gleichberechtigung abgesprochen, „der elementarste Ausdruck der Freiheit und Ehre eines Volkes, das Recht, Waffen zur Verteidigung seines Friedens und seiner Sicherheit zu haben und über das Maß seiner Verteidigungsmittel selbst zu entscheiden [12]". Die unerhörten Reparationen, die obendrein willkürlich von den Siegermächten Bulgarien aufgebürdet wurden, waren zusammen mit den anderen Friedensbedingungen eine Last, von der sich Bulgarien für lange Zeit nicht erholen konnte. Auch hier im Südosten wurden, wie in Westeuropa, die Wilsonschen Prinzipien vom Selbstbestimmungsrecht nicht durchgeführt.

Durch das Friedensdiktat von Neuilly blieben nicht nur die alten Streitpunkte auf dem Balkan bestehen, sondern es wur-

[9] Vgl. E. Heymann, a. a. O., S. 67.
[10] Martens NRT. Ser. 3, Bd. 12, S. 323.
[11] Wie in einem späteren Kapitel ausgeführt wird, ist ihm dieser Zugang von den all. u. ass. Mächten versprochen worden, aber das Versprechen ist nicht eingelöst worden. Vgl. S. 85, Anm. 2.
[12] G. Hahn: Grundfragen europäischer Ordnung, S. 99.

den noch neue hinzugefügt, die eine Annäherung der Balkanstaaten unter sich für lange Zeit unmöglich machten. Adria — Mazedonien — Thrazien — Saloniki — Dardanellen — das sind alles Fragen, die einer Lösung harrten und noch harren, und die immerzu als drohende Gefahr einer neuen Erschütterung auftauchen, falls sie nicht gelöst werden können.

Die Sehnsucht des bulgarischen Volkes, die endgültige Vereinigung der ganzen Nation zu erleben, hatte sich nicht erfüllt. Drei Kriege, die in kurzem Abstande folgten, erstrebten dies vergeblich. Doch in allen diesen Kriegen hatte das vom Zaren Ferdinand I. trefflich organisierte bulgarische Heer durch seinen Glauben und seine Taten bewiesen, daß die Nation niemals davon abläßt, auf den Zusammenschluß aller ihrer Volksgenossen zu bestehen. Das Bestreben des Zaren und der bulgarischen Nation blieb stets auf die nationale Vereinigung aller Bulgaren gerichtet [13].

B. Die politischen Bestrebungen zur Erhaltung des status quo.

1. Der Einfluß der Westmächte auf dem Balkan.

Prallten früher die Interessen Rußlands und Österreich-Ungarns auf dem Balkan aufeinander, so waren es in der Nachkriegszeit die Interessen Frankreichs und Italiens, die unversöhnlich gegenüber standen. Frankreich bemühte sich, die Balkannachfolgestaaten in seine Politik einzugliedern, deren Grundgedanke nur auf das eine hinzielte, den großen Gegner im Osten — Deutschland — so lange als möglich niederzuhal-

[13] Nach dem Vertragsbruch der Verbündeten betrug Bulgariens Territorium, trotz der gerechten bulgarischen Ansprüche, 1913

	119 532,667 km²
Rumänien bekam Süddobrudschau	7 695,800 km²
	111 836,867 km²
Als Kompensation für seine Neutralität bekam Bulgarien 1915 von der Türkei durch Grenzberichtigung	2 587,641 km²
	114 424,508 km²
Durch den Friedensvertrag von Neuilly verlor es an Jugoslawien	2 566,268 km²
an Griechenland	8 712,070 km²
Damit besteht das heutige Territorium Bulgariens aus	103 146,270 km²

(Entnommen aus Genoff: Droit international public, Geschichtl. Einführung, S. 59, Anm. 1.)

ten. Italien wiederum nahm hinsichtlich Jugoslawien den Platz von Österreich-Ungarn ein. Mit Jugoslawien hatte es mehrere Grenzstreitigkeiten, die aus seiner Unzufriedenheit über die Verteilung der Kriegsbeute entsprangen. Für England war die Erhaltung des status quo gleichbedeutend mit der Friedenserhaltung. England überwachte darum eifersüchtig auf dem Balkan jede Regung, die auf eine Erschütterung des status quo hinzielte. Das alte Vorkriegsspiel der Großmächte, sich auf dem Balkan Einflußzonen zu sichern, ging somit weiter, nur waren es diesmal andere Partner, deren Rivalität ein Staat auf dem Balkan und in Asien geschickt ausnützte. Die Türkei baute auf diese Rivalität und konnte das erniedrigende Friedensdiktat von Sèvres abschütteln. Ein Mann hatte das türkische Nationalempfinden zu einer unüberwindbaren Kraft gestaltet — Mustafa Kemal.

Griechenland war dazu auserkoren, der Türkei die Fessel von Sèvres wieder aufzuwingen. England steckte sich ganz hinter Griechenland, da es nur in Englands Interesse war, das Emporwachsen einer neuen Macht in Anatolien zu verhüten, die in seinen Orientplänen nicht miteinberechnet war. Es kam zu einem kriegerischen Konflikt zwischen der Türkei und Griechenland, bei dem die großen Risse in der Front der Alliierten sich schon zeigten. Italien, enttäuscht über den Ausgang des Krieges, war darauf bedacht, Griechenlands neue Machtstellung im östlichen Mittelmeer zu schwächen. Der Krieg zwischen diesem Staat und der Türkei paßte nur zu gut in seine Pläne. Frankreich wiederum erhoffte beim Abschluß des Friedensvertrages von Sèvres [14] hinsichtlich des Orients mehr für sich, stieß aber auf den kategorischen Widerstand der Engländer; so war es leicht verständlich, daß es eine abwartende Haltung behielt. Der Ausgang des türkisch-griechischen Konfliktes überraschte alle; Griechenland wurde vernichtend geschlagen; die Türkei zog als Sieger bei der Konferenz in Lausanne ein. England erfaßte zuerst die neue Situation und nützte geschickt die Lausanner Konferenz für seine Pläne aus. Es erreichte die Abtrennung der arabischen Gebiete und die ersehnte Freiheit der Dardanellen [15]. Für die Türkei war der Lausanner Friedensvertrag „die Anerkennung ihrer völligen politischen,

[14] Martens NRT. Ser. 3, Bd. 12, S. 664.

[15] Martens NRT. Ser. 3, Bd. 13, S. 338: Art. 16 spricht den Verzicht auf Arabien aus. Vgl. auch Meerengenabkommen, Martens NRT. Ser. 3, Bd. 13, S. 392.

militärischen und wirtschaftlichen Gleichberechtigung[16]". Somit war die Türkei aus den Lausanner Friedensverhandlungen als gleichberechtigter Balkanstaat hervorgegangen, der von nun an auch ein Interesse an der Wahrung des status quo hatte.

Den Balkanstaaten, einschließlich der Türkei, war die fremdrassige Bevölkerung für ihre Kolonisationspläne in ihren neuerworbenen Gebieten sehr hinderlich. Um dieses Element, das die Revisionspolitik der betreffenden Staaten unterstützen könnte, zu beseitigen, kam es zu Bevölkerungsverschiebungen. Die größte Umsiedlung dieser Art wurde durch das Abkommen über den griechisch-türkischen Bevölkerungsaustausch[17] geregelt. Über eine Million kleinasiatische Griechen wurden nach Griechenland bzw. Griechisch-Mazedonien und 500 000 Türken aus Griechenland nach der Türkei umgesiedelt[18]. Anläßlich dieser Umsiedlung kam es auch zu einem bulgarisch-griechischen Minderheitenabkommen[19], welches sich auf den früheren Austausch, auf Grund des Abkommens über die „freiwillige" Auswanderung der beiderseitigen Minderheiten, bezog[20]. Ähnlich wie aus Griechenland konnten die Türken auch von Jugoslawien und Rumänien auswandern. Alle diese Auswanderungen und Verschiebungen waren katastrophal für die bulgarische ortsansässige Bevölkerung. Waren früher die Bulgaren der stärkste Bevölkerungsteil, so konnten jetzt die betreffenden Staaten die Lücken, die durch die Auswanderung der Türken entsanden waren, mit der eigenen Bevölkerung füllen. So wurde das bulgarische Element überall stark gemindert, mit der Wirkung, daß an manchen Orten eine völlige Hellenisierung, Serbisierung bzw. Rumänisierung eintrat. Diese Folge darf bei der künftigen Lösung von Balkanfragen nicht übersehen werden; sie ist bereits von den Gegnern Bulgariens geschickt für ihren Standpunkt ausgenützt worden.

Trotz des militärischen Zwistes, der zwischen der Türkei und Griechenland herrschte, konnte Griechenland durch die Abtretung des Gebietes von Karagatsch an die Türkei[21] schon

[16] E. Heymann, a. a. O., S. 84.
[17] Wache, System der Pakte, S. 268, Nr. 215.
[18] E. Heymann, a. a. O., S. 88.
[19] Wache, a. a. O., S. 280, Nr. 282/243.
[20] Abkommen über die freiwillige Auswanderung der beiderseitigen Minderheiten vom 27. 11. 1919 (Martens NRT. Ser. 3, Bd. 12, S. 661).
[21] Revueil des Traités, Bd. 28, S. 215. Das Abkommen vom 24. 7. 1923 betrifft das Gebiet von Karagatsch und die Inseln Imbros und Tenedos.

damals den ersten Schritt zur türkisch-griechischen Aussöhnung vorbereiten, dem später eine enge Vertragspolitik beider Staaten im Jahre 1930 bzw. 1933 folgte. Außerdem waren jetzt „Griechenland und die Türkei gemeinsam daran interessiert, daß der territoriale Zugang Bulgariens (zum Aegäischen Meer) nicht verwirklicht wurde [22]".

So sah Bulgarien um sich eine starre Front von Staaten, die auf das stärkste an der Erhaltung des status quo interessiert waren. Doch diese Staaten hatten nicht nur gegenüber Bulgarien diesen Standpunkt zu vertreten, Rumänien und Jugoslawien mußten sich auch hinsichtlich Ungarns sichern. Dabei tauchten auch für Rumänien Probleme an der bessarabischen Grenze und für Jugoslawien solche an der istrisch-adriatischen Grenze auf. Die Schaffung der Kleinen Entente kam diesen Staaten sehr gelegen, um freie Hand bei der Lösung dieser Probleme zu bekommen. Daß Frankreich darauf erpicht war, das System der Kleinen Entente auch in seine Politik gegen Deutschland einzugliedern, begrüßten die Staaten der Kleinen Entente, da die Unterstützung Frankreichs für Jugoslawien und Rumänien auf dem Balkan nur von Nutzen für die Erhaltung ihrer Kriegsbeute sein konnte. Bei der Bildung dieses eng verflochtenen Vertragssystems der Kleinen Entente war nur ein Fehler unterlaufen: die Frontstellung gegen Ungarn konnte nicht mit der betont freundlichen Haltung Italiens gegenüber Ungarn in Einklang gebracht werden. Italien hatte mit der Tschechoslowakei am 5. 7. 1924 einen Vertrag über kordiale Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung des status quo [23] abgeschlossen, vorher am 27. 1. 1924 schon mit Jugoslawien einen Freundschaftsvertrag getätigt, der denselben Zweck verfolgte [24]. Diesen Verträgen folgte am 16. 9. 1926 auch mit Rumänien ein Freundschafts- und Zusammenarbeitsvertrag für die Aufrechterhaltung des status quo [25]. Nach der Eingliederung der Kleinen Entente in die französische Politik war es klar, daß die beteiligten Staaten sich mehr nach Frankreich orientierten. Die Folge war, daß Italien die vorgedachten Verträge ablaufen ließ und nicht erneuerte, dagegen seinen Einfluß auf dem Balkan durch ein enges Bündnis mit

[22] E. Heymann, a. a. O., S. 87.

[23] Gretschaninow, Politische Verträge I, S. 147.

[24] Gretschaninow, a. a. O., S. 144.

[25] Gretschaninow, a. a. O., S. 199.

Albanien [26] verstärkte. So entstand mit der Zeit im Südosten ein französisch-italienischer Gegensatz, der auch auf die betroffenen Balkanstaaten zurückwirkte. Um den französischen Einfluß auf dem Balkan empfindlich zu treffen, richtete sich die italienische Politik mit ihrer ganzen Wucht gegen Jugoslawien. Ungarn und Albanien waren nur die gegebenen Instrumente bei der Verwirklichung dieser Absicht. Von nun an besaß Ungarn in seiner revisionistischen Haltung die vollste Unterstützung Italiens, die indirekt ihren Widerhall auch in Bulgarien fand.

2. Balkanblockpolitik.

Bevor es zum Zusammenschluß der Balkanstaaten zur Aufrechterhaltung des status quo auf dem Balkan kam, bestanden noch politische Gegensätze zwischen den Partnern. Die Türkei und Griechenland sahen sich durch das Organisationsstatut der Kleinen Entente im Jahre 1933 übergangen. In beiden Staaten reifte der Plan heran, als Gegengewicht ein Dreierbündnis mit Bulgarien zu schließen. Die Bulgaren standen diesem Projekt mit Recht sehr skeptisch gegenüber, da die Türkei und Griechenland bis jetzt weder die Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag von Neuilly, noch aus den verschiedenen Minderheitenabkommen erfüllt hatten [27]. So scheiterte die Verhandlung zwischen den drei Staaten und man ging wieder zum Plan eines Balkanpaktes über. Der Balkanpakt wurde am 9. Febr. 1934 zwischen Griechenland, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien in Athen abgeschlossen.

Die Balkansiegerstaaten schienen aufzuatmen; ein Netz von Verträgen sicherte schon ihren Besitz, als Krönungsvertrag konnte „Le Pacte d'Entente Balkanique" die Sicherung des status quo zu einer Rechtsnorm erheben. Mit Befriedigung blickte Frankreich, zum Teil auch England, auf den Balkan, der nun gegen Überraschungen gesichert schien. Bulgarien stand isoliert nach allen Seiten da. Abgesehen von einigen Schiedsverträgen, hatte es keinen Vertrag mit einem anderen Staat, der seine seit Kriegen verlorene Machtstellung hätte

[26] 27. 11. 1926 Freundschafts- und Sicherheitsvertrag Albanien—Italien (Gretschaninow, a. a. O., S. 212). 22. 11. 1927 Defensivbündnis zwischen denselben Staaten (Gretschaninow, a. a. O., S. 225).

[27] Vgl. Genoff, Bulgarien in der internationalen Politik. Europ. Revue 1938, S. 3.

aufbessern können [28]. Die Politik auf dem Balkan war für lange Zeit erstarrt, — so nahmen es wenigstens die Verbündeten an.

C. Die Erschütterung des status quo.

1. Die Mächteverlagerung in Europa und ihre Auswirkung auf den Balkan.

Bei den auf dem Balkan stark interessierten Großmächten tauchte plötzlich ein neuer Partner auf, der sowohl vermöge seiner geographischen als auch wirtschaftlichen Interessen ein ernstes Wort mitzureden gedachte [29]. Das erstarkte Deutschland nahm wieder seinen Platz ein, den die anderen Mächte ihm zeitweise streitig gemacht hatten. Durch die Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit im März 1935 schaltete sich auch eine militärische Macht in die europäische Politik ein, deren zunehmende Stärke nicht zu übersehen war.

Dem heftigen Protest Frankreichs über diesen Schritt der Reichsregierung folgte die Einberufung des Völkerbundsrates. Auf dieser Sitzung schlossen sich die Vertreter der Tschechoslowakei und Rumäniens der französischen Haltung an. Der dritte Partner der Kleinen Entente — Jugoslawien — ließ aber schon damals durchblicken, daß dies nicht seiner Einstellung gegenüber Deutschland entspreche, das ihm 40 % seiner Ausfuhr abnahm [30].

---

[28] Mit den Balkanstaaten verbanden Bulgarien nur jene politischen Verträg, die im zweiten Teil der Arbeit dargelegt sind. Außer den Völkerbundsbeschlüssen, dem Kelloggpakt und Saavedra-Lamas-Pakt, die Bulgarien mitunterzeichnete, und den verschiedenen Minderheitenabkommen mit den Nachbarstaaten, schloß es folgende politische Verträge: USA.—Bulgarien. 21. 1. 1929. Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag. (Martens NRT. Ser. 3, Bd. 21, S. 173.) Ungarn—Bulgarien. 22. 7. 1929. Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag. (Martens NRT. Ser. 3, Bd. 23, S. 53.) Polen—Bulgarien. 31. 12. 1929. Schiedsgerichts-, Vergleichs- und Gerichtsvertrag. (Martens NRT. Ser. 3, Bd. 25, S. 20.) Belgien—Bulgarien. 23. 6. 1931. Schiedsgerichts-, Vergleichs- und Gerichtsvertrag. (Martens NRT. Ser. 3, Bd. 32, S. 36.) Norwegen—Bulgarien. 26. 11. 1931. Schiedsgerichts-, Vergleichs- und Gerichtsvertrag. (Martens NRT. Ser. 3, Bd. 27, S. 121.) Lettland—Bulgarien. 23. 5. 1933 Schiedsgerichts-, Vergleichs- und Gerichtsvertrag (Gretschaninow, a. a. O., S. 578 registriert.) Dänemark—Bulgarien. 7. 12. 1935. Schiedsgerichts-, Vergleichs- und Gerichtsvertrag (Gretschaninow, a. a. O., S. 548 reg.)

[29] Deutschland ist der erste Liefer- und Abnehmerstaat des Südostens.

[30] E. Heymann, a. a. O., S. 244/45.

Ein zweites Ereignis warf auch seinen Schatten auf den Balkan, nämlich der italienisch-abessinische Konflikt. Englands Politik entfesselte während des abessinischen Kriegs die Sanktionen gegen Italien. Die Beteiligung der Balkanstaaten an den Sanktionen zeigte, daß „England seinen bisher mehr ‚latenten' Einfluß, den es im Südosten politisch besaß, aktivierte [31]". In dieser Periode konnte ein Balkanstaat, trotz Beteiligung an den Sanktionen, seine Annäherung an Italien anbahnen. In einer wichtigen außenpolitischen Rede vor dem Senat kennzeichnete der jugoslawische Ministerpräsident Deutschlands Wiederbesetzung der Rheinzone und Italiens ostafrikanische Eroberungen als „Fragen, in denen wir nicht berufen sind, das erste Wort zu führen [32]". Die korrekte Haltung, die damit Jugoslawien seinem Nachbar erwies, konnte viel zur Lösung der politischen Spannungen zwischen den beiden Länder beitragen.

Der italienisch-abessinische Krieg war auch insofern von Bedeutung, als dadurch die engen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien ihren konkreten Ausdruck in der Formulierung der Achse Rom-Berlin fanden [33]. Durch dasselbe Ereignis trat auch die Rivalität der Engländer und Italiener im Mittelmeer offen zutage. Diese neuen politischen Spannungen wurden wieder von der Türkei geschickt ausgenützt, die sich hauptsächlich auf die Unterstützung der Engländer verließ und in Montreux [34] einen Sieg auf der ganzen Linie errang, indem sie die ersehnte Aufhebung der Entmilitarisierung der Dardanellen und die Abschaffung der Meerengenkommission durchsetzte. Dadurch nahm die türkisch-englische Freundschaft engere Formen an, die auch als Grundlagen für das türkisch-englische Bündnis des Jahres 1939 anzusehen sind.

Die Bindung Rom-Berlin festigte sich von Tag zu Tag; ein neuer mächtiger politischer Faktor entstand, der Jugoslawien nur in seiner realistischen Politik, die bestehenden Freundschaften zu pflegen, aber vor allem an seinen Grenzen jede Konfliktsursache zu beseitigen, bekräftigte. Diese Sicherung

---

[31] E. Heymann, a. a. O., S. 233.

[32] Ebenda, S. 245.

[33] Hahn, a. a. O., S. 171: „Den Wendepunkt in den Beziehungen Deutschlands zu Italien brachte der Ausbruch des abessinischen Konfliktes." Ebenda, S. 172 wird ausgeführt, daß das Wort „Achse" zum erstenmal in der politischen Rede Mussolinis in Mailand am 1. 11. 1936 geprägt wurde.

[34] Vgl. ZfaöRuVR., Bd. 6, S. 765.

fand Jugoslawien durch seine Pakte mit Sofia [35] und Rom [36]. Damit distanzierte es sich aber von der französischen Balkanpolitik, was wiederum zur Folge hatte, daß Frankreich auf jeden Fall in Rumänien größeren Einfluß zu gewinnen suchte [37].

Für Deutschland waren die oben erwähnten Verträge, vor allem der Pakt mit dem Achsenpartner die Voraussetzung, eine aufrichtige freundschaftliche Politik mit dem slawischen Nachbarvolk aufzubauen. Durch diese Politik konnten dabei auch die traditionellen guten Beziehungen Deutschlands zu dem anderen slawischen Balkanstaat nur noch mehr gestärkt werden; denn Bulgarien konnte es nur begrüßen, daß die Großmächte seine enge Politik mit Jugoslawien respektierten. Am 7. 6. 1937 wurde die Epoche der freundschaftlichen Beziehungen mit dem Besuch des Reichsaußenministers in Belgrad, der sich von dort nach Sofia begab, eingeleitet. Dieser Besuch zeigte, daß keine strittigen Probleme zwischen den beiden Nationen mehr bestanden und daß auf beiden Seiten der Wille zu einer engeren Zusammenarbeit vorhanden war [38]. Jugoslawiens Ministerpräsident erwiderte den Besuch, nachdem er im Dezember 1937 in Rom geweilt und die kordiale Zusammenarbeit mit dem Achsenpartner bekräftigt hatte, am 15. 1. 1938 in Berlin. Im amtlichen Schlußcommuniqué wurde u. a. ausgeführt, „daß zwischen den beiden Ländern die Voraussetzungen für eine dauernde Freundschaft und eine dem Frieden Europas dienende Zusammenarbeit auf allen Gebieten gegeben sind. Auf beiden Seiten kam der feste Wille zum Ausdruck, diese glückliche Entwicklung der deutsch-jugoslawischen Beziehungen auch in Zukunft in jeder Weise zu fördern [39]".

Die neue Orientierung des einen Partners des Balkanpaktes und vor allem die für den Balkan wichtige enge Bindung mit dem zweiten slawischen Balkanstaate, Bulgarien, war mitbestimmend für das Zustandekommen eines Zusatzvertrages zwischen Griechenland und der Türkei, der am 27. 4. 38 zum pacte

[35] Freundschaftsvertrag mit Bulgarien am 24. 1. 1937 (Text VBuVR., Bd. 3, S. 776).

[36] Freundschaftsvertrag mit Italien am 25. 3. 1937 (Text VBuVR., Bd. 4, S. 117).

[37] Der Besuch König Carols am 14. Juli 1937 in Paris, ferner auch der Gegenbesuch Delbos am 8. Dez. in Bukarest (ZfaöRuVR., Bd. 8, S. 719) ist in dieser Hinsicht zu werten.

[38] E. Heymann, a. a. O., S. 337.

[39] Vgl. die amtliche Mitteilung bei Heymann, a. a. O., S. 340.

d'entente cordiale zwischen beiden Staaten (vom 14. September 1933) geschlossen wurde [40].

Die Ereignisse desselben Jahres 1938 führten zum Abkommen von München, durch das der deutsch-italienische Block seine bis vor kurzem noch nicht anerkannten Lebensinteressen durchsetzte. Das Abkommen selbst und die neue europäische Mächteordnung [41], die daraus entsprang, hatte schwerwiegende Folgen für den Balkan. Die erste Folge war der Zusammenbruch der Kleinen Entente, deren System in Mitteleuropa den status quo erhalten wollte, wie es ihr paßte. Zwei Partner des Balkanpaktes, Jugoslawien und Rumänien, hatten somit eine wichtige Stütze ihrer Politik verloren. Für Jugoslawien ergaben sich dadurch keine weiteren Komplikationen, da seine guten Beziehungen zu Deutschland und Italien es davor bewahrten. Rumänien dagegen konnte nunmehr gegenüber Ungarns und Bulgariens Revisionismus nur noch auf die Unterstützung der Balkanentente rechnen. Die zweite Folge dieses Abkommens war die Erschütterung des Systems der Pariser Friedensdiktate, indem die Grundlagen für eine neue, gerechtere Verteilungsordnung in Mitteleuropa geschaffen wurden. Es mußte sich nun auf dem Balkan zeigen, ob die Staaten der Balkanentente aus diesen Ereignissen eine Lehre gezogen hatten, indem sie von nun an keinen so unversöhnlichen Standpunkt mehr hinsichtlich der Revisionsbestrebungen Bulgariens einnahmen. Aus der gesamten Lockerung des status quo konnte man schließen, daß sich die Balkanentente auf der Februartagung 1939 in Bukarest nicht den gerechten und dringenden Forderungen Bulgariens entziehen werde, da nur bei deren Erfüllung eine Zusammenarbeit der Staaten des Balkans in Freundschaft und Frieden zu gewährleisten war. Da aber die Balkanentente der Unterstützung von England und Frankreich sicher war, hielt sie trotz allem an ihrer alten Formel fest: „Änderung des status quo auf dem Balkan ist gleichzusetzen mit Krieg." Es war auch erklärlich, daß diese Stellungnahme hauptsächlich auf Rumänien zurückzuführen war, da es nicht nur die Forderungen von Bulgarien, sondern auch die von Ungarn zu erfüllen hatte. Die erwähnte Tagung von 1939, die einen Rückschlag in der gesamten Balkanpolitik bedeutet, zeigte die Balkanentente nach außen hin vollkommen einig; doch hatte innerlich dieses Gebilde schon einen Riß bekommen

[40] ZfaöRuVR., Bd. 8, S. 731.

[41] Vgl. Hahn, a. a. O., S. 180 ff.

durch die einseitigen Garantien, die England zwei Partnern der Balkanentente, Rumänien und Griechenland, gab [42]. Englands Orientpolitik kann keine Veränderung des status quo im Mittelmeer und auf dem Balkan ertragen. Die Garantien, die England diesen beiden Staaten der Balkanentente erteilte, und das türkisch-englische Bündnis zeigen, wie sehr sich England auf diese Staaten in seinen Plänen stützt. Die oben genannten Balkanstaaten verschlossen dieser Politik nicht die Tür. Daraus geht hervor, daß das alte Spiel der Vorkriegsepoche auf dem Balkan, daß nämlich die betreffenden Staaten sich den Einflüssen von außen gern zugänglich zeigen, wieder neu erstanden ist.

Anders steht die Frage mit Bulgarien und Jugoslawien. Weder Bulgarien noch Jugoslawien fühlen sich von irgendeinem Staat bedroht; sie haben solche Garantien nicht nötig. Jugoslawiens Politik führte sogar zu noch engerer Bindung wirtschaftlicher und politischer Art an die Achsenmächte [43].

Durch die einseitigen englischen Garantien ist nun aufgedeckt worden, daß die Balkanentente in zwei Lager zerfallen ist. Jugoslawien geht den Weg der Realpolitik mit Deutschland und Italien, der indirekt auch zu einer noch größeren Annäherung an Bulgarien führt, da diese Staaten die Revisionsbestrebungen Bulgariens in jeder Hinsicht verstehen und befürworten können. Rumänien, Griechenland und zuletzt auch die Türkei haben den anderen Weg eingeschlagen, indem sie ihre Interessen an der Wahrung des status quo mit den Interessen Englands und Frankreichs vereinigen.

2. Neugestaltung der Balkanpolitik.

War es die Aufgabe des vorhergehenden Abschnittes, die Politik der Balkanmächte mit den Großmächten darzulegen, so werden die folgenden Ausführungen die Politik der Balkanmächte nach dem Abschluß des Balkanpaktes untereinander aufzuzeigen haben.

Trotzdem der Balkanpakt alle Voraussetzungen für den Stillstand der Balkanentwicklung, wie ihn die Verbündeten erstrebten, erfüllte, waren es die Partner selbst, die dieses Gebilde unterhöhlten. Jugoslawien sah in dem Pakt immer nur

[42] Vgl. die bulgarische Zeitung „Zora" vom 11. Mai 1939.

[43] Die Besuche des Prinzregenten Paul im Mai und Juni 1939 in Rom und Berlin sind in dieser Hinsicht zu werten.

die Sicherung gegenüber seinem Nachbarn an der adriatischen Grenze. Griechenlands Beziehungen zu diesem Nachbarn waren kurz nach dem Abschluß des Paktes durchaus freundschaftlich [44]; deshalb mußte es vermeiden, in einen etwaigen Konflikt zwischen Jugoslawien und Italien hineingezogen zu werden. Die Vorbehalte Griechenlands zu Art. 3 des Anhangsprotokolls des Paktes wurden auf der Maitagung des Rates der Balkanentente in Belgrad 1936 von den übrigen Partnern anerkannt [45]. Der Pakt verlor damit für Jugoslawien seine wichtigste Bedeutung: die Sicherung bei einem eventuellen Konflikt mit Italien.

Ein anderer Staat — die Türkei — betrieb neuerdings eine stark revisionistische Politik, die auf keinen Fall mit der antirevisionischen Tendenz des Balkanpaktes in Einklang gebracht werden konnte. Durch die Abänderung des status quo der Dardanellen in Montreux war der Grundsatz des Balkanpaktes ins Wanken gebracht.

Vor diesen so wichtigen Ereignissen der Balkanpolitik bestanden bulgarisch-türkische Spannungen, die am schärfsten durch die Ausfälle der türkischen Presse gegen Bulgarien charakterisiert wurden [46]. Es war nicht zu übersehen, daß sich die Türkei durch die langsam fortschreitende Annäherung Bulgariens an Jugoslawien sehr beunruhigt fühlte. Diese Beunruhigung führte zu einem engeren Kontakt mit Griechenland, das auch auf jeden Fall mit der Gefahr eines sog. slawischen Balkanblocks rechnen mußte.

Entsprechend wie mit der Türkei bestanden auch bulgarisch-griechische Spannungen, die ihren Grund in der Weigerung Bulgariens, weitere Reparationen zu zahlen, hatten. Nach dem Hooverschen Plan konnte Bulgarien seine Reparationsleistungen, die es zu 76 % an Griechenland zahlen mußte, einstellen. Griechenland ergriff Gegenmaßnahmen, indem es sich wiederum weigerte, die Entschädigung für das Eigentum der bulgarischen Flüchtlinge aus Thrazien an Bulgarien zu zahlen; außerdem brach es die Handelsbeziehungen mit Bulgarien ab [47].

Mit Rumänien konnte Bulgarien auf keinen Fall irgendwelche Freundschaftsbeziehungen anknüpfen, da die Denationalisierungspolitik der rumänischen Regierungen, die sie mit

---

[44] Vgl. E. Heymann, a. a. O., S. 147.
[45] Vgl. Teil II, Bd. 2.
[46] ZfaöRuV., Bd. 5, S. 619 und Bd. 6, S. 102.
[47] ZfaöRuVR., Bd. 7, S. 563.

der bulgarischen Minderheit in der Süddobrudscha betrieben, nicht nur in Bulgarien, sondern auch bei der Weltöffentlichkeit Entrüstung auslöste.

Während dieser Spannungen Bulgariens mit seinen drei Grenznachbarn Griechenland, Rumänien und der Türkei gelang es der klugen Politik des bulgarischen Ministerpräsidenten Kjosseiwanows, die Front der Balkanentente zu durchbrechen und die bulgarisch-jugoslawische Annäherung in einem festen Abkommen, dem Freundschaftsvertrag vom 24. 1. 1937, zu konkretisieren. Die Ansprache, die der jugoslawische Ministerpräsident Stojadinowitsch anläßlich der Unterzeichnung dieses Vertrages hielt, zeigte in besonderem Maße, wie sich von nun an die Beziehungen der beiden Völker gestalten sollten. Unter anderem führte er aus: „... Im Zusammenstoß der Großen sind die beiden Völker oft zu leichtfertig über das hinweggegangen, worauf Geschichte und Schicksal sie hinweisen: über das gegenseitige Verstehen und Begreifen der gemeinsamen Interessen [48]."

Die türkisch-bulgarischen Spannungen konnten durch die korrekte, ja unterstützende Haltung Bulgariens gegenüber der Türkei auf der Konferenz in Montreux 1936 beigelegt werden, was auch durch den türkischen Ministerbesuch in Sofia am 20. April 1937 [49] sichtbar wurde.

Die bulgarisch-griechischen Spannungen erlebten insofern eine Wandlung, als von Intellektuellen beider Länder die Initiative ergriffen wurde, eine griechisch-bulgarische Gesellschaft in Sofia und eine bulgarisch-griechische Gesellschaft zu Athen zu gründen, welche eine gegenseitige Zusammenarbeit der Völker fördern sollten.

Die veränderte Haltung Griechenlands und der Türkei gegenüber Bulgarien wurde beim Abschluß des Zusatzvertrages vom 27. 4. 1938 zur Entente cordiale zwischen Griechenland und der Türkei dadurch dokumentiert, „daß Bulgarien vorher von dem Vertrag in Kenntnis gesetzt worden ist [50]".

Somit kann man die Annäherung der beiden slawischen Staaten Jugoslawien und Bulgarien, die Wiederbefestigung der Meerengen durch die Türkei und die neuen freundschaftlichen Beziehungen Bulgariens zu Griechenland und zur Türkei, nicht

[48] E. Heymann, a. a. O., S. 294.
[49] ZfaöRuVR., Bd. 7, S. 562.
[50] ZfaöRuVR., Bd. 8, S. 733.

zuletzt aber auch die Gefahr, daß Bulgarien sich enger an eine Großmacht anschließen könnte, als Voraussetzungen dafür ansehen, daß Bulgarien von den am Balkan unmittelbar interessierten Staaten, den Mitgliedern der Balkanentente, im Vertrage von Soloniki am 31. 7. 1938 seine Wehrhoheit zurückbekam. Eine neue Epoche wurde durch diesen Vertrag in den Beziehungen der Balkanstaaten untereinander eingeleitet; damit wurde der Weg für die künftige Lösung der noch schwebenden Fragen geebnet.

Darstellung des Südosteuropäischen Paktsystems in bezug auf Bulgarien

A. Die Geltung allgemeiner europäischer Pakte auf dem Balkan.

1. Die Völkerbundsatzung.

Präsident Wilsons Völkerbundsvorschlag war ein Versuch, in kürzester Frist einen Plan von gewaltiger Zukunftsschau aufzustellen. Aber es war ein unzulänglicher und zugleich gefährlicher Plan, der, auf die Probe gestellt, sich als egoistisch und beschränkt erwies. Es schien damals eine Zeitlang, als ob die öffentlichen Äußerungen des Präsidenten, die schließlich in dem Plan einer Weltliga der Nationen gipfelten, über die Köpfe der Regierungen an die Völker gerichtet seien. Doch schufen den Völkerbund nicht die Völker, sondern Regierungen, die bestrebt waren, den Völkerbund mit den Versailler Friedensdiktaten in Einklang zu bringen. Es standen sich dabei zwei Bestrebungen gegenüber: hier einen gerechten und dauernden Frieden durch den versöhnenden Geist des Völkerbundes — dort Vernichtung der Besiegten durch Rache- und Strafakte herbeizuführen. Diesen Einklang herzustellen ist insofern gelungen, als aus dem Völkerbund ein Bündnis gemacht wurde, das praktisch eine Durchführung und Aufrechterhaltung der Rechtsverletzungen und Ungerechtigkeiten der Pariser Friedensdiktate bedeutete. Und wenn man den Völkerbund mit seiner verwickelten und unpraktischen Konstitution und seinen offenkundigen Machtbeschränkungen betrachtet, stellt er ein ernstliches Hindernis auf dem Wege zu einer wirksamen Reorganisation der internationalen Beziehungen dar.

Man wird sich mit Recht fragen, warum in dieser Betrachtung ein Gebilde berücksichtigt wird, das seine Ohnmacht in den letzten Jahren zur Genüge bewiesen hat. Die Antwort kann man in der Politik der Südoststaaten finden. Die Staaten des Balkanpaktes unterstrichen in der Präambel dieses Paktes, daß sie „beseelt von dem Geist der Verständigung und der Versöhnung, der die Ausarbeitung des Briand-Kelloggpaktes

und der darauf bezüglichen Beschlüsse der Völkerbundversammlung geleitet hat", beschlossen haben, ihren Pakt abzuschließen. Auch Bulgariens Politik bewegte sich bis vor kurzem streng in dem Rahmen des Völkerbundes. Man kann dabei bemerken, daß Bulgariens Paktvorschläge dem Geist des Völkerbundes entsprechen, da es gewillt war, zweiseitige Nichtangriffspakte abzuschließen. Die Regierungen Bulgariens vertraten den Standpunkt, daß die Beziehungen zwischen Staaten, die so viel Reibungspunkte aufweisen wie die Balkanstaaten, nicht so leicht ausgeglichen werden können. „Dagegen gewähren die zweiseitigen Verträge jedem Staate die nötige Bewegungsfreiheit, seine Beziehungen zu den übrigen Staaten so zu gestalten, wie es ihm seine Interessen, seine Ansicht und seine Absicht in jedem gegebenen Fall vorschreiben [1]." Und dieses System der Nichtangriffsverträge steht im Einklang sowohl mit der VBS., Art. 12, 13, 15 [2], als auch mit dem Kelloggpakt, wie ich später darlegen werde [3].

Bulgarien erhoffte einmal vom Völkerbund eine tatkräftige Hilfe, speziell durch den Art. 19. Das ersah man deutlich, als es zum Abschluß des Balkanpaktes kam und der damalige Ministerpräsident Muschanoff in der Kammer erklärte: dem Pakt beitreten, sei gleichzusetzen mit der Aufgabe des Art. 19 der VBS.

Praktische Bedeutung hatte dieser Artikel nie. Man kann eher behaupten, daß er für die Revisionswünsche der Sieger geschaffen wurde, die glaubten durch die Friedensverträge übervorteilt gewesen zu sein [4]. Bolivien und Chile haben sich 1921, China 1925 und 1929 ohne Erfolg auf Grund des Art. 19 an die Bundesversammlung gewandt [5]. Im Jahre 1935, als Italien noch in Genf um sein afrikanisches Imperium kämpfte, war auch gelegentlich vom Art. 19 die Rede. Doch wird hier immerhin ein Grundgedanke, der jeder Gemeinschaft innewohnen muß, hochgehalten. Dies hat zur Folge, daß beim Fehlen dieses Grundgedankens ein organisierter Kampf unvermeidbar ist. Die Geschichte lehrt, daß von Zeit zu Zeit eine Neuverteilung in der Welt eintritt; mit einem praktisch anwendbaren Revisionsartikel kann eine solche Gemeinschaft die

[1] Prof. Genoff: Bulgar. Außenpolitik, Europ. Revue, Jan. 1938.
[2] V. Bruns: Bund oder Bündnis, ZfaöRuVR., S. 302, in Bd. 7.
[3] Siehe S. 36/38.
[4] Siehe Wache: System d. Pakte, S. 45.
[5] Giese-Menzel: Vom deutschen Völkerrechtsdenken der Gegenwart, S. 79.

Neuverteilung, wenn auch nicht allein bestimmen, so doch zum mindesten entscheidend beeinflussen. Die Pflicht zur Revision muß somit begründet sein und erfüllt werden, damit diese Gemeinschaft auch lebensfähig bleibt[6]. Dieses Grundgesetz hat der Völkerbund wenigstens theoretisch in seine Satzung aufgenommen. Dagegen hat sich das System der Verträge auf dem Balkan nicht einmal theoretisch von dem Gedanken leiten lassen. In dieser Hinsicht muß man Bruns beipflichten, „daß eine Ordnung, die eine Rechtsordnung sein soll, Sorge tragen muß, einen solchen Vertrag aufzuheben oder zu ändern[7]".

Ein solcher Schritt wurde nie von dem Völkerbund unternommen; ja die Balkanstaaten erstrebten, den ungeheueren Land- und Bevölkerungszuwachs nach dem Kriege vom Völkerbund garantiert zu erhalten. Zu diesem Zwecke genügte ihnen nicht der Völkerbund, sondern sie gingen auch Sonderbündnisse ein, bei denen sie hervorhoben, daß sie im Rahmen der Genfer Liga abgeschlossen würden. So stellte sich mit der Zeit, wenn man es so nennen will, ein südosteuropäisches Paktsystem heraus, das an sich schon ein Konkurrieren, Widersprechen und Überschneiden der Texte aufweist, um vollends, wenn man es auch noch der VBS., dem Kelloggpakt und weiteren Verträgen entgegenhält, juristisch ein Chaos darzustellen. Diese Unordnung kann man nicht mit der Formel „beseelt von dem Geist des VB." oder „dem Wunsch zur Verständigung beizutragen" einfach beseitigen. Wenn also diese Staaten immerzu auf die VBS. pochten, drängt sicht die Frage auf: Wie stellt sich denn überhaupt die VBS. zu den Sonderbündnissen?

Ein klares Verbot von Sonderverträgen enthält die Satzung nicht, wenn auch der Völkerbund im Grund genommen solchen Verträgen feindlich gegenübersteht. Art. 20 bestimmt zwar, daß die gegenwärtige Satzung Verpflichtungen und Verständigungen aufhebt, die mit ihren Bestimmungen unvereinbar sind, und verpflichtet auch die Mitglieder, in Zukunft solche Verpflichtungen nicht mehr einzugehen; doch ersieht man infolge der vagen Formulierung dieses Artikels nicht genau, welche Verträge denn unvereinbar sein sollen. Es ist dabei nicht nur Art. 20 sondern auch Art. 21 zu berücksichtigen. Auch Art. 18 gibt uns keine Auskunft, welche Verträge mit der

[6] G. Scelle hebt in seinem Buche: Théorie juridique de la revision des Traités öfters diese Pflicht zur Revision hervor.

[7] V. Bruns: Rechtsgemeinschaft und Herrschaftsgemeinschaft, VBuVR., Jg. 1, S. 16.

Satzung unvereinbar sind. Aus diesem Artikel ist nur zu ersehen, daß jeder Vertrag oder jedes internationale Abkommen beim Sekretariat einzutragen ist und dann von ihm veröffentlicht wird. Man könnte daraus folgern, daß hier eine Kontrollstelle geschaffen worden sei, die zu ersehen habe, ob diese Verpflichtungen und Abkommen mit der Satzung vereinbar seien. Dem ist jedoch nicht so; hier wird eine vorwiegend mechanische Tätigkeit vorgesehen, nämlich die Registrierung, nicht aber eine Prüfung jener Verträge. Das Sekretariat kann die Eintragung nicht verweigern, was bei der Weltöffentlichkeit wiederum die Meinung hervorrufen kann, daß diese Verträge in vollster Harmonie mit der Satzung geschaffen worden sind.

Art. 20 und 21 sind gemeinsam zu betrachten. Aus Art. 20 ersehen wir den wirklichen Charakter des Völkerbundes als totale Friedensorganisation, die sich gegen Sonderbündnisse wendet. Aber Art. 21 erinnert daran, daß der Völkerbund im Ergebnis eines Koalitionskrieges begründet wurde, und daß er die von der Koalition diktierten Friedensverträge aufrechtzuerhalten bestrebt ist[8]. Nach diesem Artikel sind „Schiedsgerichtsverträge sowie Vereinbarungen über bestimmte Gebiete..., die die Erhaltung des Friedens sichern", mit der Satzung nicht im Widerspruch. Bei den Schiedsgerichtsverträgen ist nichts hinzuzufügen. Mit dem weiteren Inhalt dieses Artikels wurde aber „für alle jene politischen Kombinationen Tür und Tor geöffnet, die unter dem Titel ‚Regionalverträge' eine sehr umstrittene und durchaus nicht friedenfördernde Rolle gespielt haben[9]". Aus diesem Artikel ist auch nicht ersichtlich, ob es sich um Verträge, die zwischen „zu einer bestimmten Region gehörenden Mächten vereinbart sind, oder um Verträge beliebiger Mächte, die eine bestimmte Region betreffen[10]", handelt. Jedenfalls hat die Völkerrechtswissenschaft die erstere Formulierung als dem Sinne des Art. 21 viel entsprechender erklärt[11]. Mithin gestattet diese Formulierung

[8] Freytagh-Loringhoven: Blockbildung, in VBuVR., Jg. 1, S. 73.

[9] W. Wache: System der Pakte, S. 42.

[10] Immerhin ist es interessant zu erwähnen, daß für den Balkanpakt beide Formulierungen zutreffen, nicht aber so hinsichtlich der Kleinen Entente, die bekanntlich durch ihre Querverbindungen mit Frankreich ein komplizierteres System darstellte, wobei man wahrscheinlich nicht behaupten kann, daß Frankreich der südöstlichen Region angehöre.

[11] Siehe z. B. Freytagh-Loringhoven: Regionalverträge, S. 29; Dr. G. Hahn: Grundfragen europ. Ordnung, S. 160, Anm. 30.

eine Gruppierung von Mächten, falls dadurch der Frieden erhalten wird. Der Frieden ist jedoch nicht der Erhaltung des status quo gleichzusetzen, wie es das südöstliche Paktsystem erstrebt. Jeder Staat ersehnt es, die Ungerechtigkeiten, die an ihm begangen wurden, wieder gutzumachen und jene Lage zu erlangen, die ihm eine gesunde Entwicklung garantiert. Wenn aber der Balkan, außer Bulgarien, in diesem Artikel eine Legalisierung für seine verschiedenen Verträge sieht, wird dem Frieden trotzdem nicht gedient. Sonderverträge, so wie sie der Völkerbund vorsieht, können abstrakt genommen doch nur dasselbe verfolgen, was der Völkerbund erstrebt — internationalen Frieden und Sicherheit —; sie können nicht kompetenter sein als der Völkerbund.

Weil Bulgarien seine friedliebende Absicht unterstrich, weil es öfters erklärte, es werde seine Ziele auf dem Wege der Verständigung und nie mit Waffengewalt anstreben, erblickt man darin eine Gefährdung des status quo, was den anderen Balkanstaaten eine Gefährdung des Friedens bedeutet. Gewisse Staaten erstreben durch Sonderverträge, die sich angeblich im Rahmen der Satzung bewegen, den Frieden so zu erhalten, wie sie ihn verstehen; diese Staaten geben sich dadurch nur die Stellung eines Friedenswahrers, um den Vorschriften der Satzung, der sie auch zugehören, gröblich zu widersprechen. Druck erzeugt Gegendruck. Verträge dieser Art lassen Gegensätze entstehen, die früher nicht so stark vorhanden waren, was zu einer weiteren Zuspitzung der an sich schon unerträglichen Lage auf dem Balkan führt. Leider gibt gerade dieser kleine Satz „... die die Erhaltung des Friedens sichern!“ einen Freipaß für alle jene Verträge, die am tiefsten die Völkerbundsidee selbst treffen. Man könnte zwar selbst zustimmen, daß, solange das Sicherheitsproblem noch nicht gelöst ist und man vom Völkerbund allein keine Sicherheitsgarantie erhoffen kann, der Abschluß von Sonderbündnissen gerechtfertigt sei. Wenn man aber allen diesen Verträgen eine rechtliche Grundlage zu geben bemüht ist, so müssen sie zumindest auch wirklich im Geiste der VBS. abgeschlossen sein. Die Balkanstaaten lassen sich aber nicht im geringsten von den offensichtlichen Widersprüchen ihrer Verträge mit der Satzung behindern.

Wir halten fest: Verträge, die der Erhaltung des Friedens dienen, sind erlaubt. Wieweit das südöstliche Paktsystem den Frieden sichert, wird bei der rechtlichen Einzel-Untersuchung

der Verträge gezeigt werden. Hier soll nur erst folgendes hervorgehoben werden. Durch einen Vertrag mit einem anderen Staat legt sich ein Völkerbundsmitglied fest, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, daß es vielleicht im Rahmen dieses Bundes einmal gegen diesen eng verbündeten Staat zu einem gewaltsamen Vorgehen verpflichtet ist. Der Charakter der Sonderverträge schließt aber aus, daß der eine Staat gegen seinen Vertragspartner mit Gewalt vorgehe. Der Vertragspartner kann aber ohne Zweifel Paktbrecher im Sinne der VBS. werden. Hält der betreffende Staat dann an seinem politischen Vertrag fest, so kann er nicht der VBS. Genüge leisten; will er umgekehrt die VBS. erfüllen, so kann er seinen Verpflichtungen aus dem politischen Vertrag nicht nachkommen! Somit können Sonderverträge mit der VBS. sehr schwer in Einklang gebracht werden.

Daß es zu diesen Widersprüchen mit der Zeit kam, hat zum großen Teil darin seinen Grund, daß bis jetzt das Entscheidungsverfahren bei internationalen Streitigkeiten und das Befriedungsverfahren der Art. 11—17 nie richtig angewandt worden ist. Hätte man aus diesem Artikel die Konsequenz der Anwendung gezogen, wäre es nicht zu einem solchen Netz von Sonderverträgen auf der ganzen Welt gekommen. Man kann nicht nur die Satzung kritisieren, sondern muß dafür vor allem auch die führenden Mächte des Völkerbundes, unter deren Leitung der Völkerbund seine Brauchbarkeit hätte beweisen sollen, verantwortlich machen.

In den in der Region des Balkans abgeschlossenen Sonderverträgen erheben sich die Balkanstaaten allein zum Schiedsrichter über Recht und Unrecht; ja sie treffen sogar in manchen Verträgen Vereinbarungen, wie sie sich im Falle eines Angriffs bestimmter Staaten, die aber auch Bundesmitglieder sind, verhalten sollen. Sie regeln also Maßnahmen, die in Verbindung von Art. 16 und 10 die ausschließliche Angelegenheit des Völkerbundsrates sind, da der Schutz des Gebietes und die Unabhängigkeit der Mitglieder nicht zu den alleinigen Aufgaben des einzelnen Mitgliedstaates gehören.

Außer der Frage, wie sich die Sonderverträge zum Völkerbund verhalten, taucht hier noch die andere Frage auf: Inwiefern hat die Völkerbundsatzung auf dem Balkan Geltung? Die Staaten des Südostens sind auch heute noch Mitglieder des Völkerbunds. Angesichts des Versagens des Bundes ist es müßig davon zu sprechen, in welcher Weise mit besserer

Wirksamkeit die Organisation des Völkerbundes anstatt der Sonderverträge hätte gehandhabt werden könne. Alle großen Änderungen in der Welt sind außerhalb des Völkerbundes zustande gekommen. Die Gründer der Genfer Liga haben daraus nicht die notwendigen Folgerungen gezogen; die Dynamik der heutigen Zeit hat nur bewiesen, daß im Bunde keine überstaatliche Macht oder eine solche zu erblicken ist, die berufen wäre, die Erzwingbarkeit im Völkerrecht durchzuführen. Es wäre auch müßig, die aus den letzten Ereignissen erwachsenen Verträge der Völkerbundsatzung gegenüberzustellen und zu untersuchen, was Recht und Unrecht ist[12].

Doch wenn ein Vertrag sozusagen im Schatten der Genfer Liga zustande kommt und in ihm öfters darauf hingewiesen wird, daß die abschließenden Staaten sich vom Geiste dieses Bundes haben bewegen lassen, dann muß man allerdings diese Verträge dem Völkerbund gegenüberstellen, um ihre Unvereinbarkeit mit der Völkerbundsatzung aufzuzeigen. Und so ergibt sich, daß sowohl die Kleine Entente, die Vorpakte zum Balkanpakt[13] wie auch der Balkanpakt selbst die Völkerbundsatzung in flagranter Weise verletzen. Daß diese Verträge zu einer Zeit entstanden sind, in der die VBS. ihren Einfluß auf die Staaten noch ausübte, kann niemand bestreiten. Diese Verträge hätten sich deshalb an die Vorschriften dieser Satzung halten müssen.

2. Der Kelloggpakt.

Der Pariser Kriegsächtungspakt — Kelloggpakt — vom 27. 8. 1928[14] hat für den Balkan insofern eine besondere Bedeutung, als alle Balkanstaaten, einschließlich Bulgarien, diesen Pakt unterschrieben haben[15].

Die Signatare erklären in diesem Pakt im Art. 1 feierlich, „daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitigkeiten verurteilen und auf ihn als Instrument nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten". In

[12] Von den neueren Verträgen erwähnt weder der bulgarisch-jugoslawische Freundschaftsvertrag noch der Pakt von Saloniki die Völkerbundsverpflichtungen.

[13] Vgl. S. 47.

[14] Gretschaninow: Polit. Verträge I, S. 248.

[15] Die Balkanstaaten traten an folgenden Daten dem Pakt bei: Jugoslawien 20. Febr., Rumänien 21. März, Türkei 8. Juli, Bulgarien 22. Juli, Griechenland 3. August 1929.

Art. 2 wird der Grundsatz ausgesprochen, niemals andere als friedliche Mittel bei der Lösung aller Streitigkeiten und Konflikte zu verwenden.

Nach diesem Wortlaut wird in dem Pakt auf den Krieg verzichtet hinsichtlich aller Streitfragen und Konflikte, welcher Art und welchen Ursprungs sie auch seien. Die Regelung und Lösung dieser Streitfragen und Konflikte muß durch friedliche Mittel herbeigeführt werden. Somit ist dadurch ein Friedensgebot für alle Beziehungen schlechthin zwischen den Staaten aufgestellt worden. Dieses Friedensgebot, wonach Streitfragen stets mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, verliert dadurch an Bedeutung, daß der Pakt keine Andeutung über das Verfahren zur Beilegung der Streitfragen enthält. So darf man sich wohl der Meinung Stimsons, daß „die Durchführung des Vertrages allein auf der Sanktion der öffentlichen Meinung der Welt beruhe", anschließen[16]. Und eben weil ein solches Verfahren fehlt, konnte der Kelloggpakt nicht den Chacokrieg, den Mandschurei-Konflikt, den italienisch-albanischen und den japanisch-chinesischen Konflikt friedlich lösen[17]. Ein Nichtangriffsvertrag, welcher nicht so universell wie der Kellogpakt gehalten ist, sondern zwischen bestimmten Kontrahenten abgeschlossen wurde, erhält immerhin seine politische Wirkung dadurch, daß er zur Lösung von bestimmten Problemen zwischen diesen Kontrahenten beiträgt, indem der Krieg für eine solche Lösung ausgeschaltet wird. Durch einen Nichtangriffsvertrag wird die Möglichkeit eines Ausgleichs von bestehenden oder aufkommenden Konflikten vorgesehen.

Einem allgemeinen Nichtangriffsvertrag, wie es der Kellogpakt darstellt, kann eine solche Bedeutung nicht zuerkannt werden. Angesichts seines universellen Charakters mag der Krieg zwischen manchen Staaten praktisch entfallen. Hier haben wir es aber nicht mit einem Vertrag zu tun, der unmittelbar einen Interessenausgleich erstrebt, wie ein Nichtangriffsvertrag zwischen zwei oder einem engeren Kreis von Staaten, sei es in einer Region oder hinsichtlich eines gemeinsamen Interesses; hier ist der Vertrag nicht für einen solchen Interessenausgleich mit einem bestimmten Gegner geschlossen worden, sondern „in der Hoffnung auf eine allgemeine günstige

[16] ZfaöRuVR., Bd. 3, Abh.: Die Auslegung des Kelloggpaktes durch den amerikanischen Staatssekretär Stimson, S. 621.

[17] Walz: Kampf ums Völkerrecht, VBuVR., Bd. 4, S. 697.

Wirkung eines solchen Aktes[18]". Der Kelloggpakt ist eher als eine „programmatische Deklaration, welche das für politische Rechtsnormen erforderliche Mindestmaß rechtlicher Bindung nicht enthält", anzusehen[19]. Dieser Charakter als „programmatische Deklaration" ist auch dadurch zum Vorschein gekommen, daß zahlreiche Unterzeichner Vorbehalte gemacht und insbesondere dabei die Verbindlichkeit des Kelloggpaktes hinsichtlich bestimmter Gegenden der Welt ausgeschlossen haben.

In diesem Sinne hebt von Mandelsloh hervor, daß der Kelloggpakt einen konkreten politischen Sinn weder hat noch haben kann. „Sein Sinn läßt sich daher erst aus dem jeweiligen Verhältnis von Staat zu Staat erkennen. Er muß erst in diesem Verhältnis zweier oder einer engeren Gruppe von Staaten erfüllt und damit lebendig und wirksam werden. Es entspricht vollkommen dieser Vorstellung, wenn eine große Zahl zweiseitiger Nichtangriffspakte in diesem Sinne auf den Kelloggpakt Bezug nehmen[20]." Weiter bemerkt Mandelsloh hierzu: „Faßt man die einzelnen zweiseitigen Verträge in solcher Weise als Erfüllung des Kelloggpaktes auf, so bekommt damit gleichzeitig dieser selbst einen klaren rechtlichen Sinn[21]."

Somit kann man das Fehlen eines Verfahrens für die Streiterledigung durch friedliche Mittel dahin ergänzen, daß nicht der Pakt ein solches Verfahren aufstellt, sondern die einzelnen Staaten in ihren konkreten Verträgen, die das Verhältnis von Staat zu Staat unmittelbar regeln.

Die bulgarische Regierung erzielte mit ihrem Angebot von Nichtangriffsverträgen von Staat zu Staat eine solche Erfüllung und Ergänzung jenes allgemeinen Kriegsächtungspakts[22]. Dem Abschluß der Freundschafts-, Nichtangriffs-, Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge der Türkei mit Griechenland, Rumänien und Jugoslawien[23] im Jahre 1933 konnte man entnehmen, daß diese Staaten, indem sie in diesen Ver-

[18] A. Graf v. Mandelsloh: Politische Pakte und völkerrechtliche Ordnung, S. 107.

[19] ZfaöRuVR., Bd. 1, Abh., S. 72: Bilfinger: Betrachtungen über politisches Recht.

[20] v. Mandelsloh, a. a. O., S. 107.

[21] v. Mandelsloh, a. a. O., S. 108.

[22] In diesem Sinne das erstemal praktisch durch den Vertrag von Saloniki erfüllt. Siehe S. —.

[23] Wache: System der Pakte, Nr. 771, 776, 784.

trägen immer auf den Kelloggpakt Bezug nahmen, in gleicher Weise eine solche Ergänzung und Erfüllung des Paktes erstrebten. Doch darf man nicht vergessen, daß nach diesen Verträgen unmittelbar der Balkanpakt folgte, der den Kelloggpakt verletzt. Der Kelloggpakt erlaubt das Recht zur Verteidigung („droit de défense"). Das machten sich die Partner zunutze, indem sie ihren Pakt als Defensivvertrag aufzogen [24]. Der Pakt soll erst dann seine volle Wirkung bekommen, wenn die Tatbestände des Art. 1 des Anhangsprotokolls eintreten. Ist ein Angriffstatbestand gegeben, so tritt automatisch die Beistandsleistung ein, trotzdem eine Angriffshandlung des Art. 1 auch eine Verteidigungsmaßnahme des betreffenden Staates darstellen kann [25]. Hier werden auch nicht bloß Schritte eingeleitet zur Untersuchung, was für ein Angriff vorliegt, sondern die Partner sind sofort zur militärischen Hilfe verpflichtet, was nicht im Sinn des Kelloggpaktes liegen kann.

B. Die regionalen Ententen.

1. Die Kleine Entente.

Geographisch und strategisch betrachtet hatten die Länder der Kleinen Entente die Form eines Hufeisen, das innen das Land umschloß, das eine der Ursachen zur Bildung der Kleinen Entente war. Ohne Zweifel hätte diese Vertragsbindung der Staaten der Kleinen Entente die gerechten Revisionsansprüche Ungarns verhindert, wenn Ungarn solches von sich aus hätte bewirken wollen. Die äußere Form dieses Hufeisens hatte dem Druck zweier Großmächte standzuhalten: Deutschlands und Italiens. Sobald diese Mächte genügend erstarkten, um ihrem Recht auch den nötigen Nachdruck zu verleihen, war es natürlich, daß dieses künstliche Gebilde der Kleinen Entente in sich zusammenbrach. Die Kleine Entente wurde allein durch ihre negative Aufgabe zusammengehalten, den status quo in Mitteleuropa, so wie ihn die Pariser Friedensdiktate festgelegt hatten, zu erhalten.

Im Rahmen dieser Arbeit interessiert es nicht, wieso dieses System sich auflöste, denn Verträge werden mit der Zeit kraftlos, wenn sie nicht Schritt halten mit den Ereignissen. In jeder Gemeinschaft, die sich durch Verträge bindet, besteht eine

[24] Siehe Art. 7 des Anhangsprotokolls des Balkanpaktes.

[25] Vgl. S. 90.

gewisse Pflicht zur Revision. Die Revision ist der Schrittmacher der Verträge mit der politischen Wirklichkeit; sie nimmt ihnen die Starrheit, sobald der Wille zur Verwirklichung einer Revision da ist[26]. Mandelsloh hebt richtig hervor, daß man sich sonst nur selbst schädigt, denn „beseitigt oder verweigert man die Revisionsklausel, so zwingt man den Interessengegner zum Kampf von außen her gegen die Gemeinschaft und entzieht damit ihren Mitgliedern selbst die Möglichkeit, auf den ordnungsmäßigen Ausgleich innerhalb der Gemeinschaft den berechtigten Einfluß zu nehmen[27]". Die Kleine Entente wollte den Antirevisionismus zum Prinzip erheben, obwohl er sich nirgends auf die Dauer halten kann.

Die Bedeutung der Kleinen Entente bestand darin, daß zum erstenmal Staaten sich zu einer „Blockbildung" zusammenschlossen[28]. Mit dieser Blockbildung ist in der Geschichte der Verträge eine neue Form aufgenommen, die sich aus dem nicht mehr zu übersehenden Netz der anderen Verträge heraushebt. Ziel und Zweck einer solchen Bildung ist, eine einheitliche Politik seiner Mitglieder zu sichern. Die Einsetzung eines gemeinsamen ständigen Organs dient der Aufgabe, dies zu verwirklichen. In der Schaffung eines solchen Organs liegt juristisch der Unterschied der Blockbildung von den anderen Verträgen[29]. Somit interessiert hier das juristisch am meisten ausgebaute System der „Blockbildung", das ohne Zweifel zum Vorbilde des Balkanpaktes genommen wurde, wenngleich der Balkanpakt einerseits als „Ergänzung", andererseits aber auch als ein „gewisses Konkurrenzsystem" der Kleinen Entente anzusehen ist[30]. Der Grundgedanke bei diesen Blockverträgen ist, daß die Sanktionsverpflichtung nicht so allgemein gehalten ist wie im Völkerbund, sondern durch den engeren Kreis von Beteiligten wirksamer wird. Doch muß man dagegen halten, daß dieser Vorzug durch die unmittelbare Interessiertheit der Beteiligten aufgehoben wird. Keiner kann ein gerechter Richter in seinen eigenen Angelegenheiten sein.

Das Vertragsystem der Kleinen Entente bestand aus drei Bündnisverträgen und einer einheitlichen Schiedsgerichts- und Vergleichsakte zwischen den betreffenden Staaten. Am

[26] Der Wille zur Anwendung des Art. 19 der VBS. war nicht vorhanden, aber der Gedanke wurde wenigstens aufgenommen.
[27] v. Mandelsloh, a. a. O., S. 78.
[28] Freytagh-Loringhoven: Regionalverträge, S. 83.
[29] Ebenda S. 80.
[30] Wache, System der Pakte, S. 11.

14. August 1920 wurde ein Bündnisvertrag zwischen der ČSR. und Jugoslawien abgeschlossen, der am 31. August 1922 [31] weiter ausgebaut wurde. Diese beiden Verträge sind als ein Ganzes zu betrachten, wenn auch beim zweiten Vertrage Ungarn nur im Militärabkommen erwähnt worden ist. Es folgen ziemlich gleichlautende Verträge vom 23. April 1921 [32] zwischen der ČSR. und Rumänien und vom 7. Juni 1921 [33] zwischen Jugoslawien und Rumänien. Das einzig Abweichende bestand im Vertrag zwischen Jugoslawien und Rumänien darin, daß er als zweiten Gegner Bulgarien nannte. Alle drei Verträge sollten die Revisionsforderungen Ungarns und Bulgariens niederhalten und somit den status quo befestigen. Zwecks besserer Durchführung wurden die Verträge aufeinander abgestimmt, indem sie folgendes festlegten:

1. Abschluß von Defensivbündnissen (der Vertrag zwischen der ČSR. und Jugoslawien wurde als Traités d'alliance, die anderen als Traités d'alliance defensive bezeichnet).
2. Ergänzungen dazu sowie die Form der Hilfeleistung wurden durch Militärkonventionen festgelegt, die nicht veröffentlicht sind.
3. Jeder Staat verpflichtete sich, kein anderes Bündnis ohne vorherige Benachrichtigung des Vertragspartners abzuschließen.
4. Jeder Staat verpflichtete sich, über die Art seiner Beziehungen zu den in den Verträgen genannten Gegnern (Ungarn und Bulgarien) seine Vertragspartner zu verständigen und ihnen auch im allgemeinen politische und diplomatische Unterstützung in ihren auswärtigen Beziehungen zukommen zu lassen.

Diese „Ringverträge" der Kleinen Entente erhielten ihre Festigung durch die Verträge, die jeder der Partner einzeln mit Frankreich abschloß [34]. Immerhin waren es Verträge, die sich noch nicht von den jetzigen Verträgen, die die Alliierten abschlossen — Sicherheits- und Garantieverträgen — unterschieden. Die Ansätze einer Gemeinschaftsorganisation erhielten sie trotz des ziemlich gleichlautenden Inhalts erst 1929.

[31] Martens NRT., Ser. 3, Bd. 12, S. 848.
[32] Martens NRT., Ser. 3, Bd. 12, S. 884.
[33] Martens NRT., Ser. 3, Bd. 12, S. 329.
[34] Bündnisvertrag Frankreich—CSR.: 1924.
Defensiv-Militärvertrag Frankreich—Rumänien 1926.
Freundschaftsvertrag Frankreich—Jugoslawien 1927.

In diesem Jahre wurden die Verträge, die zu verschiedenen Zeiten zu erneuern waren, einheitlich auf weitere 5 Jahre verlängert.

Das System dieser Gemeinschaftsorganisation wurde später durch das Zusatzabkommen vom 27. Juni 1930 weiter ausgebaut, und zwar durch die Festlegung von periodischen Konferenzen der Außenminister oder anderer Delegierter.

Ein weiterer Schritt war das Zustandekommen der „Acte général de concilitation, d'arbitrage et de règlement judiciaire[35]". Der Schlußstrich unter diese Entwicklung wurde mit dem am 16. Februar 1933 abgeschlossenen Vertrag: „Pacte d'organisation de la Petite Entente" gezogen.

Mit dem Abschluß dieses Organisationspakts trat an Stelle von bloßen Verpflichtungen zu politischen und militärischen Unterstützungen eine Gemeinschaftsorganisation, die allein die Entscheidung in allen außenpolitischen Fragen zu treffen hatte. Der „Ständige Rat" wurde das Organ dieses Bundes. Der „Ständige Rat" bestand aus den Außenministern der Mitgliedstaaten, die sich jährlich dreimal zu einer Konferenz versammelten. Zur Unterstützung der Aufgabe des Ständigen Rats wurde ein Sekretariat und ein Wirtschaftsrat eingesetzt. Die Kompetenz des Rates erstreckte sich auf alle außenpolitischen Fragen, worunter nicht nur der Abschluß von politischen Verträgen, sondern auch der Abschluß von wichtigeren Wirtschaftsabkommen zu verstehen war. Alle Entscheidungen mußten mit Einstimmigkeit getroffen werden. Der einzelne mußte hiermit seine Interessen hinter die der „Gemeinschaft", also hinter die Interessen der anderen Staaten, zurückstellen[36]. Ohne die Zustimmung der beiden anderen Staaten, die vielleicht an einer Frage nicht so interessiert waren wie der betreffende Staat, konnte er keinen politischen Schritt von Bedeutung tun. Der Gedanke der Gemeinschaft wurde dadurch noch unterstrichen, daß die Gemeinschaft also solche sich durch einen Delegierten oder die Delegation eines Mitgliedstaates nach außen vertreten lassen konnte.

Welche Auswirkungen hatte nun das Statut der Kleinen Entente auf Bulgarien? Durch das Zusammenziehen der früheren Verträge in ein Ganzes wurde betont, daß die genannten Bündnisgegner, z. B. in dem Vertrag zwischen Jugoslawien und Rumänien außer Ungarn auch Bulgarien, nicht nur Gegner

[35] Siehe Näheres bei V. Bruns, ZfaöRuVR., Bd. 3, II., S. 557.
[36] Mandelsloh, a. a. O., S. 67.

dieser Staaten allein, sondern aller drei Staaten gemeinsam waren. Mithin figurierte Bulgarien auch als Bündnisgegner der früheren ČSR. Und zum besseren Verständnis mußte man unter der Wendung „gemeinsame Politik und Interessen" die Beziehungen der Staaten nicht nur zu Ungarn, sondern auch zu Bulgarien verstehen [37].

Sodann war Art. 6 des Paktes der Kleinen Entente für Bulgarien bedeutsam. In diesem Artikel wurde bestimmt, daß „tout acte unilatéral changeant la politique actuelle d'un des Etats de la Petite Entente à l'égard d'un Etat tiers" in Zukunft der einmütigen Zustimmung des Ständigen Rates bedurfte.

Im Jahre 1933 machte die Versöhnung zwischen Bulgarien und Jugoslawien Fortschritte. Hätte nun Jugoslawien im Geiste der Versöhnung Zugeständnisse an Bulgarien gemacht, um die vielen nicht geklärten Fragen zwischen den beiden Staaten gütlich zu regeln, die nicht im Sinne der anderen Mitgliedstaaten gemacht wurden, so fragte es sich, wie diese Zugeständnisse völkerrechtlich zu werten waren.

Auf Grund des Artikels 6 war jeder „Interessenausgleich" unmöglich; überhaupt war es das Ziel dieses Organisationspaktes, einen „Interessenausgleich" zu verhindern. Diese Formulierung des Artikels bewirkte, daß „Willenserklärungen" eines Staates, die nicht die Zustimmung des Rates erhielten, nicht nur unerlaubt waren, sondern gegenüber dem betreffenden Staat auch völkerrechtlich ungültig. Das heißt wiederum, daß aus diesen einseitigen Akten „die etwa beteiligten dritten Staaten keine Rechte herzuleiten vermögen [38]".

Dies zeigte deutlich, wie starr der Pakt geformt war, um in jedem Falle einen „Interessenausgleich" zu verhindern. Der Pakt sollte einen Stillstand der Geschichte bewirken, und der Fortentwicklung der Beziehungen zwischen den Völkern eine Schranke setzen. Daß er in sich zusammenbrach, entspricht seinem rechtlich unmöglichen Aufbau.

2. Balkanentente.

Die Idee eines Zusammenschlusses aller Balkanstaaten wurde in neuester Zeit aus persönlicher Initiative durch den griechischen Staatsmann Papanastasin unter dem Namen Balkankonferenz verwirklicht. Dabei ist zu bemerken, daß es die-

[37] v. Mandelsloh, a. a. O., S. 65.
[38] v. Mandelsloh, a. a. O., S. 66.

ser Konferenz, trotz Teilnahme führender Balkanpolitiker, nicht gelang, die Gegensätze der Staaten zu glätten. Dieser Konferenz war es auch nicht gegeben, bindende Beschlüsse zu fassen, denn die einzelnen Balkanregierungen betonten öfters, daß die Konferenz einer Privatinitiative entsprang und somit nicht bindend für die Regierungen war.

Der eigentliche Auftakt zum Balkanpakt ist in der regen diplomatischen Tätigkeit der türkischen Regierung im Jahre 1933 zu suchen. Aus dem Netz der Verträge, die die Staaten untereinander nach dem Weltkriege eingingen [39], hoben sich die Verträge, die die türkische Diplomatie abschloß, sowohl durch den aufeinanderfolgenden Abschluß als auch inhaltlich heraus. Die in Frage kommenden Verträge wurden in folgender Reihenfolge abgeschlossen: Am 14. 9. 1933 Freundschafts- und Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Türkei und Griechenland [40]; 17. 10. 1933 Freundschafts-, Nichtangriffs-, Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen der Türkei und Rumänien [41]; 27. 11. 1933 Freundschafts-, Nichtangriffs-, Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen der Türkei und Jugoslawien [42].

Diese Verträge begründeten die endgültige Versöhnung der Türkei mit den Balkanstaaten [43]. Nachdem so die Zusammen-

[39] a) Jugoslawien—Rumänien: 7. Juni 1921; Bündnisvertrag mit Militärkonvention, einer der Ringverträge der Kleinen Entente. Martens NRT. Ser. 3, Bd. 18, S. 329.
b) Jugoslawien—Türkei: 28. Okt. 1925; Friedens- und Freundschaftsvertrag. Martens NRT., Ser. 3, Bd. 15, S. 478.
c) Griechenland—Rumänien: 21. März 1928; Nichtangriffs- und Schiedsgerichtsvertrag. Gretschaninow, a. a. O., I, S. 235.
d) Griechenland—Jugoslawien: 17. März 1929; Freundschafts-, Vergleichs- und Gerichtsvertrag. Martens NRT. Ser. 3, Bd. 22, S. 339.
e) Griechenland—Türkei: 30. Okt. 1930; Freundschafts-, Neutralitäts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag. Gretschaninow, a. a. O., S. 301.

[40] Martens NRT., Ser. 3, Bd. 30, S. 40.

[41] Martens NRT., Ser. 3. Bd. 31, S. 665.

[42] Martens NRT., Ser. 3, Bd. 31, S. 388.

[43] Der einzige Staat, mit dem Bulgarien politische Verträge auf der Balkanhalbinsel abschloß, war die Türkei. 1925 wurde bereits ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen (Martens NRT., Ser. 3, Bd. 20, S. 345). 1929 kam ein Neutralitäts-, Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag zustande (Martens NRT., Ser. 3, Bd. 28, S. 704), der durch ein Protokoll vom 23. Sept. 1933 verlängert wurde auf weitere 5 Jahre (Gretschaninow, a. a. O., S. 476). Diese Verträge gehören aber nicht zu der geschichtlichen Grundlage des Balkanpaktes und werden daher eingehend erst in einem späteren Kapitel behandelt.

arbeit der vier Balkanstaaten unterstrichen wurde, versammelten sich die betreffenden Außenminister am 4. Februar in Belgrad, wo sie den Balkanpakt formulierten. Am 9. Februar wurde der Vertrag zwischen Griechenland, Rumänien, Jugoslawien und der Türkei in Athen unterzeichnet [44]. Der Vertrag besteht aus dem Balkanpakt (Le Pacte d'Entente Balkanique) und dem am gleichen Tage abgeschlossenen Anhangsprotokoll. Auf diesen Vertrag folgte am 2. November 1934 in Ankara das Organisationsstatut der Balkanentente, nebst dem Wirtschaftsstatut, das in Ausführung des Art. 5 des Organisationsstatuts geschaffen wurde [45]. Beim Abschluß des Balkanpaktes am 9. Februar 1934 hob Titulescu in einer Rede zu Athen den Antirevisionismus in einer solchen Weise hervor, daß es keine „bessere Kritik als seine eigenen Worte gibt, die auch die wahren Ziele des Balkanpaktes aufdeckten [46]. In der Weltöffentlichkeit hinterließ es aber einen schlechten Eindruck, daß zwei Balkanstaaten — Albanien und Bulgarien — nicht aufgefordert wurden, in den Pakt einzutreten.

Die Gründe, die zum Abschluß des Balkanpaktes führten, werden im Vorspruch genannt. Aus dem Vorspruch ersieht man, daß die Signatare „fest entschlossen sind, die Achtung der bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen auf dem Balkan errichteten territorialen Ordnung zu sichern". Zwar wird im Vorspruch auch der „Wunsch ausgesprochen, zur Befestigung des Friedens auf dem Balkan beizutragen...", dieser Grund ist aber insofern unerheblich, als die Vorschläge der bulgarischen Regierung darauf hinausgingen, eben diesen Frieden durch zweiseitige Nichtangriffsverträge festzulegen [47]. Diese Vorschläge wurden beiseite geschoben und es kam zum Abschluß des Paktes. So waren die zwei anderen Gründe maßgebender. Da die Aufrechterhaltung der territorialen Ordnung in Verbindung mit Art. 8, Satz 1 des Anhangsprotokolls den Schwerpunkt des ganzen Paktes darstellt, so sind unter den „vertraglichen Verpflichtungen" diejenigen zu verstehen, die diese territoriale Ordnung an erster Stelle regeln — wie der Frie-

[44] Martens NRT., Ser. 3, Bd. 29, S. 3 und Bd. 31, S. 325.

[45] Gretschaninow, a. a. O., S. 393.

[46] E. Heymann: Balkan, S. 151. Titulescu führte u. a. aus, „daß der Balkanpakt in Athen abgeschlossen wurde, weil das griechische Volk von allen Balkanvölkern am stärksten mit der Ewigkeit verknüpft sei".

[47] Siehe S. 27.

densvertrag von Neuilly. Allen anderen vertraglichen Verpflichtungen kommt daher nur eine Nebenrolle zu.

In Art. 1 übernehmen die Signatare die gegenseitige Garantie ihrer Balkangrenzen. Dem Wesen der Garantie entsprechend erstrecken sich dabei alle Garantieverpflichtungen nicht nur auf „à respecter", sondern auch auf „à faire respecter [48]". Das heißt also, praktisch gewertet, daß man es für notwendig hielt, daß sich Jugoslawien und Griechenland für das Verbleiben der Dobrudscha bei Rumänien, Rumänien und Jugoslawien für das Verbleiben von Thrazien bei Griechenland usw. einzusetzen haben. Die Garantie des Art. 1 ist eine reine Grenzgarantie. Das wird erstens durch die „geographische" Abstellung auf die „Balkangrenzen" ersichtlich und zweitens durch den Art. 2 des Anhangsprotokolls bestätigt, dessen Gegenstand „die Garantie der Sicherheit der Balkangrenzen gegen den Angriff von seiten eines Balkanstaates [49]" bildet.

Wann eine Grenzbedrohung vorliegt, also der Garantiefall eintritt, bestimmt das Anhangsprotokoll Art. 1 durch Verweisung auf Art. 2 des Londoner Vertrages vom 3. Juli 1933 [50]. Die dortige Umschreibung des Angriffes ist, da Jugoslawien, Rumänien und die Türkei die Londoner Konvention unterschrieben haben für die Staaten der Balkanentente verbind-

[48] K. Peeff: Balkanpakt und Balkanbund, S. 34.

[49] Die Erweiterung des casus garantiae, wie ihn der Art. 3 des Anhangsprotokolls regelt, erregte bei Griechenland heftige Debatten, da Griechenland in keinen Konflikt mit Italien eintreten wollte. So kam es zu einer Erklärung des griechischen Ministerpräsidenten, die folgendermaßen lautet: „daß die Verpflichtungen, die dem Pakt entspringen, auf keinen Fall Griechenland dazu führen könnten, sich in einen Krieg einzumischen, bei dem eine Großmacht einen der Signatarstaaten angreife, sei es einzeln, sei es in Verbindung, gleichzeitig oder nicht, mit einem nichtunterzeichneten Balkanstaat" (Les Balkans, März/April 1934, SS. 285/290). Bei der Tagung der Balkanentente im Mai 1936 in Belgrad zogen dann alle Partner ihre Konsequenzen. In dieser Periode kam es zu einem neuen Vertrag zwischen Italien und Albanien, der zur Folge hatte, daß sich Italien in Albanien militärisch einquartierte. Diese zwei Tatsachen bewogen die Signatare, auf dieser Tagung Albanien für exterritorial zu erklären. Die Grenzen Albaniens wurden fiktiverweise als Nichtbalkangrenzen angesehen. Mit dieser Wendung trat dann hervor, daß der Balkanpakt seine Wirkung somit nur auf einen nichtunterzeichneten Balkanstaat erstreckt, um dessen Revisionsansprüche niederzuhalten: BULGARIEN. — Infolgedessen besteht der Art. 3 des Anhangsprotokolls nur auf dem Papier.

[50] Über die Umschreibung der Angriffstatbestände siehe Näheres bei Giese-Menzel, a. a. O., S. 92.

lich. Diese Definition kann aber die Angriffsfrage nicht endgültig regeln, denn Maßnahmen können ja nach der Lage des Falles „Angriff" oder „Verteidigung" sein. Doch sind die Signatare verpflichtet, sobald ein Angriffstatbestand so, wie ihn der Londoner Vertrag umschreibt, gegeben ist, der Garantie entsprechend zur sofortigen Hilfe zu eilen. Überlegungen, ob nun tatsächlich ein Angriff vorliegt oder nicht, können sie nicht anstellen. In der Londoner Konvention wird zumindest bei einem Streit über den Angreifer der Völkerbundsrat zwecks Entscheidung angegangen, also immerhin ein Organ, von dem man annimmt, daß es neutral zum Streite steht. Ähnliches ist im Balkanpakt nicht vorgesehen; die Signatare entscheiden unter sich. Daß dabei nicht immer ein gerechtes Urteil herauskommen wird, ist klar.

Art. 2 des Balkanpaktes behandelt die Konsultativverpflichtungen, die die Signatare eingehen. An erster Stelle verpflichten sie sich, über die Maßnahmen sich zu verständigen, die die Folge bei einer Verletzung ihrer „Interessen" sind. Unter Interessen ist, obwohl keine nähere Umschreibung erfolgt ist, ohne Zweifel die Aufrechterhaltung der territorialen Ordnung, so wie sie der Vorspruch in Verbindung mit Art. 8 Satz 1 festlegt, zu verstehen. Zweitens verpflichten sie sich, keine „politische Aktion" gegenüber einem Nichtbalkanstaate ohne einen vorherigen Meinungsaustausch zu unternehmen. Alle wichtigen politischen Entscheidungen müssen also in Zukunft gemeinsam gefaßt werden. Drittens besteht die Verpflichtung, keine „politische Verpflichtung" gegenüber einem anderen Balkanstaat ohne die Zustimmung der Signatare auf sich zu nehmen. Politische Verträge und völkerrechtliche Abkommen mit nichtunterzeichneten Balkanstaaten können also in Zukunft nur mit der Zustimmung der anderen Partner eingegangen werden [51]. Durch die Formulierung dieses Artikels waren die Voraussetzungen gegeben, die zu einer Vereinheitlichung führten, welche im Art. 1 des Organisationsstatuts der Balkanentente niedergelegt ist [52]. Durch die Errichtung dieses Artikels 1 ist Art. 2 des Balkanpakts eingeschränkt worden.

[51] Vgl. auch S. 54 u. 55.

[52] Ähnlich wie die Voraussetzungen bei der Kleinen Entente im Jahre 1929 eintraten. Durch den Abschluß der vereinheitlichten Freundschafts- und Bündnisverträge zwecks Verlängerung der bestehenden Verträge und der „Acte général de conciliation d'arbitrage et de règlement judiciaire".

Art. 3 bestimmt, wann der Pakt in Kraft treten soll. Dazu ist zu bemerken, daß unterzeichnende Außenminister von sich aus nicht ohne weiteres ermächtigt sind, einen Vertrag vor der Ratifikation in Kraft zu setzen. Ganz richtig hebt Zietzschmann in ihrer Arbeit hervor, daß daher die Formulierung des Art. 3. „völkerrechtlich unkorrekt ist, da der Vertrag nicht wie üblich erst nach Ratifikationsaustausch in Kraft tritt, sondern gleich schon nach der Unterzeichnung durch den Außenminister[53]". In diesem Artikel wird ebenfalls die Möglichkeit des Beitritts eines nichtunterzeichneten Balkanstaates erwogen. Wie schon erwähnt, legt der Vorspruch in Verbindung mit Art. 8 Satz 1 des Anhangsprotokolls fest: daß die Aufrechterhaltung der augenblicklich bestehenden Ordnung auf dem Balkan für die Signatare endgültig ist. Somit wird von Bulgarien völkerrechtlich etwas Unmögliches verlangt. Bulgarien soll sich beim Eintritt in den Balkanpakt freiwillig in die durch das Friedensdiktat von Neuilly geschaffene Lage fügen, ganz aus eigenem Willen seine Lage verschlechtern, — was ihm niemand zumuten kann. Durch diese Formulierung will der Balkanpakt, genau wie früher die Kleine Entente, den territorialen status quo zu einer Rechtslage erheben, so daß über eine Änderung dieses territorialen status quo in Zukunft nicht mehr soll diskutiert werden können.[54]. Diese Adhäsionsklausel ist für den Staat, der am meisten an einer solchen Änderung interessiert ist, vollkommen unmöglich. Mandelsloh hebt in seinem Buche: „Politische Pakte und ihre völkerrechtliche Ordnung" die ganzen Mängel, die der Balkanentente zu eigen sind, in trefflicher Weise hervor. Er führt unter anderem aus, daß ein Staat, dessen Lebensinteresse darin besteht, diesen Status zu ändern, in eine Gemeinschaft eintreten kann, und zwar mit dem ehrlichen Willen, diesen Status nicht gewaltsam zu ändern. Doch muß dieser Staat in einer solchen Gemeinschaft zumindest eine Möglichkeit vorfinden, die ihm gestattet, über diese ihn interessierenden Fragen zu diskutieren. Steht ihm eine solche Diskussion zu, kann er zum Schluß kommen, daß es unmöglich ist, sein Begehren im vollsten Maße durchsetzen zu können und daher mit geringeren Zugeständnissen zufrieden sein. Doch kann er nicht in eine solche Gemeinschaft eintreten, worin er sich von vornherein und für ewig

[53] H. Zietzschmann: Die völkerrechtliche Garantie seit den Locarnoverträgen, S. 139.

[54] v. Mandelsloh, a. a. O., S. 75.

verpflichten soll, diesen Status schlechthin so anzuerkennen, daß eine Änderung in Zukunft überhaupt nicht mehr möglich ist[55]. Man muß zum Schlusse kommen, daß die Adhäsionsklausel des Balkanpaktes genau so wie die Adhäsionsklausel der Kleinen Entente zu werten ist.

Die Balkanentente gehört gemäß ihrem Organisationsstatut zu jenen „Blockbildungen", die eine „Staatenverbindung sui generis" darstellen[56].

Die Blockbildung der Kleinen Entente hat ohne Zweifel die endgültige Formulierung des Organisationsstatuts der Balkanentente stark beeinflußt. Genau wie dort haben wir die Einrichtung eines ständigen Organs für die meinsame Politik der Mitgliedstaaten. Dieses ständige Organ ist auch eins der charakteristischen Merkmale, das die Blockbildung von den anderen Bündnissen und Verträgen abhebt. Vergleicht man die beiden Texte des Organisationsstatuts der Kleinen Entente und der Balkanentente, so sieht man, daß die gleiche Reihenfolge der Bestimmungen herrscht. Folgende Artikel stimmen mit dem Organisationspakt der Kleinen Entente überein: Art. 1 — Schaffung eines ständigen Rates der Außenminister, dessen Beschlüsse einstimmig gefaßt werden; Art. 3 — Ablösung im Präsidium durch die verschiedenen Außenminister der Staaten der Balkanentente, und Befugnisse des Präsidenten; Art. 4 — Festlegung der Gleichberechtigung aller Mitglieder in allen Beschlüssen, die auch in Art. 1 durch die „einstimmig zu treffenden Entscheidungen" bestätigt wurde; Art. 5 — Bildung eines Wirtschaftsrates; Art. 6 — Befugnis des ständigen Rates, weitere notwendige Organe einzusetzen; Art. 7 — Bildung eines Sekretariats. Die Zusammenkünfte des ständigen Rates werden im Art. 2 geregelt. Das einzige von der Kleinen Entente Abweichende ist, daß diese Zusammenkünfte von einem dreimaligen Turnus im Jahre auf einen zweimaligen Turnus vermindert wurden.

Der völkerrechtlich interessanteste Artikel — Art. 6 der Kleinen Entente — fehlt im Organisationsstatut der Balkanentente vollkomen. Nach diesem Artikel wäre eine politische Bindung oder ein Zugeständnis, sei es auch wirtschaftlicher Art, ohne Zustimmung der Partner völkerrechtlich ungültig, so daß daraus keine Rechte und Pflichten entstehen könnten, da dieser Artikel die Handlungsmöglichkeit der früheren Mitglie-

[55] v. Mandelsloh, a. a. O., S. 76.

[56] Freytagh-Loringhoven, a. a. O., S. 80.

der der Kleinen Entente im weitesten Maße beschränkte[57]. Die Balkanentente verzichtet auf eine so außerordentlich enge völkerrechtliche und politische Bindung, sie wollte nicht wie dort „eine höhere internationale Einheit" schaffen. Hinsichtlich der Zustimmung bei politischen Bindungen muß man sich an den Balkanpakt selbst wenden. In dem Art. 2 des Paktes verpflichten sich die Signatare, keine politische Bindung gegenüber anderen nichtunterzeichneten Balkanstaaten ohne die Zustimmung der anderen Vertragspartner auf sich zu nehmen. Eine bloße Zustimmung bedeutet aber politisch einen Unterschied von einer „einhelligen Zustimmung des Ständigen Rates", wie es die Kleine Entente forderte; somit sind die Staaten der Balkanentente nicht an ein formales Verfahren gebunden[58]. Beim Abschluß des bulgarisch-jugoslawischen Freundschaftsvertrages wurde diese Zustimmung seitens Jugoslawiens einzeln bei den anderen Mitgliedern der Balkanentente eingeholt. Auch die Bestimmungen der Kleinen Entente über die Vertretung des Blockes, sei es durch einen Delegierten oder durch die Delegation eines Landes, fehlen im Organisationsstatut der Balkanentente.

C. Die zweiseitigen Abkommen Bulgariens mit den Balkanmächten.

1. Der bulgarisch-türkische Freundschaftsvertrag (18. 10. 1925.)

Nach den siegreichen Kämpfen der Bulgaren im ersten Balkankrieg gegen die Türken folgte der zweite Balkankrieg, in dem Bulgarien gegen seine früheren Bundesgenossen aus dem ersten Krieg kämpfen mußte. Die Türkei nutzte den Krieg geschickt aus, um ihre thrakischen Gebiete zurückzuerobern. Die Beziehungen zwischen den beiden Staaten wurden dadurch nur noch mehr gespannt. Trotzdem schlossen sie der Notwendigkeit gehorchend am 7. 8. 1914 einen Neutralitätsvertrag ab[59]. Im selben Jahr trat die Türkei auf der Seite der Mittelmächte in den Weltkrieg ein. Für die

[57] Wache, a. a. O., S. 90 und vgl. S. 51.

[58] v. Mandelsloh, a. a. O., S. 73.

[59] G. Jäschke: Die Staatsverträge der Türkei seit Beginn des Weltkrieges, in: Mitteilungen d. Seminars f. oriental. Sprachen zu Berlin, Jg. 37, S. 100, Nr. 15.

Türkei tauchte damit die entscheidende Frage auf, wie sich das Verbindungsglied, nämlich Bulgarien, zu den Mittelmächten verhalten würde. Um Bulgarien entgegenzukommen, trat die Türkei am 21. August 1915 [60] das Gebiet um Karagatsch und einen Streifen Land längs dem linken Ufer der Maritza bis an das Ägäische Meer an Bulgarien ab. Das abgetretene Gebiet, das Bulgarien als Kompensation für seine „Neutralität" bekam, belief sich auf 2000 km [60]. Kurz darauf schloß Bulgarien einen geheimen Bündnisvertrag mit Deutschland und einen geheimen Militärvertrag mit Österreich, Ungarn und Deutschland ab [61]. Nach diesen Verträgen war es nur eine Frage der Zeit, wann Bulgarien an der Seite der Mittelmächte in den Weltkrieg eintrat. Im Oktober 1915 wurde dieser Schritt vollzogen.

Die gespannten Beziehungen zwischen der Türkei und Bulgarien schienen dadurch bereinigt zu sein, doch nur zum Schein. Die Türkei konnte ihre „freiwillige Gebietsabtretung" vom 21. August 1915 an Bulgarien nicht verschmerzen. Als die Dobrudscha von den Verbündeten eingenommen wurde, trat die Spannung zutage; die Türkei widersetzte sich, daß dieses Gebiet an Bulgarien abgetreten werden sollte und verlangte eine Grenzrevision der bulgarisch-türkischen Grenze [62]. Bulgarien setzte aber seine Ansprüche auf das Dobrudscha-Gebiet durch, das es am 25. 9. 1918 durch ein Abkommen erhielt [63]. Nach den Versailler Friedensdiktaten schien eine Zeitlang Ruhe einzutreten, die durch die Ereignisse des Jahre 1923 gestört wurde. Bei den Friedensverhandlungen von Lausanne trat die Türkei als Sieger auf, welcher den schmählichen Frieden von Sèvres annullierte. Sie erreichte, daß sie das Gebiet um Karagatsch wieder zurückbekam [64].

Diesem Unruhezustand versuchten die beiden Staaten ein Ende zu bereiten, indem sie sich bemühten, regelrechte völkerrechtliche Beziehungen wieder aufzunehmen.

Dies bezweckte dann der türkisch-bulgarische Freundschaftsvertrag vom 18. Okt. 1925 [65]. In diesem Vertrage neh-

[60] N. Stanew: Die neueste Geschichte Bulgariens 1912—1920. Text und Datum auf bulgarisch, S. 249.
[61] Ebenda, S. 247/48. Der geheime Bündnisvertrag Deutschland—Bulgarien auch bei Martens NRT., Ser. 3, Bd. 30, S. 394.
[62] Wache, a. a. O., S. 34.
[63] Ebenda, S. 199, Nr. LIII.
[64] Ebenda, S. 57 und 58.
[65] Martens NRT., Ser. 3, Bd. 20, S. 345, siehe Bemerkung.

men die beiden Staaten ihre diplomatischen und freundschaftlichen Beziehungen wieder auf. Der Vertrag ist ein reiner Freundschaftsvertrag; er besteht aus 5 Artikeln nebst einem Anhangsprotokoll über die Minderheiten, das laut Art. 5 ein integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

Art. 1 lautet: „Il y aura une paix inviolable et amitié sincère et perpétuelle entre la République turque et le Royaume de Bulgarie."

Die Fassung dieses Artikels ist charakteristisch für die Freundschaftsverträge, der bei fast allen Verträgen gleich lautet. Bezeichnenderweise fehlt aber der Hinweis, daß Friede und aufrichtige Freundschaft sich auch auf die einzelnen Staatsangehörigen ausdehne. Eine solche Ausdehnung des Freundschaftsbegriffes bevorzugt die Türkei in mehreren Freundschaftsverträgen[66]. Barandon führt in seinem Buche: „Das System der politischen Staatsverträge sei 1918" aus, daß diese Ausdehnung „ihrer Natur nach keine wirklich rechtlichen Verpflichtungen enthalten kann[67]" und daß eine solche Klausel außerhalb der Rechtssphäre liege. In diesem Sinne ist Barandon beizupflichten, daß ein Freundschaftsvertrag nur die politische Richtlinie festlegt[68]. Die Weglassung dieser Klausel im bulgarisch-türkischen Freundschaftsvertrag kennzeichnet nur diese „politische Richtlinie" und läßt erkennen, daß die Beziehungen zwischen den beiden Völkern sich nicht auf einmal so „freundschaftlich" gestalten können. Dieser Vertrag ist eher als eine Etappe für „eine weitere Ausgestaltung einer durch verschiedene Mißverständnisse getrübten Kriegskameradschaft" anzusehen[69].

Dieser Gedanke wird im Art. 2 weiter verfolgt, denn die Kontrahenten stimmen darin überein, daß „les relations diplomatiques entre les deux Etats conformément aux principes du droit des gens" wiederaufzunehmen sind.

Durch einen Freundschaftsvertrag entstehen für die Kontrahenten keinerlei Rechte und Pflichten[70]. Hier handelt es

[66] Freundschaftsverträge z. B.: Türkei — Schweden: 31. Mai 1924, Rec. des Traités, Bd. 38, S. 147; Türkei — Afghanistan: 25. Mai 1928, Gretschaninow, a. a. O., S. 32; Türkei—Rumänien: 17. Okt. 1933, Gretschaninow, a. a. O., S. 364. Hierin wird diese Ausdehnung angewandt.

[67] Barandon: Das System der polit. Staatsverträge seit 1918, S. 139.

[68] Ebenda, S. 139.

[69] Wache, a. a. O., S. 95.

[70] Freytagh-Loringhoven, a. a. O., S. 42.

sich nur um eine Erklärung, daß die Kontrahenten von nun an freundschaftliche Beziehungen pflegen wollen an Stelle der früheren unfreundlichen, um so den völkerrechtlichen Verkehr zwischen den beiden Staaten wieder in normale Bahnen zu lenken. Ein solcher Freundschaftsvertrag stellt eine recht lose vertragliche Bindung her[71]. Doch muß man zugeben, daß ein Freundschaftsvertrag zwischen der Türkei und Bulgarien nicht denselben Sinn haben kann, wenn er auch fast wörtlich in manchen Artikeln übereinstimmt, wie ein solcher Vertrag zwischen Bulgarien und einem anderen Staat, wie z. B. Jugoslawien, geschlossen ist.

Hier beim türkisch-bulgarischen Vertrag muß man eine solche lose Bindung annehmen, wenn man die Reibereien zwischen diesen Staaten berücksichtigt. Am besten erkennt man den wahren Zusammenhang, wenn man die politische Grundlage analysiert. Dabei kommt man zu dem Schluß, daß eine gleiche Auslegung dem jugoslawisch-bulgarischen Freundschaftsvertrag nicht zukommt[72], dessen Vorgeschichte darauf hinweist, daß zwei slawische Völker sich endgültig nähertreten wollen, eine echte Freundschaft zwischen ihnen herrschen soll, die auch den wahren Gefühlen ihrer stammesverwandten Nationen entspricht.

2. Der Neutralitäts-, Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Bulgarien und der Türkei (6. 3. 1929).

Nach dieser Etappe im Jahre 1925 kam es im Jahre 1929 zu einem Neutralitäts-, Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag vom 6. März[73] zwischen Bulgarien und der Türkei.

In dem Vorspruch tritt der Wunsch zwischen den Kontrahenten hervor, daß sie „les liens traditionnels qui unissent le Royaume de Bulgarie et la République turque" stärken wollen, indem sie ihre aufkommenden Streitfragen dem „règlement judiciaire et d'arbitrage" unterwerfen. Der Hauptinhalt des Vertrages besteht in seiner Neutralitätsklausel. Der erste

[71] H. Zietzschmann, a. a. O., S. 79.

[72] Vgl. S. 80.

[73] Gretschaninow, a. a. O., S. 276. Martens NRT., Ser. 3, Bd. 28, S. 704.

und der zweite Artikel dieses Vertrages gibt dem Ganzen sein politisches Gesicht.

Art. 1 lautet: „Les Hautes Parties contractantes s'engagent à n'entrer dans aucune entente politique et économique qui serait en opposition avec l'article premier du Traité d'amitié conclu entre la Bulgarie et la Turquie le 18 octobre 1925."

Art. 2 lautet: „Si l'une des Parties contractantes est, malgré son attitude pacifique, attaquée par une ou plusieurs autres Puissances, l'autre Partie observa la neutralité pendant toute la durée du conflit."

In Art. 1 wird ausdrücklich das Verbot festgelegt, in irgendeine politische oder wirtschaftliche Entente, die im Widerspruch zum Art. 1 des Freundschaftsvertrages von 1925 stehe, einzutreten. Diese Nichtteilnahmeklausel enthalten solche Verträge der Türkei fast immer in irgendeiner Form, deren Hauptbestimmung eine Neutralitätsverpflichtung ist, wie sie auch Art. 2 bestimmt. Die Fassung dieses Artikels enthält wiederum die gleichlautende Neutralitätsklausel, wie z. B. in den Verträgen der Türkei mit Italien vom 30. 5. 1928[74]; mit Ungarn vom 5. 1. 1929[75] und mit Griechenland vom 30. 10. 1930[76] u. a. m. Hervorzuheben wäre noch, daß diese Verträge von der Türkei in einer Zeit abgeschlossen wurden, in der sie noch nicht Völkerbundsmitglied war.

Die Neutralitätsverpflichtung des Art. 2 bekommt ihre Wirkung bei einem ausbrechenden Krieg, in den einer der Partner verwickelt wird. Durch den Art. 1 wird den Partnern eine Beschränkung in ihrer politischen Handlungsfreiheit auferlegt, die die Neutralität unter den Staaten auch im Frieden wirksam werden läßt. Wie aus den späteren Ausführungen zu ersehen ist, kann dieser Vertrag nicht in Einklang mit dem Beitritt der Türkei in die Balkanentente gebracht werden.

Der Vertrag wurde durch ein Protokoll vom 23. September 1933[77] auf eine weitere Periode verlängert. Bei dem Besuch der türkischen Minister am 20. April 1937 wurde er abermals verlängert[78].

[74] Gretschaninow, S. 236.
[75] Gretschaninow, S. 270.
[76] Gretschaninow, S. 301.
[77] Gretschaninow, S. 476.
[78] E. Heymann, a. a. O., S. 361.

3. Der bulgarisch-jugoslawische Freundschaftsvertrag (24. 1. 1937).

Nach dem Abschluß des Balkanpaktes bestand für das isolierte Bulgarien die dringende Notwendigkeit, aus der „totalen Vierfrontenumklammerung" der Balkanentente durch engere Fühlungnahme mit einem der Nachbarn einen Ausweg zu suchen. Die politische Annäherung Bulgariens an Jugoslawien kam mit der Unterzeichnung des Balkanpaktes zum Stillstand, da das durch die Unterzeichnung Jugoslawiens begründete Mißbehagen erst überbrückt werden mußte. Die häufigen Besuche von jugoslawischen Staatsmännern dienten diesem Zweck. Auch die Presse der beiden Länder bemühte sich aus Anlaß dieser Besuche, das Mißtrauen der öffentlichen Meinung in Bulgarien zu entkräften. Man erinnerte sich nun wieder, daß es immer auswärtige Kräfte waren, die die beiden slawischen Brudervölker in Kriege verwickelten, daß der Unterschied der beiden Sprachen fast unbedeutend ist und daß in den beiden Staaten das Kirchenzeremoniell in altslawischer Sprache abgehalten wird. Langsam fühlte man, daß es sich trotz früherem Haß und Streit doch um zwei eng verwandte Völker handelte. Die Haltung der jugoslawischen Regierung war nur eine Ergänzung dieser Anbahnung. Jugoslawien betonte, daß es trotz Abschlusses des Balkanpaktes immer bestrebt gewesen sei, die Annäherung der beiden Völker zu verwirklichen [79], um nach der Ratstagung der Balkanentente im Mai 1936 in Belgrad, bei der sich Jugoslawien durch die Haltung der anderen Partner betrogen fühlte [80], diese Verbrüderung mit allen Kräften zu betreiben. So erwachte das Bewußtsein in dem bulgarischen und jugoslawischen Volke, daß es auf dem Balkan Platz für zwei unabhängige slawische Staaten gebe und daß eine Verständigung zwischen diesen beiden Staaten nur dem gegenseitigen Frieden diene.

Die Verwirklichung dieser Annäherung, die durch den Abschluß des bulgarisch-jugoslawischen Freundschaftsvertrags einen konkreten Ausdruck erhielt, wurde von folgenden politischen Ereignissen eingeleitet und begünstigt:

---

[79] Der Balkanpakt wurde von der Presse Jugoslawiens nicht mit jener Begeisterung aufgenommen, wie von der Presse der anderen Vertragspartner.

[80] Siehe S. 49, Anm. 2.

I. Die verschiedenen Zusammenkünfte des Königs Alexander und des Königs Boris [81]. Diese Zusammenkünfte bekundeten, daß das Werk der Annäherung nicht von Regierungen, die nur eine Zeitdauer im Amte blieben, betrieben werde, sondern von den maßgebenden Repräsentanten, die zugleich die Sprecher ihrer Völker sind. König Boris' Worte bei seinem Staatsbesuch im Dezember 1933 in Belgrad unterstreichen am besten den wahren Sinn dieser Annäherung, nämlich daß eine „Politik der Verständigung, des Friedens und der Festigung der guten Beziehungen zwischen uns das Pfund für eine glückliche Zukunft unserer beiden Brudervölker sein wird [82]".

II. Die Auflösung der IMRO. (Innere Mazedonische Revolutionäre Organisation) im Herbst 1934 stellte einen großen Schritt zur Annäherung dar.

III. Die Konferenz der Balkanentente im Mai 1936 in Belgrad, bei der die Meinung Griechenlands, daß Albaniens Grenzen als Nichtbalkangrenzen erklärt würden, von den anderen Partnern angenommen wurde [83]. Diese Auslegung und auch die Annahme, die den Art. 3 des Anhangsprotokolls des Balkanpaktes außer Kraft setzte, machte Jugoslawien mißtrauisch gegenüber diesem Pakt. Jugoslawien konnte nur einen Vorteil aus dem Pakt ziehen, nämlich die Unterstützung der anderen Partner bei einem eventuellen Angriff Italiens, zu dem sich durch das enge militärische Bündnis zwischen Italien und Albanien auch Albanien gesellen mußte. Nach dieser Auslegung war es für Jugoslawien eine Notwendigkeit, eine Rückensicherung durch Bulgarien zu bekommen.

IV. Die Begegnung zwischen König Boris und dem jugoslawischen Ministerpräsidenten Stoyadinowitsch auf Schloß Kritsch im Oktober 1936. Bei dieser Begegnung wurden zweifellos die schwebenden Fragen endgültig geregelt. Stoyadinowitschs Worte erläutern am besten diese Begegnung: „Jetzt handelt es sich nur noch darum, der Politik der Annäherung einen konkreten Ausdruck zu geben, damit sie noch bessere Ergebnisse für das Wohl und den Fortschritt unserer Nationen

[81] September 1933: Zusammenkunft der beiden Monarchen, als erste öffentliche auf dem Bahnhof in Belgrad. Oktober 1933: König Alexander in Euxinograd bei Warna. Dezember 1933: König Boris in Belgrad. September 1934: König Alexander in Sofia.

[82] E. Heymann, a. a. O., S. 184.

[83] Vgl. S. 49, Anm. 2.

zeitigt [84]." Der konkrete Ausdruck bestand nach diesen Etappen in der Formulierung des bulgarisch-jugoslawischen Freundschaftsvertrages.

Der Vertrag [85] stellt einen Freundschaftspakt in reinster Form dar: „unverbrüchlicher Friede sowie aufrichtige und dauernde Freundschaft" sollen zwischen den Vertragspartnern Bulgarien und Jugoslawien herrschen. Wie schon bei dem türkisch-bulgarischen Freundschaftsvertrag von 1925 erwähnt wurde, stellen Freundschaftsverträge eine lose vertragliche Bindung im Völkerrecht dar [86], durch die, außer den im Vertrag festgelegten Verpflichtungen, keinerlei Pflichten „zu einer bestimmten Haltung oder politischen Handlung" entstehen [87].

Das heißt, auf unseren Fall angewendet, daß Jugoslawien, trotz Abschluß eines Freundschaftsvertrages mit Bulgarien, nicht von den Verpflichtungen, die dem Balkanpakte zugrunde liegen, befreit ist. Andererseits fühlt sich aber Bulgarien nicht verpflichtet, seine Grenze gegenüber Jugoslawien in dem Sinne (des Balkanpaktes) anzuerkennen, daß darüber nie mehr diskutiert werden könnte. Eine Grenzrevision kann Bulgarien gegenüber Jugoslawien von nun an nicht mit Gewalt, sondern auf Grund von gegenseitigen Vereinbarungen, erstreben.

Der bulgarisch-jugoslawische Freundschaftsvertrag räumt die bisher bestehenden unfreundlichen, ja feindlichen Verhältnisse weg, um an ihre Stelle freundschaftliche Beziehungen treten zu lassen. Der Vertrag regelt aber unmittelbar nur die „Beziehungen" und „Verständigungen" zwischen den Kontrahenten, was nicht etwa wegen der engen Bindungen Jugoslawiens mit der Balkanentente auch auf die anderen Balkanstaaten zu erweitern ist.

Aus dem Texte des Vertrages allein läßt sich wenig entnehmen, da keine bestimmten Fragen aufgezählt werden. Sein Rechtsinhalt ist somit im Zusammenhang mit den politischen Begleitumständen zu ermitteln.

In der Einleitung wird festgestellt, daß die Partner übereingekommen sind, „den Geist der guten Nachbarschaft, des gegenseitigen Vertrauens und aufrichtiger Freundschaft" zu festigen und zu entwickeln, um so dem Wohle der beiden Staaten zu dienen. Durch ihr „Streben, zur Festigung des Friedens auf dem Balkan beizutragen", erkennen die Kontrahenten,

[84] E. Heymann, a. a. O., S. 292.
[85] Siehe deutschen Text in: VBuVR. 3, 776.
[86] H. Zietzschmann, a. a. O., S. 79.
[87] Freytagh-Loringhoven, a. a. O., S. 43.

daß die Pflege der oben erwähnten Beziehungen eine wesentliche Voraussetzung für den allgemeinen Frieden auf dem Balkan ist.

Außer dem Vorspruch besteht der Vertrag aus zwei Artikeln. Art. 1 enthält die schon erwähnte Vereinbarung des unverbrüchlichen Friedens und aufrichtiger und dauernder Freundschaft. Art. 2 ist ein Artikel rein formeller Art über die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Vertrages.

Im ganzen Vertrag werden die Völkerbundsverpflichtungen der beiden Staaten nicht erwähnt.

Der Hauptinhalt besteht somit aus der „Verständigung" und dem „Ausgleich" der Partner, bei der die Gewalt ausgeschlossen wird, um nunmehr friedliche Mittel bei der Lösung von bestehenden und etwa aufkommenden Streitfragen anzuwenden. Wie man die Verständigung förmlich gestalten könnte, und ob sich daraus eine bestimmte Konsultationspflicht ergibt, behandelt der Text nicht. Hier wird eine neue Vertrauensatmosphäre zwischen den Partnern geschaffen, aus der hervorgeht, daß ihre politischen Gegensätze und gewisse Probleme in gegenseitigen unmittelbaren Verhandlungen zu besprechen sind, um ihre zweckmäßige Lösung auf friedlichem Wege zu finden.

Der neue Geist, der aus diesem Verständigungsvertrage spricht, gestaltet nun das zwischenstaatliche Leben der beiden slawischen Völker auf dem Balkan von Grund auf anders. Es ist nicht zu bestreiten, daß zwischen den beiden Staaten noch Fragen grundsätzlicher Art bestehen, deren Lösung erst eine spätere Zeit bringen kann. Der Vertrag bildet nur eine Etappe zu deren Lösung. Hier wird aber ohne künstliche Definitionen von Angreifer und Beistandsverpflichtungen, ohne komplizierte Abmachungen eine Verständigung eingeleitet, die den Gefühlen der beiden Nationen entspricht und daher die Aussicht von nutzbringender Dauer in der Zukunft hat.

4. Der Vertrag von Saloniki (31. 7. 1938).

Durch die Bukarester, Londoner und Neuillyer Friedensdiktate wurde die territoriale Ordnung auf dem Balkan entscheidend bestimmt. Die Staaten, die auf Grund dieser Friedensdiktate ihre Territorien vergrößerten, schlossen sich gegen den Staat, dem diese Territorien weggenommen wurden, zusammen. Bulgarien war zu schwach, diese Isolierung

zu durchbrechen. Durch die Balkanentente wurde dann die Aufrechterhaltung des status quo im Sinne der obigen Friedensdiktate festgelegt. Die Verhältnisse wurden aber trotz der Schaffung dieser Entente auf dem Balkan nicht stabilisiert. Bulgarien mit seinen gerechten revisionistischen Forderungen war entscheidend, worüber man sich in Athen, Ankara, Bukarest und Belgrad einig war. 1936 war die Balkanentente einer ernsten Krise ausgesetzt, Albanien wurde für einen Nichtbalkanstaat [88] erklärt und die Türkei führte eine revisionistische Politik. Diese revisionistische Politik der Türkei zeitigte ihre Erfolge beim Vertrag von Montreux vom 20. 7. 1936. Durch diesen Vertrag erhielt die Türkei das Recht, ihre Meerengen wieder zu befestigen. Nachher tauchte aber die heikle Frage auf, wie man den revisionistischen Schritt der Türkei mit der antirevisionistischen Haltung der Balkanentente in Einklang bringen könnte. Die natürliche Folge war, daß die politische Erstarrung des Balkans sich lockerte. Bulgarien sah endlich die Zeit gekommen, um sich aus seiner Isolierung zu lösen; es kam zum Abschluß eines Freundschaftsvertrages mit Jugoslawien. Dieser Vertrag und der oben erwähnte Vertrag von Montreux gaben dann der Anstoß zur weiteren Entwicklung auf dem Balkan.

Nach der Befestigung der Meerengen durch die Türkei konnte die entmilitarisierte Zone in Thrazien ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen. Diese Zone war auf Grund eines Abkommens von 1923 entmilitarisiert [89]. Die Befestigungen an den Dardanellen mußten durch ein militärisch vollwertiges Hinterland gestärkt werden; es lag somit im Interesse der Türkei, für die Abschaffung dieser Bestimmung einzutreten. Die Folge war, daß auch Bulgarien und Griechenland von den ihnen aufgezwungenen Verpflichtungen an der thrakischen Grenze befreit werden mußten. Dabei war für Bulgarien der günstige Zeitpunkt gekommen, die Anerkennung seiner militärischen Gleichberechtigung zu fordern. Auf dem Bulkan entwickelte sich wieder eine rege Reisediplomatie, jeder türkische Minister machte bei seiner Durchreise einen Aufenthalt in Sofia, wobei Verhandlungen geführt wurden [90]. Dazu kam noch, daß der jugoslawische Generalstabschef auf der Durchreise nach Ankara auch in Sofia stationierte. Griechenland befürchtete wie-

[88] Siehe Seite 63.
[89] Martens NRT., Ser. 3, Bd. 13, S. 401.
[90] Reise der türkischen Staatsmänner Inonü und Rutschi Aras im Mai 1938 nach Athen und Belgrad.

derum durch die enge Freundschaft Sofias mit Belgrad einen slawischen Block. So kam es, daß die Partner der Balkanentente es für angezeigt hielten, Bulgarien nun endgültig von seiner isolierten Stellung zu befreien. Bulgarien reichte den anderen Staaten zuerst die Hand zur Versöhnung. In seinem großen Exposé über die bulgarische Außenpolitik vor der Kammer erklärte der Ministerpräsident Bulgariens, daß Bulgarien trotz seiner delikaten Stellung zur Balkanentente, praktisch genommen, die Außenpolitik der Balkanentente betreibe, ohne ihr aber dabei anzugehören[91]. Damit waren auch die letzten Hemmungen beseitigt, und aus der ganzen politischen Entwicklung wurde die Folgerung mit dem Abschluß eines Nichtangriffsvertrages in Saloniki gezogen.

Das Abkommen von Saloniki machte der anormalen Lage, in der sich Bulgarien zufolge des Neuillyer Friedensvertrag befand, ein Ende. Bulgarien wurde dadurch die Wehrhoheit wiedergegeben, die es im Friedensvertrag und im Abkommen von Lausanne über die Grenze Thraziens verloren hatte. Durch dieses Abkommen wird das Verhältnis der Partner, der Balkanentente einerseits und Bulgariens andererseits, in einer Form geregelt, die der bulgarischen Regierung den Beitritt in die Entente erspart. Die militärische Gleichberechtigung von Bulgarien wurde dadurch de jure anerkannt[92], wofür die Balkanstaaten die Versicherung bekamen, daß Bulgarien in seinen Beziehungen zu diesen Staaten keine Gewalt anwenden werde.

In der Einleitung des Vertrages findet die friedliebende Haltung Bulgariens ihre Anerkennung. Insofern ist diese Erklärung auch von seiten der Balkanentente als ein Akt von großer Bedeutung anzusehen, da hier bekundet wird, daß von nun an die gespannten Beziehungen der Vertragspartner der Vergangenheit angehören. Hierin liegt auch der Schwerpunkt des Paktes, dessen Hauptinhalt, ebenso wie im bulgarisch-jugoslawischen Freundschaftspakt, die Verständigung und der Interessenausgleich ist, bestärkt durch eine Nichtangriffsverpflichtung.

Denn dieser erstrebte und im Pakt erzielte völkerrechtliche Interessenausgleich läßt die Nichtangriffsverpflichtung politisch wirksam werden. Diese Möglichkeit eines Ausgleiches der be-

[91] 7. Juli 1938. Zeitung „Dnes“ (8. Juli 1938).

[92] De facto hatte Jugoslawien die militärische Gleichberechtigung von Bulgarien, da es die Durchfuhr von Kriegsmaterial nach Bulgarien gestattete, anerkannt. Die bulgarische Aufrüstung hielt sich damals aus finanziellen Gründen in einem kleinen Rahmen, was die Folge hatte, daß die Staaten der Balkanentente sich auch nicht widersetzten.

stehenden Gegensätze wird klar festgestellt, die Gegensätze bedürfen gegenwärtig keiner gewaltsamen Austragung, wodurch das Nichtangriffsversprechen erst seine moralische und rechtliche Grundlage bekommen soll. Jetzt liegt es noch an den Partnern der Balkanentente, ihren Pakt mit diesem Nichtangriffsversprechen in Einklang zu bringen. Durch die politische wie auch vertragliche Bindung der Staaten der Balkanentente, die sich durch das Organisationsstatut juristisch noch enger zusammenfügten, ist die Balkanentente als ein „Ganzes" zu betrachten. Die Balkanentente läßt sich durch ihren Geschäftsführenden Präsidenten vertreten, der im Namen dieser Entente die Nichtangriffsverpflichtung eingeht. Es handelt sich daher nicht um einen Nichtangriffspakt auf multilateraler Grundlage, sondern um einen bilateralen Nichtangriffspakt zwischen Bulgarien einerseits und der Balkanentente andererseits [93].

Das Abkommen selbst zerfällt in drei Klauseln:

Die erste Klausel ist eine Nichtangriffsklausel, die wie folgt lautet: „. . . que, ces Etats prennent l'engagement de s'abstenir dans leurs relations mutuelles de tout recours à la force, conformément aux accords que chacun de ces Etats a souscrits en matière de non-agression . . ."

Die Partner übernehmen somit eine gegenseitige Verpflichtung, ihre Beziehungen ohne Gewaltanwendung zu ordnen, d. h. den anderen Partner nicht anzugreifen. Diese Abmachung ist eine rein negative, ein Unterlassungsgebot [94], zu unterscheiden von der Abmachung des Balkanpaktes, die eine positive ist, bei der sich die Partner verpflichten, den Rechtszustand des status quo zu wahren.

Das Nichtangriffsversprechen wird durch die Worte „. . . conformément aux accords que chacun de ces Etats a souscrits en matière de non-agression . . ." erläutert. Die Verträge, die Bulgarien auf dem Gebiete der Gewaltenthaltung und des Nichtangriffes unterschrieb, sind: der Völkerbundspakt, der Briand-Kelloggpakt, der Freundschaftspakt mit der Türkei vom 18. 10. 1925, der Neutralitäts- und Schiedsgerichtsvertrag vom 6. 3. 1929 und schließlich der Freundschaftspakt mit Jugoslawien vom 24. 1. 1937. Somit enthält der Pakt für Bulgarien eine Erneuerung und eine Bestätigung der bereits übernommenen Verpflichtungen der obigen Verträge.

[93] Durch seine Pakte mit der Türkei und Jugoslawien wäre sonst das Abkommen von Saloniki ein Superfluum.

[94] H. Zietzschmann, a. a. O., S. 65.

Die Definition des Angreifers [95], wie sie zum erstenmal in den Londoner Protokollen 1933 und dann vom Balkanpakt aufgenommen wurde, ist für Bulgarien hierdurch nicht verpflichtend, da der Balkanpakt für Bulgarien eine res inter alios acta ist [96]. Dagegen sind die Staaten der Balkanentente an diese Definition auch im Vertrag von Saloniki gebunden.

Hierbei möchte ich noch einmal den Gedankengang von Mandelsloh unterstreichen, daß der Kelloggpakt, der von sich aus von abstrakter Natur ist, durch das Abkommen von Saloniki, was die Partner anbetrifft, verwirklicht wird, da „er ein Rahmenvertrag ist, der der Ausfüllung durch Einzelvereinbarungen bedarf [97]".

Die zweite Klausel lautet: „. . ., et qu'ils conviennent, en ce qui les concerne, de renoncer à l'application des dispositions contenues dans la Partie IV (Clauses Militaires, Navales et Aériennes) du Traité de Neuilly . . ."

Nach diesen Klauseln war Bulgarien ein Söldnerheer von 20 000 Mann, ein Landjäger-, Zöllner- und Försterkorps von 10 000 Mann und ein Grenzschutzkorps von 3000 Mann gestattet, es durfte somit 33 000 Dienstgewehre (fusils en service) unterhalten. Zu diesen Bestimmungen traten noch strenge Vorschriften hinsichtlich der Rekrutierung, Ausbildung, Bewaffnung, Befestigungen, Einfuhr von Kriegsmaterial und Verbot von bestimmten Waffen. Das Hinfälligwerden dieser Klauseln ist als die zwingende Folge der Nichteinhaltung der Abrüstungsverpflichtungen der Siegermächte zu betrachten.

Das Prinzip der allgemeinen Abrüstung wurde einerseits in den Friedensdiktaten, welche die Abrüstung der Besiegten als Etappe zur allgemeinen Abrüstung ansahen, andererseits in Art. 8 und 9 der VBS., die das Verfahren über die allgemeine Abrüstung regelten, aufgenommen. Dieses Prinzip wurde trotz seiner völkerrechtlichen Abmachung von den Siegermächten widerrechtlich verletzt. Diese Verletzung wurde auch von Deutschland und Österreich als rechtliche Grundlage für die einseitige Denoncierung der Militärklauseln der Versailler und Saint-Germainer Friedensdiktate benützt. Formell hatten nur noch Ungarn [98] und Bulgarien darunter zu leiden. Mit dem

[95] Über die Umschreibung der Tatbestände der Definition siehe Freytagh-Loringhoven, a. a. O., S. 39 und Giese-Menzel, a. a. O., S. 92.
[96] K. Peeff, a. a. O., S. 36.
[97] v. Mandelsloh, a. a. O., S. 108.
[98] Durch die Verhandlungen in Veldes zwischen Ungarn und der Kleinen Entente am 23. 8. 1938 wurde Ungarn seine militärische Gleichberechtigung anerkannt.

Vertrag von Saloniki wurde somit Bulgarien, was die Staaten der Balkanentente betrifft, die Wehrhoheit und Gleichberechtigung ausdrücklich wiedergegeben.

Die militärischen Klauseln des Friedensdiktats von Neuilly wurden von den am nächsten beteiligten Staaten außer Kraft gesetzt. Die anderen Unterzeichner des Friedensdiktats wurden nicht hinzugezogen. Hier kann nun die Frage aufgeworfen werden, ob der Vertrag von Saloniki in Kraft treten kann, falls einer dieser Unterzeichner seine Zustimmung nicht gäbe? Die daran interessierten Großmächte: Großbritannien, Italien und Frankreich sind über die Vorverhandlungen benachrichtigt worden und haben durch ihre stillschweigende Billigung die Zustimmung gegeben. Außerdem konnten sich die Kontrahenten auf die Entschließung der Konferenz von Stresa vom 14. 4. 1935, Punkt 6 berufen [99]. Nach dieser Entschließung wurde den betroffenen Staaten empfohlen, hinsichtlich der Revision der Militärklauseln von Saint-Germain, Triantn und Neuilly, „diese Fragen zu prüfen, um sie auf vertraglichem Wege im Rahmen der allgemeinen regionalen Sicherheitsgarantien zu regeln [100]". England, Frankreich, Italien und eine Reihe von kleineren Staaten haben ihre Zustimmung auch formell schon gegeben [101]. Mit diesen Zustimmungen der Hauptmächte wird sich somit Bulgarien nicht abhalten zu lassen brauchen, falls die Zustimmung von einzelnen Nebenmächten fehlt, seine Aufrüstung zu vollziehen [102].

Die dritte Klausel lautet: „. . . ainsi que des dispositions contenues dans la Convention concernant la frontière de Thrace, signée à Lausanne le 24 juillet 1923."

Dieses Abkommen über die Grenze von Thrazien ist zwischen England, Frankreich, Italien, Japan, Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Rumänien und der Türkei abgeschlossen worden. Es enthält ausschließlich Bestimmungen über die Entmilitarisierung der Grenzen zwischen Bulgarien, Griechenland und der Türkei. [103].

Art. 1 bestimmt, daß an der gesamten türkischen Grenze mit Bulgarien und Griechenland sich eine entmilitarisierte Zone von 60 km Breite befinden soll. Die Hälfte dieser entmilitari-

---

[99] ZfaöRuVR., S. 718 in Bd. 8, H. 4.
[100] Neue Züricher Zeitung vom 2. August 1938.
[101] ZfaöRuVR., Bd. 8, H. 4, S. 718.
[102] Freytagh-Loringhoven: Im Südosten Europas, Europ. Revue, Jg. 14, Oktober 1938, S. 822.
[103] Martens NRT., Ser. 3, Bd. 13, S. 401.

sierten Zone befindet sich auf türkischem, griechischem und dem entsprechenden bulgarischen Gebiet. Art. 2, 3 und 4 zählen die Art der Festlegung dieser Zone, die Beschränkungen hinsichtlich der Befestigungen und der verbleibenden Waffenstärke in dem entmilitarisierten Gebiete, sowie das Verfahren bei Verletzungen dieser Verfügungen auf. Art. 5 regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens.

Hier wurde, genau wie an anderen Stellen der Erde, von den Siegermächten der Standpunkt vertreten, daß die Reibungspunkte zwischen den betreffenden Staaten durch eine solche entmilitarisierte Zone auf ein Minimum herabgesetzt werden. Da die betreffenden Staaten sich von diesem Abkommen lossagten, ist nunmehr den einzelnen Mächten gestattet, Festungsbauten, Manöver und Truppenzusammenziehungen vorzunehmen.

In der Presse der Hauptmächte wurde der Vertrag von Saloniki allgemein als ein ausgezeichnetes Beispiel der Revision unanwendbar gewordener Verträge auf dem Wege von Verhandlungen, wie es der § 19 VBS. vorschreibt, gefeiert. Ja, manche französische und englische Publizisten verstiegen sich in ihren Aussprüchen so weit, daß sie den Vertrag von Saloniki als ein praktisches Beispiel einer Revision im Rahmen des Völkerbundes bzw. des § 19 ansahen. Im ganzen Vertrag, muß festgestellt werden, ist keine Wendung, die darauf hinweist, daß der Völkerbund oder die betreffenden Großmächte den Vertrag anregten, daß er überhaupt im Rahmen des Völkerbundes zustande gekommen sei.

Der Vertrag ist vielmehr aus eigener Initiative der fünf beteiligten Staaten im Wege von Verhandlungen vorbereitet und abgeschlossen worden. Die fünf Staaten wollten dabei zum Ausdruck bringen, daß sie nicht unter außerbalkanischen politischen Einflüssen stehend handelten.

Hinsichtlich des Inkrafttretens des Vertrages von Saloniki ist noch hinzuzufügen, daß er keiner Ratifikation der beteiligten Mächte unterworfen, daher mit dem Augenblick der Unterschreibung der Kontrahenten (31. Juli, 6 Uhr) in Kraft getreten ist.

Das Abkommen über die Entmilitarisierung der thrakischen Grenze ist auch nicht so auszuweiten, daß mit diesem Vertrag die Grenze festgelegt wäre, so wie es vielleicht die Staaten der Balkanentente erstrebten. Mit dem Vertrag von Saloniki hat Bulgarien keineswegs die Verpflichtung übernommen, seine

Grenzen endgültig anzuerkennen. Es hat auf keinen Fall seine Revisionsbestrebungen eingestellt oder gar darauf Verzicht geleistet. In dem offiziellen Organ der bulgarischen Regierung „Dnes“ (4.—12. August) ist vielmehr darauf hingewiesen worden, daß die Gründe, die Bulgarien am Beitritt zur Balkanentente hindern, auch jetzt noch bestehen.

Das in den letzten Jahren aufgekommene Mißtrauen zwischen den Balkanstaaten ist aber mit dem Vertrag beseitigt. Der Vertrag bedeutet eine Stärkung der Solidarität der Balkanstaaten, indem fortan ihre Beziehungen sich in freundschaftlichen Bahnen entwickeln werden.

Übereinstimmungen und Gegensätzlichkeiten der Vertragsbestimmungen.

Die Aufgabe des dritten Teiles besteht darin, die im zweiten Teil dargelegten Verträge, nachdem ihr juristischer Gehalt behandelt wurde, inhaltlich zu ordnen und in Gruppen einzuteilen. Nach einer solchen Gruppierung besteht die Aufgabe darin, die einzelnen Verträge zu vergleichen, um festzustellen, wieweit sie untereinander übereinstimmen oder von einander abweichen oder sich etwa widersprechen.

Unter diesem Gesichtspunkt müssen zwei Kernfragen gestellt werden:

1. Unter welchen Vertragstyp kann man die im zweiten Teil behandelten Verträge subsumieren?

Es ist davon auszugehen, daß nicht die Benennung eines Vertrages, sei es als Freundschafts-, Neutralitäts-, Nichtangriffsvertrag usw. bei der Einordnung ausschlaggebend ist, sondern die Absicht der Vertragspartner und die Tragweite der durch den betreffenden Vertrag begründeten Verpflichtungen. Zur Grundlage einer solchen Gruppierung diene das System, das Freytagh-Loringhoven in seinem Buche über die Regionalverträge gibt. Er ordnet die politischen Verträge in einer Reihenfolge der Steigerung, die „je nach dem Grade der Annäherung und Bindung der beteiligten Staaten" zum Ausdruck gebracht wird: Schieds- und Schlichtungsverträge, Nichtangriffspakte, Neutralitätsverträge, Freundschafts- und Konsultativverträge, Beistands- und Garantieverträge, Defensivbündnis und Vasallitätsverträge, endlich Blocks im engeren Wortsinne [1].

Die vorgenannten Typen von Regionalverträgen kommen nicht alle bei den im zweiten Teil aufgezählten Verträgen vor, da es sich um eine beschränkte Zahl von Verträgen, nämlich nur die Verträge im Südosten in bezug auf Bulgarien, handelt. Diese beschränkte Zahl von Verträgen ist in eine entsprechende Kategorie einzuordnen, wobei zu berücksichtigen ist, daß Verträge nicht so leicht der einen oder der anderen Form zuzuordnen sind, da sie selten in einer ihrer Art reinen Form abgeschlossen

[1] Freytagh-Loringhoven: Die Regionalverträge, S. 33.

werden. Z. B. der Nichtangriffsvertrag zwischen der Balkanentente und Bulgarien begründet außer seinen Nichtangriffsbestimmungen noch andere Verpflichtungen; oder der Neutralitätsvertrag zwischen der Türkei und Bulgarien weist auch Vergleichs- und Schiedsgerichtsklauseln auf. In solchen Fällen ist der Schwerpunkt, rechtlich wie auch politisch, in der Hauptbestimmung des Vertrages zu suchen, die ausschlaggebend für die Einordnung ist.

Im Hinblick auf den Inhalt der hier zu behandelnden Verträge ist es günstiger, von der losesten vertraglichen Bindung, dem Freundschaftsvertrag, auszugehen [2], um über die Neutralitätsbestimmungen [3] zu den Nichtangriffsverträgen zu kommen.

So können wir folgende Ordnung aufstellen, unter die die erwähnten Verträge zu subsumieren sind:

1. Freundschaftsvertrag.
2. Neutralitätsvertrag (verbunden mit Vergleichs- und Schiedsgerichtsklausel),
3. Nichtangriffspakt,
4. Beistands- und Garantievertrag,
5. Block.

---

[2] Unklar ist, warum die Freundschaftsverträge bei Freytagh-Loringhoven hinter die Nichtangriffs- und Neutralitätsverträge gestellt sind, da sie ja nach ihm, S. 42/43 „keine praktischen Verpflichtungen zu einer bestimmten politischen Haltung oder zu bestimmten politischen Handlungen ableiten". In diesem Sinne auch Zietzschmann, a. a. O., S. 79. „Bei den Freundschaftsverträgen handelt es sich lediglich um eine Erklärung der völkerrechtlichen Courtoisie, in dem Sinn, daß die betreffenden Staaten bestrebt sein wollen, freundschaftlichen Verkehr in der üblichen völkerrechtlichen Art miteinander zu pflegen."

[3] Bei den Neutralitäts- und Nichtangriffsbestimmungen besteht eine Verquickung des Ausdruckes Nichtangriff und Neutralität in bezug auf die Vertragspartner. Das Wesen der Neutralität besteht darin, daß sich die Partner gegenseitig verpflichten, im Falle eines Krieges des anderen mit einem dritten Staat Neutralität zu beobachten. Als unvermeidliche Folge ergibt sich daraus auch eine Nichtangriffsverpflichtung der Partner untereinander. Dasselbe gilt für den Nichtangriff, dessen unvermeidliche Folge die Neutralität der Partner untereinander ist. In der vorliegenden Arbeit ist die Neutralität vor den Nichtangriff zu setzen, da die Neutralitätsbestimmung eine historisch frühere Form als die Nichtangriffsverpflichtung ist. Denn die Türkei schloß zuerst einen Neutralitätsvertrag mit Bulgarien ab, dem darauf der Nichtangriffspakt von Saloniki folgte. Vgl. auch Zietzschmann, a. a. O., S. 65. „Da die Neutralitätsverpflichtungen sich in allen Fällen als Anwendungsfall eines gegenseitigen Angriffsverbots darstellen, werden wir zum Typ des Nichtangriffsvertrages geführt."

Die zweite Frage, die das eigentliche Problem darstellt, lautet:

2. Inwiefern lassen sich die Verpflichtungen, die aus den verschiedenen Verträgen entstehen, auf einen Nenner bringen? Sind die entspringenden Verpflichtungen miteinander vereinbar, so daß die Erfüllung der Verpflichtungen des einen Vertrages die Verpflichtungen des anderen Vertrages nicht verletzt?

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Einteilung, inwiefern die verschiedenen Freundschaftsabreden, Neutralitätsbestimmungen, Nichtangriffsverpflichtungen, Beistands- und Garantiefunktionen, sowie Blocktendenzen dieser Verträge miteinander übereinstimmen, gestaltet. Dabei ist die politische Wirklichkeit in größtem Maße berücksichtigt, da ein Vertrag in der realen Politik mehr bedeuten kann, als sein Wortlaut besagt.

1. Freundschaftsabreden.

Die Verträge, die Bulgarien mit der Türkei am 18. Oktober 1925 und mit Jugoslawien am 24. Januar 1937 abschloß, enthalten beide Freundschaftsabreden der betreffenden Staaten. Sowohl rechtlich als auch politisch lassen sich diese Abreden miteinander durchaus vereinbaren, da das politische System der beiden Verträge keine Frontrichtung gegen Jugoslawien oder gegen die Türkei aufweist. Politisch ist aber der Freundschaftsvertrag mit Jugoslawien bedeutend höher zu werten als der mit der Türkei. Der Vertrag mit ihr kann politisch nur als Etappe und Ausgangspunkt der regelmäßigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten angesehen werden [4].

Dagegen sieht die Freundschaftsabrede mit Jugoslawien laut der Erklärung des jugoslawischen Innenministers Dr. Korosec eine engere Bindung der beiden Armeen vor: „En signant le pacte d'amitié perpétuelle les peuples bulgare et yougoslave, si proche l'un de l'autre s'engagent à marcher à l'avenir côte à côte et on ne verra plus jamais les deux armées les plus héroiques du monde se dresser l'un contre l'autre. Même s'il le faut elles défendront désormais en commun leurs communes possessions [5]." Sowohl rechtlich als auch, nach

[4] Vgl. S. 59.
[5] ZfaöRuVR., Bd. 7, S. 109.

dieser Erklärung, politisch läßt sich der Vertrag mit dem Geiste und Wortlaut des Balkanpaktes nicht vereinbaren. Dies sei kurz dargelegt.

Wie wir oben erläuterten, entstanden aus dem Art. 2 des Balkanpaktes drei Verpflichtungen[6]; sie betreffen die Maßnahmen, die politischen Aktionen und die politischen Verpflichtungen der vier Partner, darunter auch Jugoslawiens, „... gegenüber irgendeinem anderen Balkanstaat, der das vorliegende Abkommen nicht unterzeichnet hat, ohne vorherige Mitteilungen nichts zu unternehmen." Nach der Auslegung, daß Albanien als Nichtbalkanstaat anzusehen sei[7], bleibt als einziger nichtunterzeichneter Balkanstaat Bulgarien übrig. Somit könnten die Beistandsverpflichtungen nur gegen Bulgarien wirksam werden. Diese Beistandsverpflichtungen sind im Art. 2 und 3 des Anhangsprotokolls festgelegt. Zufolge der Formulierung des Art. 2 des Anhangsprotokolls: „der Pakt ist nicht gegen irgendeine Macht gerichtet. Er hat den Zweck, die Sicherheit der Grenzen auf dem Balkan gegen jeden Angriff seitens der Balkanstaaten zu garantieren", ist es nicht ersichtlich, ob es sich um einen Angriff von seiten eines mitunterzeichneten oder nichtmitunterzeichneten Balkanstaats handelt. Der griechische Ministerpräsident klärte die Frage, indem er ausführte: „Der Balkanpakt zielt nur auf die Garantie der Sicherheit der Balkangrenzen in bezug auf einen nichtunterzeichneten Balkanstaat[8]." In diesem Sinne müssen wir K. Peeff[9] dahin beipflichten, daß, wenn ein Angriff der Kontrahenten untereinander erfolgt, die Garantie ihre Wirkung verliert, da der Pakt nicht für diesen Fall geschlossen wurde. Peeff führt ganz folgerichtig weiter aus, „daß der Pakt seine Wirkung nur in dem Fall ausübt, daß einer der Kontrahenten das Opfer eines Angriffes seitens eines nichtunterzeichneten Balkanstaates wird", und somit anstatt „Balkanstaat" zum besseren Verständnis „ein nichtunterzeichneter Balkanstaat" zu setzen sei[10]. Wenn man die Fassung des Art. 2 des Balkanpaktes berücksichtigt, dabei auch die Entstehungsgeschichte und seinen antirevisionistischen Geist, der nur von einem Balkanstaat verletzt werden kann — Bulgarien —, und schließlich

[6] Diese drei Verpflichtungen wurden auf S. 50 eingehend behandelt.
[7] Auf der Maitagung der Balkanentente 1936 in Belgrad, vgl. auch S. 49, Anm. 2.
[8] Zit. bei K. Peeff, a. a. O., S. 46.
[9] K. Peeff, a. a. O., S. 46.
[10] K. Peeff, a. a. O., S. 53.

die politische Frontrichtung gegen Bulgarien sich vor Augen hält, werden die obigen Gedankengänge von Peeff nur noch bestätigt.

Das Problem ist klar umrissen: Erfüllt ein nichtunterzeichneter Balkanstaat — Bulgarien — den Tatbestand der Londoner Definition über den Angriff, (niedergelegt im Art. 1 des Anhangsprotokolls), so müssen alle Partner des Paktes automatisch gegen Bulgarien militärisch vorgehen. Was für ein Angriff in Frage kommt, ob ein unprovozierter oder ein provozierter Angriff, der für Bulgarien eine Verteidigungsmaßnahme („droit de defense") darstellt, ist im Pakt nicht ausgesprochen.

Es sei nun folgende Hypothese erlaubt: Rumänien verletzt die Minderheitenrechte der überwiegend bulgarischen Bevölkerung in dem früheren bulgarischen Gebiet Dobrudscha in rechtlich und menschlich gröbster Weise. Bulgarien sieht sich gezwungen, durch eine militärische Aktion einzugreifen, um das Leben seiner Volksgenossen zu schützen und sicherzustellen. Mithin kommt es zu einem bewaffneten Konflikt. Der zweite „Angriffsfall" der Definition über die Bestimmung des Angreifers, niedergelegt in der Londoner Konvention vom 3., 4., und 5. Juli 1933, ist erfüllt: „Der Einfall in ein anderes Staatsgebiet auch ohne Kriegserklärung [11]."

Die Frage ist nun: Wie verhält sich Jugoslawien dann vertraglich zum Konflikt?

Einerseits ist es durch den Balkanpakt Rumänien gegenüber zur sofortigen Hilfe verpflichtet, andererseits durch den Freundschaftsvertrag mit Bulgarien ist es Bulgarien gegenüber zumindest zur Neutralität, ja, wenn man die Erklärungen von führenden jugoslawischen Staatsmännern ernst nimmt, sogar zu mehr verpflichtet. Die klare Formulierung des Art. 1 des bulgarisch-jugoslawischen Freundschaftsvertrages läßt keinen Zweifel aufkommen: „Zwischen dem Königreich Jugoslawien und dem Königreich Bulgarien werden unantastbarer Friede und ewige Freundschaft herrschen [12]."

Dieser „unantastbare Friede" läßt sich auf keinen Fall mit den Beistandsverpflichtungen aus dem Balkanpakte in Einklang bringen, wenn man dabei noch berücksichtig, daß der Freundschaftsvertrag drei Jahre nach dem Balkanpakt abge-

[11] F. Giese — E. Menzel, a. a. O., S. 92.

[12] Text siehe in Europ. Revue, Jg. 1937, Halbj. 2, S. 269, V. Janic: Der jugoslawisch-bulgarische Freundschaftsvertrag.

schlossen wurde, und Jugoslawien doch die Möglichkeit eines solchen Konfliktes einkalkulieren mußte.

Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Jugoslawiens aus dem Balkanpakt ist also mit dem bulgarisch-jugoslawischen Freundschaftsvertrag nicht zu vereinbaren.

2. Neutralitätsbestimmungen (verbunden mit Vergleichs- und Schiedsgerichtsbestimmungen).

Die These, daß der bulgarisch-türkische Freundschaftsvertrag keinen bedeutenden rechtlichen und politischen Gehalt hat, wird auch durch den Inhalt des späteren Neutralitäts-, Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrages zwischen denselben Staaten bestätigt. Der Art. 1 des Freundschaftsvertrags: „Il y aura paix inviolable et amitié sincère et perpétuelle entre le Royaume de Bulgarie et la République turque" ist in den Art. 1 des Neutralitätsvertrages übernommen. Wie schon oben erwähnt, ist der Schwerpunkt des Vertrages in den ersten zwei Artikeln zu suchen, dessen zweiter Artikel durch die reine Fassung der Neutralitätsbestimmung den ganzen Vertrag zu einem Neutralitätsvertrag stempelt. Diese Neutralitätsbestimmung wird in der Durchführung dadurch wirksam gemacht, daß die Streitigkeiten, die diese Neutralitätsbestimmungen beeinträchtigen könnten, durch die Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsbestimmungen der weiteren Artikel des Vertrages gelöst werden. Demgemäß lautet Art. 3: „Les différends de toute nature qui viendraient à s'élever entre les Hautes Parties contractantes, et qui n'auraient pu être résolus par voie diplomatique seront soumis aux procédures de conciliation, de règlement judiciaire ou d'arbitrage dans les conditions fixées par le présent traité."

Im ersten Artikel verzichten die Parteien darauf, in eine wirtschaftliche oder politische Entente, die im Widerspruch mit dem obigen zitierten Artikel des Freundschaftsvertrages von 1925 steht, einzutreten.

Im zweiten Artikel wird die Neutralität zwischen der Türkei und Bulgarien für die gesamte Dauer eines militärischen Konflikts mit einer oder mehreren anderen Mächten festgelegt. Diese zwei Artikel und die folgenden Bestimmungen des bulgarisch-türkischen Neutralitätsvertrags stehen im offensichtlichen Widerspruch sowohl zum „Pakt über eine kordiale

Entente" zwischen der Türkei und Griechenland vom 14. September 1933[13] als auch zur Balkanentente.

Art. 1 der „kordialen Entente" lautet: „La Grèce et la Turquie garantissent mutuellement l'inviolabilité de leurs frontières communes". Durch die Festlegung dieses Garantieobjekts — der türkisch-griechischen Grenze — verpflichtet sich die Türkei für das Verbleiben eines Gebietes einzutreten, auf das Bulgarien laut dem Vertrage von Neuilly, Art. 48[14], der einen Durchgang zum Ägäischen Meer garantiert, Anspruch erhebt. Der gerechte Anspruch, welcher Bulgarien aus dem betreffenden Artikel des Friedensvertrages von Neuilly erwächst, bringt es mit sich, daß Griechenland in Bulgarien seinen natürlichen Gegner sieht, der eines Tages seine revisionistische Forderung durchsetzen will. Durch die „kordiale Entente" mit Griechenland wird aber die Türkei vollkommen in die Politik von Griechenland mithineingezogen, deren Frontstellung gegen Bulgarien gerichtet ist und sein muß. Wie kann nun aber die Türkei eine Politik gegen Bulgarien führen, wenn sie durch den Art. 1 des bulgarisch-türkischen Neutralitätsvertrags wie folgt verpflichtet ist: „Les Hautes Partie contractantes s'engagent à n'entrer dans aucune entente politique et économique qui serait en opposition avec l'article premier du Traité d'amitié conclu entre la Turquie et la Bulgarie le 18 octobre 1925." Die Verpflichtung also, die die Türkei und Bulgarien übernommen haben, keine Bindung mit einem anderen Staat einzugehen, geht nicht so weit, überhaupt keine völkerrechtlichen Verträge abzuschließen, sondern nur dahin, solche Verträge, die eine Frontstellung gegen den Partner aufweisen, abzulehnen. Durch den Abschluß dieses Artikels, welcher der kordialen Entente zeitlich vorausgeht, kommt man zur Folgerung, daß die Türkei die Politik Bulgariens begünstigen müßte,

[13] Gretschaninow, a. a. O., S. 359, Nr. 136.

[14] Martens NRT., Ser. 3, Bd. 12, S. 323. Art. 48 lautet: „La Bulgarie renonce en faveur des Principales Puissances alliées et associées à tous ses droits et titres sur les territoires de la Thrace qui appartenaient à la Monarchie Bulgare et qui, situés au delà des nouvelles frontières de la Bulgarie telles qu'elles sont décrites à l'article 27—30, Partie II (Frontières de la Bulgarie), ne sont actuellement l'objet d'aucune attribution. La Bulgarie s'engage à reconnaître les dispositions que les Principales Puissances prendront relativement à ces territoires, notamment en ce qui concerne la nationalité des habitants. LES PRINCIPALES PUISSANCES ALLIÉES ET ASSOCIÉES S'ENGAGENT A CE QUE LA LIBERTÉ DES DÉBOUCHÉS ÉCONOMIQUES DE LA BULGARIE SUR LA MER ÉGÉE SOIT GARANTIE!"

um dem Vertrag gerecht zu werden. Die beiden Verpflichtungen der Türkei aus den obengenannten Verträgen stehen aber im gröbsten Widerspruch miteinander.

Noch ein anderer Widerspruch besteht für die Türkei aus demselben Vertrag. Nehmen wir den Fall an, daß es eines Tages zu einem bewaffneten Konflikt um dieses Gebiet zwischen Griechenland und Bulgarien käme. Die Türkei ist verpflichtet, gemäß der Garantiebestimmung der „Entente cordiale", an der Seite von Griechenland zu kämpfen. In der Politik besteht auch das Prinzip, daß man nicht auf die Dauer der Freund zweier Gegner sein kann, da über kurz oder lang die Situation eine Klärung, ein Entweder — Oder, erfordert. Die Entente cordiale der Türkei mit Griechenland verpflichtet in diesem Falle die Türkei zu einer bewaffneten Hilfe an der Seite Griechenlands, aber der türkisch-bulgarische Freundschaftsvertrag verpflichtet zur Neutralität. Der betreffende Artikel soll für sich selbst reden: „Si l'une des Parties contractantes est, malgré son attitude pacifique, attaquée war une ou plusieurs autres Puissances, l'autre Partie observa la neutralité pendant toute la durée du conflit." Ipso facto wird der Artikel 2 dieses Vertrages bei einem Eintreten des Falles, wo Bulgarien seine Rechte wahrt, verletzt.

Bis jetzt wurde festgestellt, wie die Verpflichtungen aus den beiden Verträgen rechtlich im Widerspruch stehen. Politisch wurde dieser Widerspruch aufgehoben, indem der Neutralitätsvertrag mit Bulgarien erneuert wurde, und zwar am 23. September 1933 durch ein Protokoll in Sofia [15]. Das Kommuniqué, das wie üblich bei solchen Verträgen herausgegeben wurde, bemüht sich, die Unvereinbarkeit der beiden Verträge zu verdecken. Es führt u. a. aus: „... Dans cet ordre d'idées, les ministres turcs ont spontanément déclaré au gouvernement bulgare que la pacte gréco-turc, signé le 14 septembre 1933 à Ankara n'est point dirigé contre la Bulgarie ni contre aucun autre pays, et ne s'inspire en particulier d'aucune tendance hostile à l'égard de la Bulgarie." Wahrlich eine etwas gewundene Interpretation, um diese Mängel vor der Öffentlichkeit, die nicht so sehr in den juristischen Gehalt der verschiedenen Verträge eindringen kann, zu verdecken.

Der zweite Vertrag, der nicht in Einklang mit den Verpflichtungen der Türkei aus dem Neutralitätsvertrag von 1929 gebracht werden kann, ist der Balkanpakt und das Organisationsstatut der Balkanentente.

[15] Gretschaninow, a. a. O., S. 476, Nr. 16.

Sowohl das eindeutige Eintreten der vier Partner für den status quo auf dem Balkan, als auch das Organisationsstatut, das eine gemeinsame Politik der Partner vorsieht, zeigt, wie schon öfters erwähnt, eine deutliche Frontstellung gegen Bulgarien. Es erübrigt sich, alle Widersprüche noch einmal aufzuzählen. Der Art. 1 des Neutralitätsvertrages ist offen verletzt worden durch die Türkei. Hier sei auch die Hypothese eines rumänisch-bulgarischen Konfliktes vermerkt[16], der die Neutralitätsverpflichtungen, welche die Türkei gegen Bulgarien übernommen hat, hinfällig werden läßt.

3. Nichtangriffsverpflichtungen.

Das Ziel des Balkanpaktes ist, wie dargelegt, die territoriale Ordnung, wie sie durch das Friedensdiktat von Neuilly festgelegt wurde, aufrechtzuerhalten. Der Zweck dieses Vertrages ist somit die gemeinsame politische Front gegen den Staat, auf dessen Kosten die Partner des Paktes ihren Land- und Bevölkerungszuwachs erhielten — Bulgarien. Dieser Zusammenschluß mit der deutlichen Frontstellung gegen Bulgarien wird zwar bestritten durch die Partner, indem sie hervorheben, daß der Pakt für Bulgarien offenstehe (Art. 3). Wenn man den Artikel abstrakt betrachtet, müßte man zustimmen, doch schließt die Fassung des Art. 8 des Anhangsprotokolls einen friedlichen Ausgleich Bulgariens mit den Vertragspartnern von vornherein aus. Hier wird ein politischer Dauerzustand geschaffen, welcher auch das politische System des Balkanpaktes darstellt. In einen solchen Dauerzustand kann Bulgarien nicht eintreten.

Am 31. Juli 1938 gingen die Partner des Balkanpaktes mit diesem Staat, gegen den ihr gesamtes politisches System gerichtet ist, ein Nichtangriffsabkommen ein, den Vertrag von Saloniki.

Durch diesen Nichtangriffsvertrag verpflichten sich die Kontrahenten untereinander, in ihren Beziehungen unter keinen Umständen zu einem Angriff untereinander zu schreiten gemäß den Abkommen, die jeder Staat auf dem Gebiete des Nichtangriffes unterzeichnet hat. Dieses Verbot der Gewalt ist mit der Wiederherstellung der Wehrhoheit des bulgarischen Staates und der Aufhebung der entmilitarisierten Zone an der griechisch-bulgarisch-türkischen Grenze verbunden. Die letz-

[16] Vgl. S. 82.

teren Bestimmungen sind gewissermaßen als eine Verstärkung der Friedenserhaltung der Partner anzusehen. Doch eine Nichtangriffsverpflichtung der Staaten muß in offenem Widerspruch mit jener Politik der Staaten des Balkanpaktes stehen, die man nur als friedensgefährdend betrachten kann und die deshalb gegen die innere Zielsetzung des Vertrages von Saloniki gerichtet ist. Trotz der Verpflichtungen, die aus dem letzteren Vertrag entstehen, bleibt ohne Zweifel noch immer die latente Front des Balkanpaktes gegen Bulgarien bestehen, die auf keinen Fall zu der wahren und wirklichen Entspannung und Beruhigung der Lage, wie sie der Nichtangriffsvertrag von Saloniki erstrebt, beitragen kann.

Die Gegensätzlichkeiten der politischen Systeme des Balkanpaktes und des Vertrages von Saloniki können nicht abgeleugnet werden, rechtlich werden sie noch durch die Einzelverpflichtungen der beiden Verträge unterstrichen.

In Art. 1 garantieren sich die Partner gegenseitig ihre Balkangrenzen. Aus dem Anhangsprotokoll ist zu schließen, daß mit einem Angriff auf dieses Objekt ihrer Garantie gerechnet wird. Der Fall eines Angriffes ist in den Beistandsverpflichtungen der Art. 2 und 3 vorgesehen. Hier wird von einer kriegerischen Waffenhilfe gesprochen, die nicht nur bei einem unprovozierten, sondern auch bei einem provozierten Angriff in Wirkung tritt[17]. Der Tatbestand einer Angriffsart, festgelegt durch den Art. 1 des Anhangsprotokolls, kann die Folge einer Handlung sein, nach der einem Staat nichts anderes übrig bleibt, als auf sein Verteidigungsrecht sich zu besinnen. Die starre Formulierung der Definition des Angreifers birgt in sich, daß dieser Staat bei Ausübung seines Verteidigungsrechts einen Angriffsbestand der Londoner Definition verwirklichen muß. Im ganzen Pakt ist keine Bestimmung zu finden, die einen Unterschied von einem provozierten und unprovozierten Angriff aufzeigte. Würde die Interessengemeinschaft der Partner nur bei einem unprovozierten Angriff eintreten, hätten sie unbedingt eine Klausel in diesem Sinne in ihrem Pakt aufgenommen. Diese Klausel fehlt aber[18]. Daher ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß bei einer starren Formulierung des Angriffes die politisch und vertraglich eng verbundenen Partner automatisch einen Angriffstatbestand herbei-

[17] In diesem Sinne K. Peeff, a. a. O., S. 41.

[18] K. Peeff, a. a. O., S. 41.

führen können, indem sie den Staat, gegen den ihr politisches System gerichtet ist, zum Angriff zwingen.

Dadurch sind in dem Balkanpakt, obgleich er im Art. 7 des Anhangsprotokolls seinen defensiven Charakter betont, auch offensive Elemente enthalten. In diesem Sinne sind auch die verschiedenen Generalstabsbesprechungen und Militärkonventionen der Partner untereinander zu werten, die bei einem reinen Defensivvertrag jedenfalls nicht so oft und so geheim stattzufinden brauchten. Alle diese Vorgänge bedrohen in latenter Form Bulgarien und drängen es in eine militärische Isolierung hinein.

Durch die Nichtangriffsverpflichtungen in dem Vertrag von Saloniki wird aber ein allgemeiner Kriegs- und Angriffsverzicht ausgesprochen, der logisch ein Verbot von militärischen Koalitionen gegen den Partner aus dem Nichtangriffsvertrag zur Folge haben muß. Daß die betreffenden Artikel des Balkanpaktes, die eine solche militärische Koalition vorsehen, nicht mit den Nichtangriffsverpflichtungen auf einen Nenner gebracht werden können, ja sogar den friedlichen Ausgleich der bestehenden Gegensätze verhindern müssen, läßt die Frage entstehen, wie weit die Verpflichtungen eines Nichtangriffspaktes angesichts der Blockverbindung der anderen Partner überhaupt noch einen rechtlichen Wert haben.

Der Balkanpakt müßte die neue Lage erkennen und seine enge Bindung lockern, um so der Nichtangriffsverpflichtung aus dem Vertrag von Saloniki einen größeren Wert zu geben. Dies geschah aber nicht; auf der Februartagung der Balkanentente 1939 in Bukarest zeigten die Partner, daß sie starr an der Formulierung ihres Paktes festhalten. Das beweist nur, wie das Versprechen des Nichtangriffes zu werten ist, wenn man nicht bestrebt ist, diesem Versprechen die politische Basis zu geben, indem man jenen Pakt beseitigt, der einen Ausgleich verhindert.

Dieser Widerspruch zwischen dem Balkanpakt und dem Vertrag von Saloniki besteht nicht zwischen dem Neutralitätsvertrag von 1929 mit der Türkei und dem Freundschaftsvertrag von 1937 mit Jugoslawien. Die Übereinstimmung dieser drei Verträge ist durch keine Argumente zu widerlegen, jeder einzelne Vertrag erhöht, zufolge des Abschlusses des Nichtangriffsversprechens von Saloniki, die politische und rechtliche Wirksamkeit der Verträge untereinander.

4. Beistands- und Garantiefunktionen.

Die Garantie des Balkanpaktes bedeutet das Einstehen für das Garantieobjekt (Art 1 des Paktes verb. mit dem Art. 8 des Anhangsprotokolls) mit allen Mitteln, die dem Partner zur Verfügung stehen. Das Garantieobjekt erhält seine Sicherung durch die Beistandsverpflichtungen, welche in Art. 2 und 3 des Anhangsprotokolls festgelegt sind. Die Beistands- und Garantiefunktionen sind aber nur gegen den einen Staat wirksam, gegen den auch der Balkanpakt selbst geschaffen wurde, gegen Bulgarien. Damit wird eine Ordnung aufrechterhalten, die für diesen Staat unhaltbar und ungerecht ist, wobei ihm keine Möglichkeit gegeben ist, über die zu lösenden Fragen zu verhandeln.

Erst die letzten Jahre ermöglichten Bulgarien, die Isolierung zu durchstoßen, indem es mit den Partnern des Balkanpaktes im einzelnen Verträge abschloß. Die neuen Verpflichtungen aus diesen Verträgen stehen im Widerspruch mit den Beistands- und Garantiefunktionen des Balkanpaktes.

Die Unvereinbarkeit der Beistands- und Garantieverpflichtungen mit den einzelnen Verträgen wurde ausführlich unter Nr. 1, 2 und 3 dieses Teiles dargelegt. Die oben gemachten Bemerkungen über die Gegensätzlichkeit des bulgarisch-türkischen, bulgarisch-jugoslawischen Freundschaftsvertrags, des bulgarisch-türkischen Neutralitätsvertrags und des Nichtangriffsvertrages von Saloniki mit den Beistands- und Garantiefunktionen des Balkanpaktes haben auch hier ihre Gültigkeit.

5. Blocktendenz.

Der Balkanpakt nebst dem Organisationsstatut der Balkanentente ist der Kristallisationspunkt des gesamten südöstlichen Paktsystems. Er drückt diesem Paktsystem, durch seine enge völkerrechtliche Bindung, seinen Stempel auf. Der Zusammenschluß der Siegerstaaten auf dem Balkan zur Wahrung des status quo zeigt die Blocktendenz der Partner, ihre Gemeinschaft durch ein ständiges gemeinsames politisches Organ zu festigen. Dieses ständige politische Organ faßt rechtsverbindliche Beschlüsse der vier Staaten hinsichtlich eines nichtunterzeichneten Balkanstaates (Bulgarien) laut Art. 2 des Grundpaktes und Art. 1 des Organisationsstatutes. Ohne die Einwilligung aller können die Partner kein völkerrechtliches

Abkommen mit einem nichtunterzeichneten Balkanstaat abschließen. Praktisch gewertet schufen die Partner eine Art Kontrolle, da sie besorgten, daß Bulgarien ein gütliches Zustandekommen über eine es interessierende Revisionsfrage treffen könnte. Dieses Zustandekommen hätte die Folge, daß von nun an auch die anderen Staaten ihren unversöhnlichen Standpunkt über den status quo aufgeben müßten.

Nach dem in den früheren Abschnitten Dargelegten [19] ist die rechtliche wie auch politische Frontstellung dieses Blockes gegen Bulgarien unverkennbar. In dieser Frontstellung liegt zugleich das offensive Element der Gemeinschaft.

Abschließend mögen die wiederholt erwähnten Gegensätze des Blockes zu den einzelnen Verträgen Bulgariens mit den Partnern des Blockes nochmals übersichtlich zusammengefaßt werden.

Verträge vor dem Abschluß des Balkanblockes:

1. Der Neutralitätsvertrag zwischen Bulgarien und der Türkei von 1929.

a) Die Mitunterzeichnung der Balkanentente durch die Türkei verstößt gegen Art. 1 des Neutralitätsvertrages zwischen Bulgarien und der Türkei von 1929 und ist mit diesem Artikel unvereinbar [20].

b) Die Neutralitätsverpflichtung der Türkei laut Art. 2 desselben Vertrages hebt diese Unvereinbarkeit besonders im Falle eines kriegerischen Konfliktes hervor. Bei den Ausführungen über die Wirkung des Paktes im Falle eines unprovozierten als auch provozierten Angriffs kann man die Möglichkeit erkennen, daß Bulgarien trotz seiner friedlichen Haltung in einen bewaffneten Konflikt verwickelt werden kann [21]. Falls die Türkei bei einem solchen Konflikt neutral bleibt, um ihren Neutralitätsvertrag nicht zu verletzen, verstößt sie zwangsläufig gegen die militärischen Beistandsverpflichtungen, die ihr aus dem Balkanpakt erwachsen. Erfüllt sie aber diese Bei-

[19] Vgl. die Ausführungen über den Balkanpakt und über die Nichtangriffsverpflichtungen S. 46 und 88.

[20] Zur besseren Übersicht möge dieser Artikel noch einmal zitiert werden: „Les Hautes Parties contractantes s'engagent à n'entrer dans aucune entente politique et économique qui serait en opposition avec l'article premier du Traité d'amitié conclu entre la Bulgarie et la Turquie le 18 octobre 1925."

[21] Vgl. S. 82/85.

standsverpflichtungen, verstößt sie gegen ihren Neutralitätsvertrag [22].

Verträge nach dem Abschluß des Balkanblockes:

2. Der bulgarisch-jugoslawische Freundschaftsvertrag von 1937.

a) Der bulgarisch-jugoslawische Freundschaftsvertrag läßt sich wegen der Wahrung von „aufrichtiger und dauernder Freundschaft" nicht mit der politischen Richtung des Balkanpaktes, dessen Mitglied Jugoslawien ist, vereinbaren [23].

b) Bei einem militärischen Konflikt mit den übrigen Partnern des Balkanblockes steht auch hier die Frage offen, wie der „unverbrüchliche Friede", der zwischen Bulgarien und Jugoslawien herrschen soll, gewahrt bleiben kann, da Jugoslawien zufolge den Beistandsverpflichtungen in den Konflikt eintreten muß [24].

3. Der Nichtangriffsvertrag von Saloniki von 1938.

Die Nichtangriffsverpflichtungen, die aus diesem Vertrage erwachsen, haben erst dann einen rechtlichen Wert, wenn die Hindernisse, die zur starren Erhaltung des bestehenden status quo beitragen, beseitigt werden. Solange diese Hindernisse bestehen, kann keine Entspannung zwischen Bulgarien und den Partnern des Balkanblockes eintreten. Auch müssen die offensiven Elemente dieser Gemeinschaft zunichte gemacht werden [25]. Solange diese Hindernisse bestehen, die mit einem bewaffneten Konfliktsfall rechnen, um den status quo, wie ihn die Partner wünschen, aufrechtzuerhalten, ist die Nichtangriffsverpflichtung aus dem Vertrag von Saloniki rechtlich und politisch mit dem Balkanblock unvereinbar [26].

[22] Vgl. Abschnitt Nr. 2.
[23] Näheres in Abschnitt Nr. 1.
[24] Vgl. Teil II, B. 2.
[25] Vgl. Abschnitt 3.
[26] Vgl. Teil II, C. 4 und die Ausführungen des Abschnitts 3 dieses Teiles.

Ausblick.

Die Aufgabe der Politik kann es nicht sein, das Erreichte durch irgendeine Form der Gewalt, oder auch nur durch Ausübung einer Majorität, zu erhalten; sie muß vielmehr das Recht als Ausgangspunkt der zwischenstaatlichen Beziehungen nehmen, um so auch das Erreichte für die Zukunft zu sichern. Halten die Verträge nicht das, was sie versprechen, hindern sie ein Volk, gegen das sie gerichtet sind, sich zu entwickeln, so besteht nunmehr die Aufgabe der Politik darin, neue Verträge aufzubauen, die den unveräußerlichen Lebensrechten eines Volkes entsprechen [1]. Die Politik versteht unter Gerechtigkeit nicht, den status quo der Versailler Friedensdiktate auf alle Fälle zu erhalten, sondern eine Zusammenarbeit der Völker in Freundschaft und Frieden herbeizuführen. Diese Zusammenarbeit kann sich an erster Stelle nur auf befriedete Grenzen stützen. Und unter diesem Gesichtspunkt müssen diejenigen, die im betreffenden Fall als die ‚Gebenden' erscheinen, durch ihre Vernunft einen friedlichen Ausgleich herbeiführen.

Niemand wird bestreiten, daß in der Geschichte von Zeit zu Zeit eine neue Ordnung der Welt eintritt, indem die Ungerechtigkeiten, auf welchen die alte Ordnung beruhte, beseitigt werden. Und daß diese alte Ordnung, die auf die Friedensschlüsse des Jahres 1919 aufgebaut wurde, nicht die „Verkörperung menschlicher Gerechtigkeit, Weisheit und Mäßigung" darstellt [2], wird auch von den Gründern dieser Ordnung nicht verkannt. Wenn die Nutznießer der alten Ordnung versuchen, diese mit Gewalt aufrechtzuerhalten, so laufen sie Gefahr, daß eines Tages die unhaltbare Ordnung auch mit Gewalt wieder beseitigt wird, wobei sie dann nichts mitzubestimmen haben. Es ist daher ein Gebot der Vernunft, das ausgeklügelte System, das jede Neuordnung zu unterdrücken versucht, fallen zu lassen.

Für die Balkanstaaten muß jenes System beseitigt werden, das den Balkan in zwei Gruppen teilt, in die Sieger und den Besiegten, und das die Spannungen in dieser Region in jeder Hinsicht nur verschärfen kann. Nur der Zusammenschluß aller Balkanländer, aufgebaut auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung der Lebensrechte, wobei auch die Ungerechtigkeit der Friedensordnung von Neuilly fallen gelassen wird, kann die neue Grundlage der Ordnung im Südosten Europas bilden.

[1] V. Bruns: Völkerrecht und Politik, S. 9/10.
[2] Freytagh-Loringhoven, a. a. O., S. 92.

Anhang.

DER BALKANPAKT.

(Deutscher Text bei E. Heymann: Balkan, Kriege, Bündnisse, Revolutionen.)

Der Präsident der griechischen Republik S. M. der König von Rumänien, der Präsident der türkischen Republik und S. M. der König von Jugoslawien,

in dem Wunsch, zur Befestigung des Friedens auf dem Balkan beizutragen, beseelt von dem Geist der Verständigung und der Versöhnung, der die Ausarbeitung des Briand-Kellogg-Paktes und der darauf bezüglichen Beschlüsse der Völkerbundsversammlung geleitet hat, fest entschlossen, die Achtung der bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und die Aufrechterhaltung der gegenwärtig auf dem Balkan errichteten territorialen Ordnung zu sichern,

haben beschlossen, einen Pakt der Balkanverständigung zu schließen und haben zu diesem Ziele als ihre Bevollmächtigten ernannt,....., die nach Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über die folgenden Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1:

Griechenland, Rumänien, die Türkei und Jugoslawien garantieren sich gegenseitig die Sicherheit aller ihrer Balkangrenzen.

Artikel 2:

Die hohen Vertragschließenden verpflichten sich, daß sie sich über die Maßnahmen verständigen werden, die in den Fällen zu ergreifen sind, in denen ihre durch dieses Abkommen umschriebenen Interessen berührt werden könnten. Sie verpflichten sich, keine politische Aktion gegenüber einem Balkanstaat zu unternehmen, der nicht Unterzeichner dieses Abkommens ist, ohne vorherigen Meinungsaustausch, und keine politische Verpflichtung gegenüber irgendeinem anderen Balkanstaat auf sich zu nehmen, ohne die Zustimmung der übrigen Vertragsparteien.

Artikel 3:

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es alle Vertragsmächte unterschrieben haben, und es wird so rasch wie möglich ratifiziert werden. Es wird jedem Balkanstaat offenstehen,

dessen Beitritt Gegenstand wohlwollender Prüfung seitens der Vertragsparteien sein wird und der wirksam werden wird, sobald die übrigen Unterzeichnerstaaten ihre Zustimmung notifiziert haben.

Das „Geheimprotokoll" lautet:

Die vier Minister der vertragschließenden Mächte sind übereingekommen, ein Protokoll zu unterzeichnen, das die Bedeutung der Verpflichtungen, die ihre Staaten auf sich genommen haben präzisieren soll, und sie bestätigen ausdrücklich, daß diese Präzisierungen einen integralen Teil des Abkommens bilden.

Artikel 1:

Als Angreifer wird das Land angesehen, das im Sinne der Bestimmungen des Artikels 2 des Londoner Vertrages vom 3. Juli 1933 vorgeht.

Artikel 2:

Der Pakt ist gegen keinen Staat gerichtet. Sein Ziel ist die Garantie der Sicherheit der Balkangrenzen gegen jeden Angriff von seiten eines Balkanstaates.

Artikel 3:

Wird einer der Unterzeichnerstaaten das Opfer eines Angriffes von seiten einer Nichtbalkanmacht und schließt sich ein Balkanstaat diesem Angriff an, sei es gleichzeitig, sei es später, so soll der Pakt gegenüber diesem Balkanstaat verpflichtend sein.

Artikel 4:

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, den Zielen dieses Paktes entsprechende Konventionen abzuschließen; Besprechungen werden innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung beginnen.

Artikel 5:

Der Pakt der Balkanverständigung widerspricht nicht früheren Verpflichtungen. Alle diese Verpflichtungen auf Grund veröffentlichter Konventionen und Verträge werden ihre volle Bedeutung behalten.

Artikel 6:

Der Ausdruck der Präambel des Paktes: „entschlossen, die schon bestehenden Vertragsverpflichtungen zu garantieren", bedeutet für die Unterzeichnerstaaten Achtung der bestehen-

den Verträge, die ein oder mehrere Balkanstaaten unterzeichnet haben.

Artikel 7:

Der Pakt der Balkanverständigung ist ein Defensivabkommen. Darum hören die Verpflichtungen, die von diesem Pakt ausgehen, auf zu bestehen, wenn einer der Unterzeichnerstaaten gegenüber irgendeinem anderen Staat einen Angriff unternimmt, in Übereinstimmung mit Art. 2 des Londoner Vertrages.

Artikel 8:

Der territoriale status quo, der jetzt auf dem Balkan existiert, ist für die Unterzeichner endgültig. Die Geltungsdauer des Paktes wird in zwei Jahren festgelegt, gerechnet von der Unterzeichnung des Paktes. In diesen zwei Jahren ist eine Kündigung des Paktes unmöglich. Die Geltungsdauer des Paktes ist auf mindestens fünf Jahre oder für eine längere Periode festzulegen. Ist am Ende der zwei Jahre nach Unterzeichnung keine Regelung über den Ablauf des Paktes getroffen, so wird er für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten, gerechnet vom Ende der zwei Jahre.

Artikel 9:

Die Unterzeichnerstaaten werden sich gegenseitig Mitteilung machen, wann die Ratifizierung gemäß der Gesetzgebung der einzelnen Länder erfolgt ist.

Am Ende der fünf Jahre oder am Ende der als Geltungsdauer beschlossenen Periode wird der Pakt automatisch unter stillschweigender Verständigung für eine gleiche Periode verlängert, für die er in Kraft gewesen ist, es sei denn, daß einer der Unterzeichnerstaaten ihn ein Jahr vor der Ablaufszeit gekündigt hat.

LES STATUTS DE L'ORGANISATION DE L'ENTENTE BALKANIQUE.

(Text in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 5, Febr. 1935. Lubenoff: Die Balkanentente.)

Désireux de maintenir et d'organiser la paix,

Ayant la ferme volonté d'intensifer les rapports économiques avec tous les Etats sans distinction et entre les signataires de l'Entente balkanique en particulier,

Décidés à donner aux rapports d'amitié et d'alliance qui existent entre les quatre Etats de l'Entente balkanique une base organique et stable,

Convaincus de la nécessité de réaliser cette stabilité par la constitution d'un organ directeur de leur politique commune,

Ont résolu de confirmer la pratique de leur travail commun réalisé depuis la signature du Pacte balkanique et de convenir pour l'avenir ce qui suit:

Article premier.

Un Conseil permanent des Etats de l'Entente balkanique composé des Ministres des Affaires Etrangères des pays respectifs est constitué comme organ directeur de la politique commune du groupe des quatre Etats. Les décisions du Conseil permanent seront prises à l'unanimité.

Article 2.

Le Conseil permanent, en dehors des rapports réguliers par la voie diplomatique se réunit obligatoirement au moins deux fois par an. Les réunions annuelles obligatoires auront lieu tour à tour dans chacum des quatre Etats.

Si nécessité il y a, des réunions extraordinaires du Conseil permanent pourront être convoquées par son Président à Genève ou ailleurs.

Article 3.

Le Président du Conseil permanent est actuellement pour une durré d'une année à partir du 9 février 1934, date de la signature du Pacte d'Entente balkanique à Athènes, le Ministre des Affaires Etrangères de Grèce. Le 9 février 1935 la présdence du Conseil permanent passera de plein droit au Ministre des Affaires Etrangères de Roumanie, le 9 février 1936 au Ministre des Affaires Etrangères de Turquie, le 9 février 1937 au Ministre des Affaires Etrangères de Yougoslavie. Le roulement continuera ensuite de la même manière par ordre alphabétique et pour la même durée d'une année à partir du 9 février. C'est le Président qui prend l'initiative en vue de fixer la date et de désigner le lieu de réunion et qui arrête son ordre du jour et prépare les décisions à prendre.

Article 4.

Dans toutes les questions qui sont discutées ainsi que toutes décisions qui seront prises, soit en ce qui concerne les rapports de l'Entente balkanique entre eux, soit en ce qui concerne leurs rapports avec les tiers, le principe de l'égalité absolue

des quatre Etats de l'Entente balkanique est rigoureusement respecté.

Article 5.

Un Conseil économique consultatif des Etats de l'Entente balkanique pour la coordination progressive des intérêts économiques des quatre Etats est constitué. Il sera composé des spécialistes et d'experts en matière économique, commerciale et financière et fonctionnera comme organe auxiliaire consultatif du Conseil permanent.

Article 6.

Le Conseil permanent a la faculté d'établir d'autres organes, stables ou temporaires, des commissions ou des comités soit pour une questions spéciale, soit pour des groupes de question déterminées en vue de les étudier et de préparer leurs solutions pour le Conseil permanent. Tous ces organes auront un caractère consultatif et auxiliaire.

Article 7.

Un Secrétariat du Conseil est créé. Son siege est établi toujours pour un an dans la capitale du Président en exercice du Conseil permanent.

Fait à Ankara, le 2 novembre 1934.

Maximos
Titulescu
Tevfik Rustu bey
Pouritsch.

TRAITÉ D'AMITIÉ ENTRE LA BULGARIE ET LA TURQUIE. SIGNÉ A ANGORA, LE 18 OCTOBRE 1925.

(Text bei „Société des Nations; Recueil des Traités et des Engagements internationaux enregistrés par le Secrétariat de la Société des Nations. Bd.: LIV, S. 126.)

La Bulgarie, d'une part, et la Turquie, d'autre part, également et sincèrement désireuses d'établir et de consolider les liens de sincère amitié entre la République turque et le Royaume de Bulgarie, et pénétrées de la même conviction que les relations entre les deux Etats, une fois établies serviront à la

prospérité et au bien-être de leurs nations respectives, ont résolu de conclure un traité d'amitié et ont, à cet effet, nommé pour leurs plénipotentiaires savoir:

Le Président de la République turque:

Tevfik Siamil bey, sous-secrétaire D'Etat au Ministrère des Affaires étrangères à Angora, et

Sa Majesté le Roi des Bulgares:

M. Siméon Radeff, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de Bulgarie à Washington.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

Article premier.

Il y aura une paix inviolable et amitié sincère et perpétuelle entre la République turque et le Royaume de Bulgarie.

Article 2.

Les Hautes Parties contractantes sont d'accord pour établir les relations diplomatiques entre les deux Etats conformément aux principes du droit des gens; elles conviennent que les représentants diplomatiques de chacune d'elles recevront, à charge de réciprocité, dans le territoire de l'autre, le traitement consacré par les principes généraux du droit international public général.

Article 3.

Les Hautes Parties contractantes sont d'accord pour conclure une convention de commerce, une convention d'établissement et un traité d'arbitrage.

Article 4.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Angora le plus tôt que faire se pourra. Il entrera en vigueur le quinzième jour après l'échange des ratifications.

Article 5.

Le protocole annexé au présent traité en fait partie intégrante.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en double à Angora, le 18 octobre 1925.

(Signé) Siméon Radeff
(Signé) Tifik Kiamil.

(Folgt das Protokoll über die beiderseitige Behandlung der Minderheiten.)

TRAITÉ DE NEUTRALITÉ, DE CONCILIATION, DE RÈGLEMENT JUDICIAIRE ET D'ARRBITRAGE ENTRE LA BULGARIE ET LA TURQUIE. SIGNÉ A ANGORA, LE 6 MARS 1929.

(Text in Société des Nations; Recueil des Traités et des Engagements internationaux enregistrés par le Secrétariat de la Société des Nations. Bd. CXIV. S. 399.)

La Bulgarie, d'une part, et la Turquie, d'autre part, animées du désir de resserrer les liens traditionnels qui unissent le Royaume de Bulgarie et la République turque et de résoudre, par voie de conciliation, de règlement judiciaire et d'arbitrage, les différends qui viendraient à s'élever entre les deux pays, ont résolu de conclure à cet effet un traité et ont nomé leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bulgarie:

Son Excellence M. Théodore C. Pavloff, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de Bulgarie à Angora; et

Le Président de la République turque:

Son Excellence le Dr. Tefvik Rüstü Bey, ministre des Affaires étrangères de la République turque député de Smyrne;

Lesquels, après s'être fait connaître leurs pleins pouvoirs respectifs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à n'entrer dans aucune entente politique et économique qui serait en opposition avec l'article premier du Traité d'amitié conclu entre la Bulgarie et la Turquie, le 18 octobre 1925.

Article 2.

Si l'une des Parties contractantes est, malgré son attitude pacifique, attaquée par une ou plusieurs autres Puissances, l'autre Partie observa la neutralité pendant toute la durée du conflit.

Article 3.

Les différends de toute nature qui viendraient à s'élever entre les Hautes Parties contractantes et qui n'auraient pu être résolus par voie diplomatique seront soumis aux procédures de conciliation, de règlement judiciaire ou d'arbitrage dans les conditions fixées par le présent traité.

✣

Article 29.

1. Le présent traité sera ratifié et l'échange des ratifications aura lieu à Sofia.

2. Le traité est conclu pour une durée de cinq ans à compter de la date de l'échange des ratifications.

3. S'il n'est pas dénoncé six mois au moins avant l'expiration de ces termes, il demeurera en vigueur pour une nouvelle période de cinq ans et ainsi de suite.

4. Nonobstant la dénonciation par l'une des Partie contractantes, les procédures engagées au moment de l'expiration du terme du traité continueront jusqu'à leur achèvement normal.

En foi de quoi les plénipotentiaires surnommés ont signé le présent traité.

Fait à Angora, le six mars mil neuf cent vingt-neuf en double exemplaire.

(Signé) Th. Pavloff.

(Signé) Dr. T. Rüstü.

BULGARISCH-JUGOSLAWISCHER FREUNDSCHAFTS-VERTRAG VOM 24. JANUAR 1937.

(Text in „VÖLKERBUND und VÖLKERRECHT", 3. Jahrgang 1936/37. Seite 776.)

S.M. der König der Bulgaren und S.M. der König von Jugoslawien sind,

beseelt von dem Geist guter Nachbarschaft, gegenseitigen Vertrauens und aufrichtiger Freundschaft, durch welche das Verhältnis ihrer Länder gekennzeichnet wird, in der Überzeugung, daß die Festigung und Entwicklung dieser erfreulichen Beziehungen dem Fortschritt und dem Wohl ihrer benachbarten Bruderländer dienen wird, in dem Streben, zur Festigung des Friedens auf dem Balkan beizutragen,

übereingekommen, einen Freundschaftsvertrag zwischen Bulgarien und Jugoslawien abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

S. M. der König der Bulgaren S. E. Dr. G. Kiosseiwanoff, Ministerpräsidenten, Außenminister und Kultusminister,

S. M. der König von Jugoslawien S. E. Dr. M. Stojadinowitsch, Ministerpräsidenten und Außenminister,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Bestimmungen geeinigt haben.

Artikel 1.

Zwischen dem Jugoslawischen Königreich und dem Königreich Bulgarien sollen unverbrüchlicher Friede sowie aufrichtige und dauernde Freundschaft herrschen.

Artikel 2.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, und der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich in Belgrad vorgenommen werden. Der Vertrag wird am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Belgrad am 24. 1. 1937 in zwei Exemplaren, von denen jeder der Hohen Vertragschließenden Parteien eins ausgehändigt wurde.

gez.: Dr. G. Kiosseiwanoff.

ge.: Dr. M. Stojadinowitsch.

VERTRAG VON SALONIKI ZWISCHEN BULGARIEN UND DEN STAATEN DER BALKANENTENTE, VOM 31. JULI 1938.

(Text in „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht", Bd. VIII, Seite 788.)

Prenant en considération:

Que la Bulgarie est attachée à la politique de raffermissement de la paix dans les Balkans et qu'elle est aimée du désir d'entretenir avec les Etats Balkaniques des relations de bon voisinage et de confiante collaboration et

Que les Etats de l'Entente Balkanique sont animés à l'égard de la Bulgarie du même esprit pacifique et du même désir de coopération,

Les sousignés:

S. E. M. G. Kiosséiwanov, Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Etrangères et des Cultes de Bulgarie, d'une part, et

S. E. M. J. Metaxas, Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Etrangères de Grèce, en sa qualité de Président en exercice du Conseil Permanent de l'Entente Balkanique, agissant au nom de tous les membres de l'Entente Balkanique, d'autre part,

Déclarent au nom des l'Etats qu'ils représentent que ces Etats prennent l'engagement de s'abstenir dans leurs relations mutuelles de tout recours à la force, conformément aux accords que chacun de ces Etats a souscrits en matière de non-agression, et qu'ils conviennent, en ce qui les concerne, de renoncer à l'application des dispositions contenues dans la Partie IV (Clauses Militaires, Navales et Aériennes) du Traité de Neuilly ainsi que des dispositions contenues dans la Convention concernant la frontière de Thrace, signée à Lausanne le 24 juillet 1923.

Fait à Thessalonique, en double exemplaire, le 31 juillet 1938.

(signé) G. Kiosséiwanov. (signé) J. Metaxas.

Lebenslauf.

Am 7. September 1913 wurde ich in Konstantinopel, als zweiter Sohn des ehemaligen bulgarischen Gesandten Pantscho Doreff geboren. Die erste Schulbildung erhielt ich an der Deutschen Schule in Sofia. Nach meinem Abitur an dieser Schule studierte ich zunächst 6 Semester an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Universität in Prag und anschließend 2 Semester an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der bulgarischen Staatsuniversität in Sofia. Hier legte ich auch meine Universitätsabschlußprüfungen ab. Im Jahre 1938 belegte ich 2 Semester bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Frankfurt a. M., um die deutsche Doktorwürde zu erlangen. Am 26. Juli 1939 legte ich meine Doktorprüfung ab.